

# VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der  
Deutschen Gesellschaft für die  
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen  
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •  
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • CTBTO • OPCW • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR •  
WFP • UNCTAD • UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • INSTRAW • UNHSP • ECE • ESCAP •  
ECLAC • ECA • ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO •  
UNMOGIP • UNFICYP • UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIK • UNAMSIL •  
MONUC • UNMEE • UNMISSET



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

3'03

# VEREINTE NATIONEN

51. Jahrgang

Juni 2003

Heft 3

*Harald Müller*

Die IAEA unter Beschuß  
Lernprozesse einer internationalen Organisation ..... 73

*Joachim Müller · Wolfgang Münch*

Die neue Finanzordnung der Vereinten Nationen  
Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Reformen ..... 78

## Aus dem Bereich der Vereinten Nationen Berichte · Nachrichten · Meinungen

*Hans Günter Brauch* Kritische Punkte ausgeklammert ..... 84  
*Silvi Sterr* Menschenrechte nach dem 11. September ..... 84  
*Norman Weiß* Erstes Sozialforum ..... 87  
*Norman Weiß* Fakten der zweiten Ebene ..... 88  
*Beate Rudolf* Premiere der Völkerrechtlerinnen ..... 91

## Personalien

Arbeitsleben, Entwicklung, Generalversammlung, Gerichte, Gesundheit, Menschenrechte, Sekretariat, Umwelt, Zivilluftfahrt, Deutschland, Liechtenstein, Schweiz ..... 93

## Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Angola, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Terrorismus, Kinder, Konfliktdiamanten, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Zentralafrikanische Republik ..... 98

## Buchbesprechungen

*Axel Wüstenhagen* Göthel: Die Vereinten Nationen: Eine Innenansicht ..... 110  
*Thomas Bruha* Krisch: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit ..... 111

**Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) ..... 112**

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, ab 1. August 2003 Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin, ☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 37.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,50 (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL  
Dr. Hans Otto Bräutigam  
Dr. Fredo Dannenbring  
Bärbel Dieckmann,  
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn  
Hans Eichel, MdB,  
Bundesminister der Finanzen  
Prof. Dr. Tono Eitel  
Joschka Fischer, MdB,  
Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Carl-August Fleischhauer  
Dr. Walter Gehlhoff  
Hans-Dietrich Genscher  
Dr. Wilhelm Höynck  
Prälat Dr. Karl Jüsten,  
Leiter des Katholischen Büros Berlin  
Dr. Klaus Kinkel  
Dr. Hans-Werner Lautenschlager  
Robert Leicht  
Prof. Dr. Jens Naumann  
Detlev Graf zu Rantzau  
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der  
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung  
Annemarie Renger  
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.  
Dieter Schulte  
Prof. Dieter Stolte  
Dr. Helga Timm  
Prof. Dr. Christian Tomuschat  
Rüdiger Freiherr von Wechmar  
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB  
Dr. Richard von Weizsäcker  
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter  
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg  
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Wolfgang Ehrhart, Bonn  
(Vorsitzender)  
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg  
(Stellvertretender Vorsitzender)  
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn  
(Stellvertretender Vorsitzender)  
Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst  
(Schatzmeister)  
Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern  
Ekkehard Griep, München  
Dr. Christine Kalb, Berlin  
Armin Laschet, MdEP, Aachen  
Christoph Moosbauer, München  
Winfried Nachtwei, MdB, Münster  
Nils Rosemann, Berlin  
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb  
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg  
Stephanie Rieder  
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg  
Ekkehard Griep  
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
ab 1. August 2003:  
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin  
☎ (030) 25 93 75-00; Telefax: (030) 25 93 75-29  
✉ info@dgvn.de

[www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

# Die IAEA unter Beschuß

Lernprozesse einer internationalen Organisation

HARALD MÜLLER

*Die in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre als autonome Einrichtung im Verband der Vereinten Nationen entstandene Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency, IAEA) ist immer wieder Gegenstand der Kritik gewesen. Sie ist ungeliebt von den Ökologen, weil sie den Ausbau der Kernenergie auf ihre Fahnen geschrieben hat. Sie steht in Washington in der Kritik, weil sie in mißliebigen Staaten – wie Iran – nicht »energisch« genug kontrolliere. Und den Entwicklungsländern geht sie nicht genügend auf ihre Bedürfnisse ein<sup>1</sup>. Was die IAEA eigentlich macht und wie sie sich in den viereinhalb Jahrzehnten ihres Bestehens entwickelt hat, ist im Grunde nur wenigen Experten bekannt. Tatsächlich ist die in Wien ansässige Institution der unverzichtbare organisatorische Anker des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, in dessen Zentrum der früher als »Atomwaffensperrvertrag« bekannte Nichtverbreitungsvertrag (NVV) steht und das durch regionale Kernwaffenfreie Zonen (in Lateinamerika, dem Südpazifik, Afrika, Südostasien und möglicherweise bald Mittelasien) sowie zwei Exportkartelle (Zangger-Ausschuß<sup>2</sup> und Gruppe der nuklearen Lieferländer<sup>3</sup>) ergänzt wird. Eine Schädigung der IAEA wäre ein tödlicher Schlag gegen die Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen und darüber hinaus für den Multilateralismus in der Abrüstungspolitik. Alle Kritiker der Organisation sollten dies im Auge behalten.*

## Historischer Hintergrund

Gegründet wurde die IAEA 1957 im Kontext des US-amerikanischen Programms der »Atome für den Frieden«, das Präsident Dwight D. Eisenhower 1953 angekündigt hatte<sup>4</sup>. Zum damaligen Zeitpunkt glaubte man, die knappen Uranvorräte der Welt würden dem nuklearen Wettrüsten und der nuklearen Weiterverbreitung eine Grenze ziehen. Eisenhower schlug vor, aus den militärischen Beständen Uran in den Besitz einer internationalen Organisation zu überführen und als zivilen Kernbrennstoff an Staaten weiterzuverteilen, die bindend auf Kernwaffen verzichten würden. Hintergrundgedanke dieser Idee war zum einen, das im Vergleich zu den Vereinigten Staaten kleinere sowjetische Arsenal auf einem quantitativ niederen Stand zu halten, da die Sowjetunion im gleichen Maße Spaltstoff an die neue Organisation abgeben sollte. Zum anderen ging es darum, unter der wachsenden Zahl blockfreier Entwicklungsländer durch den Vorschlag einer »nuklearen Entwicklungshilfe« im Wettbewerb mit dem globalen Rivalen Punkte zu sammeln<sup>5</sup>.

Es kam anders. Die IAEA wurde zwar im Einvernehmen mit der Sowjetunion gegründet und ihre Treuhandschaft über Spaltmaterial auch fest im Statut verankert, zu einem wirklichen Feld ihrer Tätigkeit wurde das aber nicht. Denn die Bergbauexplorationen erschlossen immer neue Uranvorkommen, und der sich beschleunigende Rüstungswettlauf mit zuletzt über 60 000 nuklearen Sprengköpfen (Mitte der achtziger Jahre) veranlaßte die Atommächte, ihre Spaltstoffvorräte zusammenzuhalten. Bald jedoch wurde die IAEA für eine andere Aktivität, die ebenfalls in ihrem Statut vorgesehen war, benötigt: Die Vereinigten Staaten und andere Lieferländer von Uran und nuklearer Technik (wie Kanada) nahmen sie in Anspruch, um die zivile Verwendung ihrer Exporte in den Empfängerländern sicherzustellen. Die Sowjetunion war zunächst dagegen und schwadronierte von Spionage. Sie machte jedoch eine Kehrtwendung nach der bitteren Erfahrung, daß die Volksrepublik China importierte sowjetische Technologie gegen den Willen Moskaus zur Produktion von Atomwaffen genutzt hatte. Bald konnte die IAEA ihr erstes Verifi-

kationsdokument (INFCIRC/66) veröffentlichen; es enthielt die Regeln, nach denen die Inspektoren der Organisation die Verwendung von Anlagen, Technik und Material im Importland überprüfen können<sup>6</sup>.

Das Dokument INFCIRC/66 hatte eine wesentliche Lücke: es sagte nichts über solche nuklearen Aktivitäten aus, die auf eigenständigen – also nicht auf importierten – Techniken beruhten. Diese Lücke wurde erst durch den NVV geschlossen. Denn er verpflichtete alle Nichtkernwaffenstaaten, alles Spaltmaterial in ihrem Besitz den Verifikationsmaßnahmen (Safeguards) der IAEA zu unterstellen. Die Verhandlungen darüber waren hart. Die Organisation hätte gerne weitgehende Befugnisse gehabt:

- unbegrenzten Zugang zu Anlagen, statt nur zu bestimmten Meßpunkten, an denen der Materialfluß oder -bestand gemessen und mit den Angaben der Betreiber und den erwartbaren Werten verglichen werden konnte;
- Zugang zu Anlagen, deutlich bevor dort Spaltmaterial eingebracht wurde, und
- unbegrenzte Verdachtkontrollen.

All das wurde ihr nicht gewährt, da entwickelte Nichtkernwaffenstaaten wie Deutschland, Belgien, Japan oder die Schweiz größte Bedenken hatten, ihre Nuklearindustrie durch aufwendige Inspektionsmaßnahmen Wettbewerbsnachteilen (im Vergleich zur Konkurrenz aus den Kernwaffenstaaten) zu unterwerfen. Nicht nur rechtlich blieb die IAEA damit in ihren Möglichkeiten beschränkt; in der nachfolgenden Praxis achteten die Staaten peinlichst darauf, daß diese Befugnisse nicht überschritten oder bis an die Grenze ausgereizt wurden. In der IAEA wurde damit eine Kultur der Vorsicht befördert, die dem Inspektionszweck nicht zuträglich war. Die Inspektoren lernten, bei der Begehung von Anlagen – oft ja auf großen Flächen verteilte, riesige Komplexe – mit aufmerksamen Augen alles zu beobachten und zu registrieren. Sie tendierten vielmehr dazu, Routinepunkte auf ihrer Arbeitsliste abzuhaken.

## Die Irak-Erfahrung und die Folgen

Der Eklat kam 1991, als die Erkenntnisse über das irakische Programm zu einer beißenden Kritik an der IAEA führten und in der Organisation selbst einen Prozeß des Umdenkens in die Wege leiteten.

### Autoren dieser Ausgabe

*Dr. Harald Müller, geb. 1949, Professor für Internationale Beziehungen an der Universität Frankfurt/Main, gehört dem Beratenden Ausschuß der UN für Abrüstungsfragen an. Seit 1996 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.*

*Dr. Joachim Müller, Dipl.-Wirt.-Ing., geb. 1953, ist seit 1999 Haushaltsdirektor der WIPO in Genf; zuvor im Haushalts- und Verwaltungsbereich des UN-Sekretariats in New York und Wien tätig.*

*Dr. Wolfgang Münch, geb. 1951, ist seit 1996 Mitglied der JIU in Genf; 1991-1995 gehörte er dem ACABQ in New York an (1993/94 als stellvertretender Vorsitzender). 1984 Eintritt ins Bundesfinanzministerium.*

Nicht alles an dieser Kritik war berechtigt: die Einrichtung steht schließlich im Dienst und unter Aufsicht ihrer Mitglieder. Diese hatten die Inspektionspraxis nicht nur jahrelang geduldet und bejaht, sondern – wie die genannten Nichtkernwaffenstaaten – auch darauf gedrungen, daß die Inspektoren genau dies und nichts anderes tun sollten. Denn tatsächlich hatte Irak ja gar kein Spaltmaterial, das unter Aufsicht der IAEA stand, abgezweigt und militärischen Zwecken zugeführt. Vielmehr hat das Land parallel zu den legalen Aktivitäten, wenn auch teilweise an denselben Standorten, heimlich an eigenen Anlagen zur Produktion von waffenfähigem Spaltstoff gebastelt. An anderen Orten wurden Forschung und Entwicklung über die Kernwaffen selbst, also ihre Zünd- und Explosionsmechanismen, vorangetrieben. Von all dem hatte die IAEA keine Ahnung; sie konnte sie auf der Grundlage des alten Systems auch gar nicht haben<sup>7</sup>.

Infolgedessen kam es zu einem umfangreichen Revirement in zwei Teilen. 1992 interpretierte das Sekretariat mit Unterstützung des Gouverneursrats die eigenen Kompetenzen im geltenden Verifikationssystem des NVV neu. Die IAEA nahm nunmehr die Befugnis in Anspruch,

- jederzeit auch an nicht gemeldeten Standorten Prüfungen vorzunehmen, wenn der Verdacht vorliegt, daß sich dort Spaltmaterial befinden könnte,
- Zugang zu nukleartechnischen Anlagen im Bau zu verlangen, selbst wenn der Staat die Einführung von Spaltstoff noch nicht gemeldet hat, und
- Schmierproben in, an und in der unmittelbaren Umgebung von Anlagen zu ziehen.

Die letztere Maßnahme fußte auf neuen Analysetechniken, mit deren Hilfe aus minimalen Materialproben bereits die Anwesenheit und die isotopische Zusammensetzung von Nuklearmaterial festgestellt werden kann; so hatten die amerikanischen Laboratorien unmittelbar vor dem Zweiten Golfkrieg aus den Kleidern von Landsleuten, die von Irak als Geiseln genommen und zu nuklearen Anlagen gebracht worden waren, Rückschlüsse auf Anreicherungsprogramme ziehen können. In den Händen der IAEA wurden diese Techniken in Verbindung mit der neuen Kompetenz 1992 in der Demokratischen Republik Korea unmittelbar wirksam. Aus in einem »radiochemischen Labor« gezogenen Schmierproben schlossen die Inspektoren, daß die Angaben Pjöngjangs über die Menge des wiederaufgearbeiteten Plutoniums unrichtig waren; damit erst wurde die diplomatische Krise ausgelöst, deren Bearbeitung und Beilegung dann nicht mehr die Sache der IAEA, sondern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen war<sup>8</sup>.

Die zweite Veränderung im Verifikationssystem zog sich länger hin. Hier ging es um Handlungsoptionen, die eine neue rechtliche Grundlage erforderten, nicht lediglich eine Uminterpretation der alten. Kern dieser angeforderten Kompetenzen war die Berechtigung der IAEA, Zugang auch zu Gebäuden außerhalb der eigentlichen nuklearen Standorte und zu solchen Einrichtungen zu verlangen, die zwar selbst keinen Spaltstoff verarbeiten, jedoch im Zusammenhang mit einem Kernwaffenprogramm stehen könnten. Dies warf das Netz sehr weit; dergestalt könnten Universitätslaboratorien oder Maschinenbauunternehmen, die Zentrifugenteile oder spezielle Werkzeugmaschinen herstellen, Objekt solcher Inspektionen werden. Aus diesem Grund verhandelte eine Reihe von Nichtkernwaffenstaaten, darunter auch Deutschland, recht hart. Dabei ging es nicht, wie 1969 und in den folgenden Jahren, um die Begrenzung des Verifikationssystems. Angestrebt wurde vielmehr, die Kernwaffenstaaten in die Verifikation einzubeziehen. Ganz zu Recht argumentierten sie, daß eine Ausweitung der Duldungspflichten für Inspektionen auf einen erheblichen Teil der chemischen und Metallindustrie die Wettbewerbsverhältnisse in unfaire Weise verzerre, während die entsprechenden Industriezweige der Kernwaffenstaaten immerhin auch als Quelle von proliferationsträchtigen Exporten in den Blick genommen werden sollten (wobei man besonders an Rußland und China

dachte). Zumal, worauf gelegentlich zutreffend hingewiesen wurde, die fälligen Abrüstungsleistungen der Kernwaffenstaaten nach wie vor hinter dem Versprochenen zurückblieben. Eine Gleichbelastung der Kernwaffenstaaten durchzusetzen gelang nicht; immerhin erklärten diese sich bereit, Inspektionen dann zuzulassen, wenn der Inspektionszweck auf die Nichtverbreitung ausgerichtet ist (etwa im Zusammenhang mit nuklearbezogenen Exportvorgängen)<sup>9</sup>.

Das Zusatzprotokoll von 1997 verschafft der IAEA Vollmachten, die jene der Organisation für das Verbot chemischer Waffen noch übertreffen; das Verifikationssystem der Chemiewaffenkonvention galt bis dahin als das weitreichendste aller multilateralen Abrüstungsverträge. Freilich kann die IAEA nur in jenen Staaten zum Zuge kommen, die das Protokoll auch unterzeichnen und ratifizieren. Und das haben bislang nur jene getan, die ohnedies als Musterschüler des Nichtverbreitungsregimes gelten. Iran etwa ziert sich; dort könnte dieses Inspektionssystem Zweifel am zivilen Charakter des dortigen Nuklearprogramms in der einen oder anderen Richtung beseitigen. Teheran wünscht erst eine Aufhebung des von den USA betriebenen Embargos beim Technologietransfer, bevor es sich seinerseits zu Konzessionen bereit findet.

## Das Aktivitätsspektrum der IAEA

### Verifikation

Die Palette der Tätigkeiten der Organisation mit ihren etwa 2200 Bediensteten ist groß und hat sich im Laufe der Jahre ständig erweitert. Die Politik wird vom Gouverneursrat mit 35 Mitgliedstaaten bestimmt, in dem die Länder mit den umfangreichsten nuklearen Aktivitäten, darunter auch Deutschland, einen ständigen Sitz einnehmen; weitere Mitglieder werden im Zweijahresrhythmus auf regionaler Basis zugewählt. Die Entscheidung über den Haushalt sowie die politische Agenda der Organisation teilt sich der Gouverneursrat mit der jährlichen Generalkonferenz aller 132 Mitglieder. Die tägliche Arbeit liegt in der Hand eines überaus aktiven Sekretariats mit dem Generaldirektor an der Spitze.

Die IAEA betreut ein breites Spektrum von Aktivitäten. Auf die Verifikation ist bereits hingewiesen worden; sie bindet mit etwa 70 Mill US-Dollar zuzüglich 15 Mill Dollar außerplanmäßiger Mittel etwa ein Drittel des Haushalts. Neben den Inspektionen ist das IAEA-eigene Labor in Seibersdorf bei Wien das wichtigste Instrument; hier können die in den besuchten Ländern gezogenen Proben mit immer feineren Analysemethoden geprüft werden.

### Förderung der Kerntechnik

Zum Stein des Anstoßes für viele Umweltschützer ist die IAEA durch die zweite ihr in der Satzung aufgegebenen Mission geworden: die Beförderung der friedlichen Nutzung der Kerntechnik. Die Entwicklungsländer beharren darauf, daß die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (etwa 73 Mill Dollar) ungefähr denen für die Verifikation entsprechen. Auch wird dieser Programmteil im wesentlichen aus freiwilligen Beiträgen der reichen Mitgliedsländer bestritten, nicht aus dem regulären Budget der Behörde. Es wäre auch ein Irrtum zu glauben, die IAEA unterstütze weltweit massiv den Aufbau von Leistungsreaktoren; dazu reichen die Mittel – weniger als 4,6 Mill Dollar – gar nicht aus. Ein einziger Standardreaktor kostet das Tausendfache. So konzentriert sich die Fördertätigkeit der Wiener Einrichtung auf die Grundlagenforschung sowie die Nutzung von Radioisotopen in der Materialprüfung, Medizin, Agro- und Meßtechnik. Die Hilfe bei der eigentlichen Kernenergienutzung beträgt nur ungefähr 7 vH des gesamten Titels »Förderung«<sup>10</sup>.

### Kerntechnische Sicherheit

Nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl 1986 entfaltete sich die technische Sicherheit – bis dahin weitgehend von den entwickel-

ten Mitgliedstaaten monopolisiert – als großes eigenständiges Handlungsfeld der IAEA. Dazu zählt die Erarbeitung von Sicherheitsstandards für die verschiedenen Anwendungen der Kerntechnik. Auch hat die Organisation ein weltweites Melderegister für Zwischenfälle und Unfälle in Nuklearanlagen aufgebaut. Noch wichtiger und wirksamer sind allerdings die Bewertungsteams, die die IAEA auf Anfrage interessierter Mitgliedstaaten zusammenstellt. Diese aus Experten verschiedener Länder gebildeten Gruppen begehen Reaktoren und andere Anlagen, prüfen die Vorkehrungen gegen Unfälle und geben Empfehlungen ab, was zu verbessern wäre. Dieses System der Experten-Evaluation wird von den Mitgliedsländern nach anfänglicher Scheu, sich in die Karten schauen zu lassen, zunehmend genutzt und hilft, die Praxis im Umgang mit den unverkennbaren Risiken dieser Technologie zu verbessern.

### *Nukleare Abrüstung*

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts bahnt sich die Möglichkeit an, daß die ursprüngliche Intention Präsident Eisenhowers bei der Gründung der IAEA – sie für die nukleare Abrüstung in Anspruch zu nehmen – doch noch Wirklichkeit werden könnte. Die Vereinigten Staaten, Rußland und Großbritannien haben erhebliche Bestände an waffenfähigem Plutonium aus der militärischen Nutzung ausgegliedert. Ein Teil davon wird bereits von der IAEA unter der Zwecksetzung ›friedlicher Nutzung‹ verifiziert. Rußland und die USA verhandeln mit der Organisation seit mehreren Jahren – bislang noch ohne Durchbruch – über die Möglichkeit, daß die Wiener Inspektoren auch die Bestände an ausgemusterten Nuklearsprengköpfen überwachen. Bislang zeigt sich vor allem Moskau gegenüber dieser Aufgabenausweitung der IAEA noch zurückhaltend. Als Erblast der Sowjetunion besteht gerade im militärisch-nuklearen Komplex dort noch ein gewisser Vorbehalt gegen Transparenz. Das Bedürfnis der Geheimhaltung wird extensiv ausgelegt. Obwohl in diesen Verhandlungen Maßnahmen erarbeitet wurden, die eine Überwachung von Sprengkopfteilen und Material ermöglichen würden, ohne daß die Inspektoren in den Besitz von waffenrelevanter Design-Information gelangen, konnte Rußland bislang noch nicht über seinen Schatten springen. Und das amerikanische Interesse an wechselseitiger, verbindlicher und multilateral überwachter Transparenz ist unter der Regierung von Präsident George W. Bush nicht eben größer geworden<sup>11</sup>.

### *Bekämpfung des Nuklearterrorismus*

Der 11. September 2001 ist auch an der IAEA nicht spurlos vorbeigegangen. In kürzester Zeit erarbeitete das Sekretariat ein Aktionsprogramm, in dem die Organisation ihre Möglichkeiten auflistete, zur Verhütung eines Terrorismus mit Kernwaffen oder radiologischen Waffen beizutragen<sup>12</sup>. Die IAEA schlug ihren Mitgliedstaaten die Stärkung des Übereinkommens zum Schutz von Spaltmaterial vor, das bislang nur gilt, wenn solches Material grenzüberschreitend transportiert wird. Der Organisation schwebte die Ausdehnung auf Material im Innern der Staaten und eine internationale Prüfung des Umgangs damit vor. Während das erste Anliegen sich realisieren ließ, sperrten sich die Nuklearbürokratien der Mitgliedsländer gegen jede Form verbindlicher internationaler Prüfung ihres Umgangs mit der physischen Sicherung von Spaltmaterial; Sicherheitserwägungen (Preisgabe von Maßnahmen) wurden vorgeschoben, um diesen eifersüchtig gewachten Bereich polizeilicher nationaler Souveränität abzuschotten. In vielen Ländern wäre es durchaus sinnvoll, Inspektoren – oder, wie im Falle der technischen Sicherheit, internationale Expertenteams – hinter die Kulissen unzulänglicher Sicherheitsvorkehrungen blicken zu lassen<sup>13</sup>. Den bedeutendsten Schritt erreichte die IAEA allerdings mit ihrem Programm, Staaten bei der Registrierung und Sicherung von Radioisotopen-Quellen zu helfen<sup>14</sup>. Mehrere tausend dieser Strahler sind in der ganzen Welt verteilt, in Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern, Industrieanlagen oder einsamen Meßstationen. Über Jahrzehnte völlig vernachlässigt, geraten sie jetzt als mögliche Quelle radiologischer Waffen für Terroristen in den Blick. Gerade in Entwicklungsländern, aber auch in vielen Nachfolgestaaten der Sowjetunion verfügen die Behörden nicht über die Möglichkeiten, die längst aus den Augen verlorenen Geräte aufzuspüren und einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen. Die Hilfe der Organisation kann hier lebenswichtig sein, um den Zugang von Terroristen zu dieser potentiellen Gefahrenquelle zu unterbinden. Eine weitere Funktion der IAEA ist ihre Rolle als Initiator und Forum für die Aushandlung internationaler Abkommen. Das Sekretariat besteht – gerade auf den Führungsetagen – aus weitsichtigen und energischen Personen. Sie versuchen, auf globale Ereignisse schnell zu reagieren und den Blick in die Zukunft zu richten. Wo sie Lücken

*Einen ›Fahrplan‹ zur »Verwirklichung der Vision zweier Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, ... die in Resolution 1397(2002) des Sicherheitsrats bekräftigt wurde« hat das Nahost-›Quartett‹ am 30. April der Regierung Israels und der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde vorgelegt (UN-Dok. S/2003/529 v. 7.5.2003). Das Quartett besteht aus Vertretern der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union, Rußlands und der Vereinten Nationen. Doch bleibt die Friedenssuche im Nahen Osten so schwierig wie eh und je. Neue Fakten werden seit Mitte letzten Jahres durch die Errichtung einer Art antiterroristischen Schutzwalls – so die israelische Sicht, in der es sich freilich nicht um eine ›Mauer‹, sondern um einen ›Zaun‹ handelt – gesetzt. Das größtenteils auf palästinensischem Land erstellte Bauwerk besitzt unterschiedliche Gestalt; nahe des Kontrollpostens der israelischen Armee bei Tul-karem entsteht – wie das im Juni 2003 aufgenommene UN-Photo von Stephenie Hollyman belegt – zweifelloso eine massive Konstruktion.*



in den internationalen Regelungen entdecken, schlugen sie den Mitgliedsländern vor, ein neues Übereinkommen zu erarbeiten, und entwerfen selbst erste Textvorschläge für solche Verträge. Der Versuch, das Übereinkommen zum physischen Schutz von Spaltmaterial zu erweitern, wurde schon genannt. Andere erfolgreiche Aktivitäten dieser Art waren etwa die Konventionen über die Meldung von nuklearen Unfällen und über gegenseitige Hilfe bei nuklearen Unfällen von 1986, die unmittelbar nach dem Tschernobyl-Unfall auf den Weg gebracht wurden<sup>15</sup>, oder das internationale Plutonium-Transparenzregime, das in den neunziger Jahren von acht Ländern unter Hilfestellung der IAEA installiert wurde<sup>16</sup>.

### **Die IAEA in der Kontroverse: Problemfälle Irak, Iran, Nordkorea**

Geriet die IAEA einerseits wegen ihres satzungsmäßigen Auftrags, die Kernenergie zu fördern, ins Visier der Umweltschützer, so war und ist sie andererseits den ›Falken‹ im amerikanischen Sicherheitsestablishment suspekt, die von der Organisation ein rigoroseres Vorgehen gegenüber vermeintlichen oder tatsächlichen Proliferatoren verlangen und in ihrer Neutralität eine fundamentale Schwäche, wenn nicht habituelle Feigheit, zu entdecken glauben. Auch sie halten die Aufgabe, die Kernenergie zu fördern, für eine Achillesferse der Wiener Einrichtung. So hat das in Washington beheimatete ›Nuclear Control Institute‹ (NCI), das sich dem Kampf gegen die Verwendung kernwaffenfähigen Spaltmaterials – hochangereichertes Uran und abgetrenntes Plutonium – im zivilen Brennstoffkreislauf verschrieben hat, unermüdlich angeprangert, daß die IAEA nicht energisch gegen dieses Ärgernis vorgehe<sup>17</sup>. Wie im amerikanischen Diskurs nicht unüblich, übersieht das NCI, daß gegen diesen – unter Nonproliferationsgesichtspunkten fraglos unerwünschten – Einsatz von hochangereichertem Uran und Plutonium gar keine Handhabe besteht, da er sowohl unter der Satzung der IAEA als auch nach dem Wortlaut des Nichtverbreitungsvertrags völlig legal ist. Und eine internationale Organisation kann natürlich nur jene Kompetenzen in Anspruch nehmen, die ihr rechtlich auch tatsächlich zustehen.

Vorwürfe mußte sich die IAEA auch in den Fällen Iran und Irak gefallen lassen, nicht jedoch in Sachen Nordkorea. Dort war es ihr wie bereits erwähnt gelungen, den Verstoß Pjöngjangs gegen seine Verpflichtungen als Nichtkernwaffenstaat festzustellen. Der Gouverneursrat gab die Sache satzungsgemäß an den Sicherheitsrat weiter, denn die einzige interne Sanktion, die die IAEA verhängen kann, ist die Einstellung der kerntechnischen Fördertätigkeit. Dies geschah 1993. Der Sicherheitsrat selbst ging wegen chinesischer Bedenken über kritische Mahnungen an Nordkorea nicht hinaus. Es blieb den Vereinigten Staaten überlassen, durch ein bilaterales Abkommen mit Pjöngjang die Lage zu entschärfen. Dieses Abkommen allerdings schuf eine gewisse Spannung zwischen der IAEA und den USA, weil man in Wien die zeitweilige Suspendierung unbeschränkter Zugangsrechte für die Inspektoren, welche das Abkommen vorsah, als sehr problematisch ansah. Nordkorea wurde damit eine Sonderstellung jenseits der Bestimmungen des NVV eingeräumt, die, so die Befürchtung, Präzedenzwirkung zeitigen und die Inspektionsarbeit der IAEA auch anderswo erschweren könnte. Die USA waren froh, einen Ausweg aus der Krise gefunden zu haben, und nahmen daher diese Bedenken mit Mißfallen auf; zu größeren Verwerfungen kam es jedoch nicht<sup>18</sup>. Später wurde von der Regierung Bush wohlwollend vermerkt, daß IAEA-Generaldirektor Mohamed El-Baradei deutliche Worte über die Wiederaufnahme der Plutoniumaufbereitung durch Nordkorea fand. Da das Land nicht über eine Anlage verfügte, um Plutonium-Uran-Mischoxid-Brennstäbe herzustellen, so El-Baradei, sei ein ziviler Zweck dieser Aktivitäten nicht erkennbar. Dies war ein außergewöhnliches Verdikt über vorgebliche friedliche Ak-

tivitäten eines inspizierten Landes, aber von der Argumentation her völlig plausibel<sup>19</sup>.

Ein ähnliche Stellungnahme wünscht sich die US-Regierung auch im Fall Iran. Dort wird eine Anreicherungsanlage gebaut, die nach amerikanischer Auffassung unzweideutig ihren Platz nur in einem militärischen Programm haben kann; da Iran in absehbarer Zeit nur über einen, maximal zwei Leistungsreaktoren verfügen werde und Rußland sich bereiterklärt habe, den Brennstoff für deren Betrieb zu liefern, könne eine iranische Anreicherungsfabrik nicht mit zivilem Bedarf begründet werden.

Der IAEA kommt das Verdienst zu, auf amerikanische Hinweise hin Teheran kontaktiert und zur Offenlegung der Pläne für die Anreicherung (und eine parallel dazu im Bau befindliche Schwerwasseranlage) veranlaßt zu haben. El-Baradei selbst besuchte den Standort im Februar 2003 und wirkte energisch auf die Iraner ein, pflichtgemäß diese Anlagen unter Verifikationsmaßnahmen zu stellen, den Inspektoren frühzeitig, jedenfalls vor Anfahren, Zugang zu gewähren und außerdem dem Zusatzprotokoll beizutreten. Da ein solcher Beitritt den Inspektoren weitergehende Zugangsrechte in Iran einräumen würde, wäre es weitaus schwerer, die erforderlichen militärischen Aktivitäten unentdeckt zu betreiben, die unverzichtbar für die Entwicklung und Produktion von Kernwaffen sind.

El-Baradei nahm allerdings Abstand von einer Beurteilung der zivilen oder militärischen Zwecksetzung der iranischen Aktivitäten. Iran gibt als Grund für den Wunsch nach eigener Anreicherungs-fähigkeit die langandauernden Bemühungen der Vereinigten Staaten an, Rußland von der nuklearen Zusammenarbeit mit Teheran abzubringen. Da die USA ihren Einfluß in Moskau weiter für dieses Ziel einsetzen, so die Iraner, sei nicht auszuschließen, daß die Russen die zugesagten Lieferungen womöglich irgendwann einstellten. Für diesen Fall müsse Iran in der Lage sein, sich selbst zu versorgen. Da diese Argumentation, anders als im Fall Nordkoreas, nicht bereits auf den ersten Blick zu widerlegen ist, sah sich El-Baradei nicht in der Lage, die iranische Position zu verwerfen und den zivilen Charakter der Anlage pauschal zu verneinen; er würde, so die IAEA-Sicht, seine Kompetenzen gegenüber einem Mitgliedsland hiermit überschreiten. Anders als Nordkorea, das der IAEA den pflichtgemäßen Zugang zu seinen Anlagen verweigert, liegt im Falle Iran auch (noch?) kein Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten vor<sup>20</sup>.

Eine weitere Unstimmigkeit zwischen Washington und Wien entwickelte sich im letzten Jahr in der Irak-Frage. Nach dem Zweiten Golfkrieg war die IAEA 1991 mit der Aufgabe betraut worden, das Kernwaffenprogramm Iraks vollständig aufzudecken und dessen völlige Demontage durchzuführen respektive zu überwachen. Gewissermaßen war dies die Chance zur Rehabilitierung, nachdem die Organisation noch 1990 – unter den Beschränkungen des alten Verifikationssystems – Bagdad die Einhaltung seiner NVV-Verpflichtungen bescheinigt hatte. Mit einer entsprechend entschlossenen und aggressiven Einstellung warfen sich die Inspektoren auf die neue Aufgabe, nachdem ihnen die Resolutionen 687 und 715 des Sicherheitsrats aus dem Jahre 1991 weitaus größere Vollmachten zugebilligt hatten als das Verifikationsprotokoll des NVV. Sie ließen sich auch durch Lügen, Täuschungsmanöver, Einschüchterungsversuche und Gewaltanwendung (Einsperrung in einem Parkhaus) nicht davon abhalten, schrittweise Dokumente aufzuspüren, bis dato unbekannt Anlagen zu identifizieren und Schritt für Schritt das Kernwaffenprogramm Iraks gegen dessen hinhaltenden Widerstand zu eliminieren. Von allen Massenvernichtungsprogrammen – darin waren sich alle Experten und auch die Mitglieder des Sicherheitsrats einig – war vom Kernwaffenprogramm am wenigsten übrig geblieben, als die Inspektoren Irak 1998 verließen. Unklarheit bestand noch darüber, ob Irak das Realmodell einer Kernwaffe – ohne Spaltmaterial – fertiggestellt, seine Arbeiten am Waffendesign also abgeschlossen hatte. Offene Fragen gab es auch hinsichtlich des Beschaf-

funksnetzwerks, also im Hinblick auf die auswärtigen Zulieferer für das Programm<sup>21</sup>.

In den vier Jahren nach dem Rückzug der Inspektoren aus dem Golfstaat blühten die Gerüchte, daß Irak seine nuklearen Aktivitäten wieder aufgenommen habe und beschleunigt vorantreibe. Das meiste davon war Spekulation, schlug sich aber in diversen privaten Studien und offiziellen Geheimdienstäußerungen nieder. Im Vorfeld der militärischen Intervention spitzte Präsident Bush diese Befürchtungen zu, als er davon sprach, daß er nicht warten könne, bis Irak eine Atompilzwolke über den USA erzeugen könne. So diente die Behauptung über ein massives Kernwaffenprogramm in Irak als eine der wichtigsten Rechtfertigungen für die Drohung mit einem Krieg. Im Herbst 2002 setzte das US-Außenministerium einen Argumentationsleitfaden unter seinen Diplomaten in Umlauf; dort stand, die IAEA habe untrügliche Beweise für das irakische Streben nach Kernwaffen und die Wiederaufnahme entsprechender Aktivitäten. Der Präsident wiederholte diese Behauptung gegenüber der Presse. Die Organisation gab ein energisches Dementi ab: Informationen dieser Art lägen ihr nicht vor. Man wollte in Wien die notwendige Neutralität bewahren und keinesfalls für die Vorbereitung eines Krieges in Stellung gebracht werden<sup>22</sup>.

Als die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) gemäß den Resolutionen 1284 (1999) und 1441(2002) des Sicherheitsrats ihre Tätigkeit in Irak aufnahm, arbeitete die IAEA – wie nach 1991 mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) – auch diesmal gleichberechtigt mit der neuen Kommission zusammen, da ihr wiederum die Aufgabe zufiel, Kernwaffenaktivitäten Iraks aufzuspüren und zu unterbinden; Mohamed El-Baradei trat stets gemeinsam mit UNMOVIC-Chef Hans Blix – übrigens seinem Vorgänger als IAEA-Generaldirektor – zum Rapport beim Sicherheitsrat an.

Das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten entwickelte sich zunehmend spannungsreich. Die USA wünschten eine möglichst irakkritische Berichterstattung, welche die eigene Politik der militärischen Konfrontation untermauern sollte. Zu diesem Zweck wurden ab Januar 2003 selektiv Geheimdienstinformationen an UNMOVIC und IAEA weitergegeben. Diese erwiesen sich aber in keinem Fall als zielführend. Dokumente über einen angeblichen Ankauf von Uran aus Niger entpuppten sich schnell als plumpe Fälschung; der IAEA blieb es rätselhaft, wie der britische und der amerikanische Geheimdienst, welche diese Information weitergeben hatten, dieses Machwerk für echt halten konnten. Über ein weiteres vermeintliches Indiz für irakische Kernwaffenaktivitäten gab es eine Meinungsverschiedenheit zwischen Washington und Wien. Dabei ging es um den Import mehrerer tausend Aluminiumröhren, die nach amerikanischer Auffassung für den Einsatz in Zentrifugen zur Urananreicherung bestimmt waren. Die IAEA hingegen hielt diese Zwecksetzung auf Grund der technischen Parameter der Röhren für wenig wahrscheinlich; die Widerstandskraft des Materials unter den extrem hohen Belastungen der Zentrifugenrotation stand in Zweifel. Eher glaubten die Sachverständigen der IAEA, daß diese Gegenstände für konventionelle Munition bestimmt war, was zwar auch verboten, aber wesentlich weniger brisant gewesen wäre<sup>23</sup>.

Die US-Regierung war ungehalten darüber, daß die IAEA sich nicht freiwillig für ihre Politik instrumentalisieren ließ, sondern gegenüber amerikanischen Behauptungen stets dann Zweifel anmeldete, wenn dies auf Grund ihrer technischen Kompetenz geboten erschien. Infolgedessen waren die Berichte der IAEA wie die der UNMOVIC auch ausgewogen: Mängel bei der Zusammenarbeit seitens Iraks wurden beklagt, zugleich jedoch Fortschritte – wie die Möglichkeit, ungestört mit irakischen Waffenexperten zu sprechen – positiv hervorgehoben. El-Baradei verlangte ausdrücklich mehr Zeit für seine Inspektoren, um zu einem belastbaren endgültigen Urteil über den Stand der Dinge in Irak zu kommen, auf dessen Grundlage der Si-

cherheitsrat über sein weiteres Vorgehen sachgerecht würde entscheiden können.

Das Beharren der Organisation auf einem unabhängigen Urteil stieß bei der Supermacht nicht auf Sympathie. Die gegenwärtige Herrschaftselite blickt auf internationales Recht und internationale Organisationen aus einer extrem instrumentellen Perspektive: Was den selbstdefinierten amerikanischen Interessen entspricht, ist gut; was von ihnen abweicht, ist schlecht<sup>24</sup>. Da die eigene Position als moralisch und normativ überlegen begriffen wird, ist ›gut‹ und ›schlecht‹ in diesem Sinne wörtlich zu verstehen: als moralisches Verdikt über den jeweils beurteilten Akteur<sup>25</sup>.

In den letzten beiden Jahren hatte die US-Regierung eine bemerkenswerte Einstellungsänderung gegenüber der IAEA vollzogen. Zuvor stand sie nahezu eineinhalb Jahrzehnte an der Spitze einer von den westlichen Industriestaaten (Genfer Gruppe) getragenen Maxime, nach der ihr Haushalt einem Nullwachstum unterworfen war; damit sollte die Organisation zu einem wirtschaftlicheren Umgang mit ihren Ressourcen veranlaßt werden. Da gleichzeitig jedoch ihre Aufgaben ganz erheblich vermehrt wurden (Verifikationspflichten in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Algerien, den Ländern der ehemaligen Sowjetunion; physische Sicherheit und Terrorbekämpfung; Abrüstung), geriet die Wirksamkeit des Inspektionssystems mehr und mehr in Zweifel. Nach dem 11. September nun, als die IAEA bin-

1 Hagen Beinhauer, Feuer des Verderbens, Feuer der Hoffnung. Vereinte Nationen, IAEA und die umstrittene Rolle der Kernenergie in der Weltenergieversorgung, VN 2/1988 S. 41ff.

2 Der nach seinem ersten Vorsitzenden, dem Schweizer Diplomaten Claude Zangger, benannte Ausschuß arbeitet der IAEA zu. Seit 1974 stellt er Listen von spaltbarem Material und nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Dem Gremium gehören inzwischen 35 Staaten an.

3 1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group, NSG) Richtlinien für Nuklearexporte. Gegenwärtig beteiligen sich 39 Staaten an der NSG.

4 Siehe zur historischen Entwicklung David Fischer, History of the International Atomic Energy Agency: The First Forty Years, Wien (IAEA) 1997.

5 Joseph F. Pilat / Robert E. Pendley / Charles K. Ebinger (eds.), Atoms for Peace. An Analysis after Thirty Years, Boulder-London 1985.

6 David Fischer / Paul Szasz, Safeguarding the Atom. A Critical Appraisal, London-Philadelphia 1985.

7 Leonard S. Spector / Mark G. McDonough / Evan S. Medeiros, Tracking Nuclear Proliferation. A Guide in Maps and Charts, Washington (Carnegie Endowment for International Peace) 1995, S. 125-134.

8 David Albright / Kevin O'Neill (eds.), Solving the North Korean Nuclear Puzzle, Washington (Institute for Science and International Security) 2000.

9 Victor Bragin / John Carlson / Russell Leslie, Integrated Safeguards: Status and Trends, in: The Nonproliferation Review, Jg. 8, Nr. 2 (Sommer 2001), S. 102-110.

10 Ein guter Überblick über das Förderprogramm findet sich in: IAEA Bulletin, Jg. 43, Nr. 3 (September 2001).

11 Annette Schaper, Monitoring and Verifying the Storage and Disposition of Fissile Material and the Closure of Nuclear Facilities, in: Nicolas Zampiras (ed.), Transparency in Nuclear Weapons and Materials: The Political and Technical Dimensions, Oxford-New York 2003, S. 206ff.

12 Kernwaffen nutzen das gesamte Spektrum der Kernspaltungsenergien: Druck, Hitze und Strahlung. Radiologische Waffen verteilen radioaktives und damit gesundheitsschädigendes Material durch eine konventionelle Sprengung über größere Flächen.

13 Summary of Report on Protection Against Nuclear Terrorism, presented to the IAEA Board of Governors on 30 November 2001, [www.iaea.org/worldatom/Press/P\\_release/2001/prn0126a.shtml](http://www.iaea.org/worldatom/Press/P_release/2001/prn0126a.shtml).

14 Controlling Radioactive Sources, in: IAEA Bulletin, Jg. 44, Nr. 1 (Juni 2002), S. 2f.

15 Harald Müller, Aus Schaden klug? Internationale Zusammenarbeit nach Tschernobyl, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹ Nr. B 29/87 v. 18.7.1987, S. 3-14.

16 IAEA, INF/CIRC/549, Wien 1997.

17 The Plutonium Threat, [www.nci.org](http://www.nci.org).

18 Albright/O'Neill (Anm. 8).

19 Mark Hibbs, Bush Administration, IAEA At Odds Over Agency's Work In Iran, Iraq, in: Nucleonics Week, Jg. 44, Nr. 16 v. 17.4.2003, S. 1, 14f.

20 Mark Hibbs, ElBaradei May Be Pressured to Voice Judgment On Iran Program, in: Nucleonics Week, Jg. 44, Nr. 6 v. 6.2.2003, S. 16.

21 Joseph Cirincione / Jon Wolfsthal / Miriam Rajkumar, Deadly Arsenals. Tracking Weapons of Mass Destruction, Washington (Carnegie Endowment for International Peace) 2002, S. 271-293.

22 Mark Hibbs, Angry IAEA Denies U.S. Claims It Holds Proof Iraq Rebuilt Nuclear Program, in: Nuclear Fuel, Jg. 27, Nr. 20 v. 20.9.2002, S. 9f.

23 [www.iaea.org/worldatom/Press/Statements/2003/ebsp2003n006.shtml](http://www.iaea.org/worldatom/Press/Statements/2003/ebsp2003n006.shtml).

24 Siehe auch Harald Müller, Amerika schlägt zurück. Die Weltordnung nach dem 11. September, Frankfurt am Main 2003.

25 Deutlich wird dies in der neuen Nationalen Sicherheitsstrategie vom September 2002: [www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf](http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf).

26 Hibbs (Anm. 19), S. 14f.

nen kürzester Zeit ein Anti-Terror-Aktionsprogramm aus dem Boden stampfte, entwickelte sich in Washington plötzlich eine Bereitschaft, der IAEA wieder ein Haushaltswachstum zuzubilligen. Diese vergleichsweise positive Einstellung gerät jetzt wieder in Gefahr. Offenbar verlangt Washington der Organisation ein angepasstes Verhalten ab, insbesondere ein wesentlich konfrontativeres Auftreten gegenüber Iran; kaum verhüllt wird damit gedroht, daß die Sympathien in der Bush-Administration auch wieder sinken könnten<sup>26</sup>.

### Unverzichtbare IAEA

In den 46 Jahren ihres Bestehens hat die IAEA vielfältige Lernprozesse durchlaufen. Sie kann heute als ›reife‹ Organisation gelten, welche die ihr gestellten Aufgaben professionell, unparteilich und überwiegend wirksam erfüllt. Dem Ansinnen aus Washington, politisches Wohlverhalten an den Tag zu legen, kann sie nicht nachkom-

men, ohne die eigenen Funktionen massiv zu beschädigen. Denn ohne eine grundlegende Glaubwürdigkeit bei den inspierten Staaten wird die Akzeptanz für ihr Inspektionssystem sinken – mit schädlichen Folgen für das Nichtverbreitungsregime. Diese Glaubwürdigkeit verlangt jedoch zwingend, daß die IAEA demonstrativ eben nicht zur Verfügung nationaler Politikwünsche der Mächtigsten steht; dasselbe erfordert aus guten Gründen ihre Satzung.

Zwischen funktionalen Erfordernissen und Supermachtwünschen tut sich eine Kluft auf, die sich ausweiten und für die IAEA zur Bedrohung werden kann. Es ist zu hoffen, daß langfristig dieser Zwiespalt die zentrale Rolle der Organisation ebenso wenig untergräbt wie der Gegensatz zwischen der in die Satzung eingeschriebenen Rolle bei der Förderung der Kerntechnik und den gegenteiligen Wünschen der Umweltschützer und der gleichgesinnten Regierungen. Denn es ist nicht erkennbar, wie das nukleare Nichtverbreitungsregime in normalen wie in Krisenzeiten ohne eine funktionsfähige IAEA Bestand haben soll.

## Die neue Finanzordnung der Vereinten Nationen

Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Reformen

JOACHIM MÜLLER · WOLFGANG MÜNCH

*Wer mit der Finanzordnung der Vereinten Nationen und ihren nachgeordneten Vorschriften umzugehen hat – die Bediensteten des UN-Sekretariats, Ministerialbeamte in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten, Rechnungsprüfer, Staatenvertreter – mußte sich bis vor kurzem mit einem aus dem Jahre 1985 stammenden und damit mehr als nur leicht veralteten Dokument<sup>1</sup> zufriedengeben. Eine bereinigte Fassung der Finanzordnung, die durch eine Reihe von Resolutionen der Generalversammlung insbesondere im Laufe der neunziger Jahre weiterentwickelt worden war, gab es nicht. Im Hinblick auf die fundamentale Bedeutung dieses Regelwerks für das ordentliche Funktionieren des Verwaltungsapparats der Weltorganisation hat dies im Kreise der Anwender und sonstigen Interessierten Erstaunen ausgelöst. Der Generalsekretär – in der Praxis der für das Management zuständige Untergeneralsekretär – mußte sich deswegen unter anderem Ermahnungen und kritische Bemerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (JIU)<sup>2</sup> gefallen lassen, die von der Generalversammlung geteilt wurden. Schwerer noch als die Mühen des Anwenders der Vorschriften wogen inhaltliche Ungereimtheiten, die sich im Laufe der Zeit mit anderen normativen oder organisatorischen Erlassen des Generalsekretärs eingeschlichen hatten. In einem Bericht aus dem Jahre 1994 hatte der Generalsekretär eine Überarbeitung der UN-Finanzordnung angekündigt<sup>3</sup>, mit Datum vom 11. September 2002 wurde der Generalversammlung schließlich ein Entwurf zur Billigung vorgelegt<sup>4</sup>. Auf Arbeitsebene war dieser handwerkliche Teil des spezifischen Aspekts der UN-Reform schon lange erledigt, blieb indessen auf der zuständigen Leitungsebene des Sekretariats erst einmal liegen. Danach ging dann aber alles rasch über die Bühne. Nach kurzer Diskussion im Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und in dem für die gleiche Thematik zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung wurde der Entwurf des neuen finanzrechtlichen Regelwerks durch Beschluß A/57/573 vom 20. Dezember 2002 einvernehmlich angenommen. Am 1. Januar 2003 ist die überarbeitete Finanzordnung in Kraft getreten. Die auf ihr basierenden revidierten Finanzvorschriften hat der Generalsekretär mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft gesetzt. Beide sind veröffentlicht im Bulletin des Generalsekretärs<sup>5</sup>.*

### Sinn und Zweck der Finanzvorschriften

Der im Deutschen gebräuchliche Begriff der ›Finanzvorschriften‹ umfaßt in der UN-Terminologie die ›Financial Regulations‹ (Finanzordnung) und die ›Financial Rules‹ (Finanzvorschriften im engeren technischen Sinne). Erstere werden von der Generalversammlung als dem Legislativorgan der UN in Haushaltsfragen beschlossen. Ihre Bedeutung läßt sich auf nationaler Ebene vergleichen mit der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz. Der Erlaß der ›Financial Rules‹ ist hingegen die Prerogative des Generalsekretärs, der sich jedoch herkömmlicherweise zuvor ein billigendes Votum der Generalversammlung oder zumindest des ACABQ einholt. Sie sind vergleichbar mit Durchführungsvorschriften, im Falle Deutschlands mit den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung. Die Finanzvorschriften gehören wie etwa auch die Personalregeln (Personalstatut und Personalordnung) zu den wichtigsten rechtlichen Grundlagen für das Funktionieren des UN-Verwaltungsapparats. Ihr Regelungsgehalt erstreckt sich unter anderem auf die Finanzperiode (zwei Kalenderjahre, jeweils beginnend mit einem geraden Jahr), Format und Inhalt des Haushalts sowie die Grundzüge des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens, die Haushaltsermächtigung, die Verteilung von Haushaltsüberschüssen, die Einnahmeerhebung (insbesondere die Fälligkeit der Zahlung der Pflichtbeiträge und die Anrechnung von Zahlungen bei Rückständen), die Anlage und Verwendung der Mittel des regulären Haushalts und der aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Treuhandfonds, die Kontenführung, die interne und externe Rechnungskontrolle und das Beschaffungswesen.

### Revisionsbedarf im Rückblick

Der Völkerbund, Rechtsvorgänger der Vereinten Nationen, gab sich eine Finanzordnung (Regulations for the financial administration of the League of Nations) durch eine Resolution der dritten Versammlung vom 15. Oktober 1923<sup>6</sup>; zuvor galt als Provisorium ein mit dem Segen der Versammlung ausgestattetes Memorandum des Generalsekretärs Sir Eric Drummond<sup>7</sup>. Das administrative Handeln des Sekre-

ariats der Vereinten Nationen basierte zu Anfang auf einer von der ersten Generalversammlung im Jahre 1946 gebilligten vorläufigen Finanzordnung<sup>8</sup>, die von einer weiteren, etwas detaillierteren vorläufigen Finanzordnung im folgenden Jahr abgelöst wurde<sup>9</sup>. Die erste auf Dauer angelegte UN-Finanzordnung wurde mit Resolution 456 (V) der Generalversammlung am 16. November 1950 verabschiedet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Entschließung brachte zugleich den Wunsch zum Ausdruck, daß die Mitgliedstaaten diese Finanzordnung als Richtschnur auch für die Sonderorganisationen des Verbandes der Vereinten Nationen ansehen und nur insoweit von ihr abweichen, als die Verfassung oder die Organisationsstruktur der betreffenden Einrichtung dies gebietet. Seither wurde sie vom UN-Generalsekretär im Erfahrungsaustausch mit den leitenden Bediensteten der Sonderorganisationen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (Administrative Committee on Coordination, ACC)<sup>10</sup>, dem jetzigen Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (United Nations System Chief Executives Board for Coordination, CEB), aber auch vom ACABQ immer wieder überprüft und weiterentwickelt und von der Generalversammlung etwa ein dutzendmal revidiert<sup>11</sup>. Dies trug mit der Zeit zu einer recht unkoordinierten Struktur der UN-Finanzordnung bei, welche erstmals 1960 und dann 1985 wieder in bereinigter Fassung veröffentlicht wurde<sup>12</sup>.

### Revisionskonzept

Die Mitte 1997 von Generalsekretär Kofi Annan vorgelegten Vorschläge für eine grundlegende Reform der Vereinten Nationen waren zugleich der Beginn einer wirklichen Inangriffnahme der Revision der Finanzordnung. Übergeordnetes Ziel war die Überprüfung sämtlicher Vorschriften administrativer Art im Hinblick auf ihre aktuelle Bedeutung und Sinnhaftigkeit und, im Falle der Fortgeltung, ihre Straffung<sup>13</sup>. Die neue UN-Finanzordnung und die nachgeordneten Finanzvorschriften sollten einfacher und damit übersichtlicher und systematischer, nach Themenkomplexen aufeinander aufbauend strukturiert und von obsolet gewordenen Artikeln entschlackt sein. In substantieller Hinsicht mußten wichtige, insbesondere im Laufe der neunziger Jahre gefaßte finanzpolitische Beschlüsse der Generalversammlung in die Finanzordnung aufgenommen werden. Einen Schwerpunkt bildete die Normsetzung für die Haushalte von UN-Friedensmaßnahmen, die in der vorherigen Fassung der Finanzordnung überhaupt keine besondere Erwähnung gefunden hatten. Andere Beispiele finanztechnischer Art sind im eingangs erwähnten Bericht der JIU aufgeführt<sup>14</sup>.

Um das Potential zwischen den Mitgliedstaaten kontroverser Themen so gering wie möglich zu halten, bemühte sich der Generalsekretär darum, die Finanzordnung in weiten Teilen zu konservieren. Substantielle Änderungen sollten überwiegend durch eine Revision der Finanzvorschriften verwirklicht werden. Letztere sind seine Prerogative als Leiter des UN-Sekretariats. Weiterhin sollten die Finanzvorschriften kürzer, klarer und zielgerichteter in ihrer Funktion formuliert werden: nämlich die Finanzordnung zu erläutern. Die Vereinfachung und Reduzierung der Anzahl der Finanzvorschriften sollte dazu beitragen, daß sie besser beachtet werden und der transparente Ablauf der Verwaltungsprozesse sichergestellt ist.

Es gab aber auch noch eine Anzahl weiterer Reformvorschläge finanzpolitischer Art, die zwar bereits viele Jahre zur Diskussion standen, jedoch bisher nicht in eine konkrete Entscheidung einmündeten. Dazu zählt insbesondere die Einführung finanzieller Anreize für die Verbesserung der Zahlungsmoral bei Pflichtbeiträgen und beim Abbau von Zahlungsrückständen. Die Diskussion um die Revision der Finanzordnung hatte Generalsekretär Kofi Annan eine günstige Gelegenheit verschafft, den Einigungsprozeß in diesen Fragen unter den Mitgliedstaaten zu beeinflussen; unter seinen Amtsvorgängern

war er nicht zustande gekommen. Diese Gelegenheit hat der Generalsekretär indes nicht wahrnehmen wollen. Offenbar erschien ihm das Risiko zu groß, daß strittige Themen wie die Erhebung von Strafzinsen für verspätete Pflichtbeitragszahlungen die Diskussion belastet und den Revisionsprozeß verzögert oder sogar gestoppt hätten. Strittige Themen wurden daher ausgeklammert und bleiben somit weiterhin auf der Agenda der Reformdiskussion<sup>15</sup>.

### Einzelheiten der Finanzordnung

Die neue Finanzordnung besteht nur noch aus sieben Abschnitten gegenüber 15 in der vorhergehenden Fassung. Vollkommen neu sind 16 der insgesamt 82 Artikel: davon beziehen sich 11 auf das Finanzmanagement von UN-Friedensmaßnahmen, drei auf den Steuerausgleichsfonds (tax equalisation fund) und jeweils ein Artikel auf die Innenrevision und das Beschaffungswesen.

#### *Friedenssicherungseinsätze*

Die Besonderheiten des Haushaltsverfahrens für Friedensmaßnahmen sind im zweiten Abschnitt (Haushalte) im neuen Artikel 2.13 niedergelegt. Wegen des enormen Anstiegs der Zahl der unter UN-Regie organisierten Friedenssicherungseinsätze nach dem Wegfall des Ost-West-Konflikts, aber auch wegen der – gemessen an den bis dahin bestehenden Friedensoperationen – erheblich höheren Budgetvolumina einzelner UN-Engagements wie etwa derjenigen in Kambodscha oder Bosnien-Herzegowina, erreichte die Arbeitsbelastung einiger Einheiten des UN-Sekretariats und ebenso des ACABQ und des 5. Hauptausschusses ein nicht mehr zu verkraftendes Ausmaß.

### Finanzordnung und Finanzvorschriften

– Gliederung nach Abschnitten –

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Haushalte
  - A. Programmhaushalt
  - B. Haushalte der Friedenssicherungseinsätze
  - C. Internationaler Gerichtshof
- III. Beiträge und weitere Einnahmen
  - A. Programmhaushalt
  - B. Haushalte der Friedenssicherungseinsätze
  - C. Freiwillige Beiträge, Geschenke und Spenden
  - D. Sonstige Einnahmen
  - E. Entgegennahme von Mitteln
- IV. Verwahrung der Mittel
  - A. Interne Konten
  - B. Bankkonten
  - C. Kapitalanlagen
- V. Verwendung der Mittel
  - A. Haushaltsmittel
  - B. Verpflichtungen und Ausgaben
  - C. Beschaffung
  - D. Verwaltung von Vermögensgegenständen
  - E. Innenrevision
- VI. Rechnungsführung
- VII. Rat der Rechnungsprüfer

Anhang: Zusätzliches Mandat für die Prüfung der Vereinten Nationen

*Quelle:* UN-Dok. ST/SGB/2003/7 v. 9.5.2003. Deutsch im Internet abrufbar unter dieser Kennung: [www.un.org/Depts/german/orgadienst/finreg\\_03.pdf](http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/finreg_03.pdf)

Immerhin belief sich die Gesamtsumme der für Friedensmaßnahmen errichteten Sonderhaushalte – nur bei Anrechnung der Pflichtbeiträge – zeitweise auf mehr als das Dreifache des regulären Haushalts der Vereinten Nationen<sup>16</sup>. Die Generalversammlung beschloß daher am 23. Dezember 1994 mit ihrer Resolution 49/233A unter anderem, für die Haushalte von Friedensmaßnahmen fixe Budgetzyklen für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres einzurichten. Die Haushaltsbewilligungen für Operationen ohne größere Veränderungen im Mandat oder im Budgetvolumen (established peace-keeping missions) wie die UNDOF oder die UNIFIL erfolgten von nun an auf jährlicher Basis, für die anderen im halbjährlichen Rhythmus. Dies erforderte eine Ergänzung der Finanzordnung, da das bisherige Haushaltsrecht der UN zwingend die Finanzperiode zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre vorschrieb. Wegen des neuen Budgetzyklus mußte außerdem bei den Vorschriften über die Buchprüfung das Datum der Vorlagefrist des Sekretariats gegenüber dem Rat der Rechnungsprüfer neu festgelegt werden (Artikel 11.4 alt)<sup>17</sup>. Den Revisionsbeschluß zur entsprechenden Ergänzung der Finanzordnung hat die Generalversammlung ein Jahr später gefaßt<sup>18</sup>.

Einzelheiten hinsichtlich der Pflichtbeitragszahlung bei Friedensmaßnahmen wurden erstmals in die Finanzordnung durch Artikel 3.10 aufgenommen. Der neue Artikel folgt soweit wie möglich der entsprechenden Regelung beim Programmhaushalt.

Der vierte Abschnitt (Verwahrung der Mittel) inkorporiert zwei Resolutionen der Generalversammlung zum Reservefonds für friedenserhaltende Maßnahmen<sup>19</sup> in die Finanzordnung. Die Generalversammlung hatte 1992 beschlossen, den Überschuß des Budgets des Namibia-Einsatzes (UNTAG) nicht – wie haushaltsrechtlich vorgesehen – an die Mitgliedstaaten auszukehren, sondern einem neu errichteten Reservefonds zur Anschubfinanzierung neuer respektive im Mandat erweiterter Friedensoperationen (peace-keeping reserve fund) zuzuführen<sup>20</sup>. Dadurch sollte der Generalsekretär in den Stand versetzt werden, auf entsprechende Mandatserteilungen durch den Sicherheitsrat rascher reagieren zu können. Seine Ausgabenermächtigung reicht bis zu 50 Mill US-Dollar bei Zustimmung des ACABQ; darüber hinaus ist eine Genehmigung der Generalversammlung erforderlich (Artikel 4.6 und 4.8). Der Reservefonds muß wieder aufgefüllt werden, sobald Pflichtbeitragszahlungen der neuen beziehungsweise erweiterten Friedensoperation beim UN-Sekretariat eingegangen sind (Artikel 4.7).

Im fünften Abschnitt (Verwendung der Mittel) werden Einzelheiten der Kostenerstattung an Truppen- und Materialsteller und der Vermögensverwaltung (property management) geregelt. Artikel 5.5 verlängert die Geltungsdauer der Haushaltsverpflichtungen für die Kostenerstattung an Truppen- und Materialsteller um vier Jahre gegenüber den sonstigen Haushaltsverpflichtungen. Die Bestimmung folgt einer Praxis, die die Generalversammlung insbesondere beim UN-Engagement im Kosovo und in Osttimor anwandte. Die erheblich längere Geltungsdauer der Haushaltsverpflichtungen ermöglicht eine sorgfältige Prüfung komplexer Forderungen, die sich erfahrungsgemäß über mehrere Jahre erstrecken kann. Artikel 5.10 statuiert den Kostenerstattungsanspruch der Truppen- und Materialsteller einschließlich der Kosten für kontingenteigene Ausrüstung gemäß Resolution A/49/233A. Schließlich bestimmt Artikel 5.14 die Verteilung der verbliebenen Güter bei der Liquidation einer Friedensoperation. Oberster Grundsatz: für andere Einsätze brauchbares Material wird solchen Einsätzen zugeführt, andernfalls sonstigen pflichtfinanzierten UN-Aktivitäten, in dritter Linie wird es an UN-Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen oder nichtstaatliche Organisationen verkauft; schlußendlich wird es in sonstiger Weise veräußert. Artikel 5.14 orientiert sich an den Erfahrungen der Missionen in Mazedonien (UNPREDEP) und Haiti (MIPONUH) und reflektiert die bereits erwähnte Resolution A/49/233A sowie er-

gänzende Empfehlungen des ACABQ und des Rates der Rechnungsprüfer.

### *Beschaffung*

Die Grundzüge des Beschaffungswesens sind im neuen Artikel 5.12 festgelegt, dessen Bedeutungszuwachs sich schon alleine aus dem Anstieg des UN-Engagements bei Friedensmaßnahmen ergibt. Eine im Rahmen der Reformbemühungen vom Generalsekretär auf system-weiter Basis eingesetzte Arbeitsgruppe (Task Force on Common Services) erarbeitete neue Beschaffungsregeln<sup>21</sup>, welche bereits von den Aufsichtsorganen von UNDP, UNFPA und UNOPS nach Prüfung durch den ACABQ gebilligt wurden<sup>22</sup>. Leitmotiv ist der Aufbau eines gemeinsamen Beschaffungswesens für die Organisationen des UN-Systems und bei der Vergabe von Aufträgen die Orientierung am optimalen Preis-Leistungs-Verhältnis (value for money). Im letztgenannten Punkt haben sich die Vorstellungen der Industriestaaten durchgesetzt. Die Entwicklungsländer tendieren eher zum Prinzip der geringsten Kosten (lowest cost), da sie sich dadurch bessere Chancen bei der Auftragsvergabe ausrechnen. Weiterhin überträgt die neue Finanzordnung dem Untergeneralsekretär für Management recht große Entscheidungsspielräume bei der Gestaltung von speziellen Beschaffungsverfahren.

### *Ergebnisorientiertes Haushalten*

Das Haushaltsaufstellungs- und Genehmigungsverfahren ist im zweiten Abschnitt (Haushalte) in 14 Artikeln detailliert geregelt. Der Abschnitt umfaßt den Programmhaushaltsplan, die Haushaltspläne der Friedenssicherungseinsätze und – wie schon bisher – eine Sondervorschrift für den Internationalen Gerichtshof, der zur Betonung seiner Unabhängigkeit seinen Budgetentwurf selbst erstellt (in Konsultation mit dem Generalsekretär). Nach mehrjähriger kontroverser Diskussion im 5. Hauptausschuß hat die Generalversammlung mit der Verabschiedung des Haushalts für das gegenwärtige Biennium 2002/03 die Methodik des ergebnisorientierten Haushaltes akzeptiert. Die neue Methodik beinhaltet unter anderem die Bestimmung von Programmzielen, Ergebnissen und Endprodukten. Dies ermöglicht den Mitgliedstaaten, sich mehr als bisher auf die politischen Implikationen von Haushaltsentscheidungen zu konzentrieren und nicht wie zuvor die Kontrolle der Ausgaben auf inputorientierte Informationen und die Durchführung von Einzelaktivitäten zu beschränken (Artikel 2.3)<sup>23</sup>. Durch den neu eingeführten Artikel 2.12 wird das Konzept des ergebnisorientierten Haushaltes den speziellen Bedingungen von Friedensoperationen angepaßt.

### *Innenrevision*

Mit Artikel 5.15 (neu) enthält die UN-Finanzordnung erstmals eine Norm über die Innenrevision. Er führt die Aufgaben des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services, OIOS<sup>24</sup>) entsprechend den Vorgaben der Resolution 48/218B der Generalversammlung auf. Zuvor lagen die einschlägigen Bestimmungen zur Innenrevision nur als Finanzvorschriften vor. Durch Höherstufung auf das Niveau der Finanzordnung hat der Generalsekretär der Bedeutung dieser Materie entsprechend dem Willen der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen.

### *Steuerausgleichsfonds*

Drei der neuen Artikel (4.10, 4.11 und 4.12) sind dem Steuerausgleichsfonds gewidmet. Dieser Fonds dient der Abwicklung von Ausgleichszahlungen zwischen einigen wenigen Mitgliedstaaten (wichtigster Fall: USA) und den UN. In den Fonds müssen diejenigen Mit-

gliedstaaten Zahlungen leisten, die ihre im Dienste der Vereinten Nationen stehenden Staatsangehörigen zur Einkommensteuer auf ihre Gehälter heranziehen<sup>25</sup>. Obwohl der Fonds durch eine Resolution der Generalversammlung geschaffen worden war, war seine Funktionsweise bisher nur in den Finanzvorschriften geregelt. Dieses (vom Generalsekretär so bezeichnete) Versehen ist jetzt korrigiert worden.

### *Sonstige Änderungen*

Dem – auch im nationalen Gesetzes- und Verwaltungssprachegebrauch – mit Nachdruck verfolgten Anliegen der Verwendung geschlechtsneutraler Amtsbezeichnungen trägt die Finanzordnung dadurch Rechnung, daß der Generalsekretär in der englischen Fassung des Artikels 2.14 mit »er oder sie« und nicht mehr nur in maskuliner Form bezeichnet wird. In der französischen Version<sup>26</sup> wird insoweit nicht differenziert; der Generalsekretär wird als Institution behandelt und erscheint entsprechend den Regeln der Grammatik in der männlichen Form »il«.

Keine großen Änderungen, jedoch Straffungen und redaktionelle Verbesserungen wurden im sechsten Abschnitt über Rechnungsführung und im siebenten Abschnitt über den Rat der Rechnungsprüfer vorgenommen. Nahezu wortwörtlich beibehalten wurde der Anhang zur Finanzordnung über das zusätzliche Mandat für die Prüfung der Vereinten Nationen. Schließlich wurden zwei Artikel der früheren Finanzordnung (Artikel 5.10 und 9.4) als nicht mehr relevant ersatzlos gestrichen. Sie ermöglichten es dem UN-Programm für das Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Aufgaben einer multilateralen Entwicklungsbank zu übernehmen. Eine solche Funktion hat Habitat niemals erlangt.

### **Einzelheiten der Finanzvorschriften**

Ebenso wie die Finanzordnung wurden die Finanzvorschriften um obsolet gewordene Bestimmungen bereinigt und redaktionell gestrafft (drastische Reduzierung von 114 auf 69 Vorschriften). Ersatzlos gestrichen wurden sehr ins Detail gehende Finanzvorschriften, die oft lediglich die Praxis der Finanzverwaltung beschrieben, aber sich nicht immer auf relevante Vorgaben der UN-Finanzordnung bezogen.

Ein zentraler Punkt der neuen Finanzvorschriften ist die Delegation von Entscheidungsbefugnissen innerhalb des Verwaltungsapparats. In ihrer alten Fassung erlegten die Finanzvorschriften dem Beigeordneten Generalsekretär für Finanzdienste (Controller) die Verantwortung für die Anlage und ordentliche Verwahrung der UN-Gelder in kurz- oder längerfristigen Investitionen auf. Durch einen Organisationserlaß des Generalsekretärs vom 15. September 1997<sup>27</sup> – de facto schon einige Zeit zuvor – wurde der einnahmeorientierte Teil der Schatzmeisterfunktion des Controllers auf einen anderen Bediensteten<sup>28</sup> übertragen, ohne daß die zitierten Finanzvorschriften entsprechend geändert worden wären. Damit entstand auf der Ebene der vom Generalsekretär zu verantwortenden innerorganisatorischen Rechtssetzung ein Widerspruch zwischen zwei Normen.

Gemäß dem Revisionskonzept sind die neuen Finanzvorschriften das primäre Instrument, durch das der Generalsekretär dem Untergeneralsekretär für Management Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeit (authority and accountability) überträgt. Die Finanzvorschriften ermächtigen den Untergeneralsekretär wiederum, bestimmte Entscheidungsbefugnisse durch als sekundäre Instrumente bezeichnete Akte wie Verwaltungsvorschriften (administrative instructions) auf die ihm nachgeordnete Verwaltungsebene weiter zu delegieren. Dadurch wird die Identifizierung einzelner Funktionen wie derjenigen des Controllers innerhalb der Finanzvorschriften vermieden.

Besonders zu erwähnen ist die präzisere Bestimmung der administrativen Verantwortlichkeiten der feststellungsbefugten Bediensteten (certifying officers) und der anweisungsbefugten Bediensteten (approving officers). Die klare Darstellung dieser Funktionen und deren saubere Trennung ist von grundlegender Bedeutung für die Delegation von Entscheidungsbefugnissen und für das ordentliche Funktionieren des Finanzmanagements überhaupt.

### **Revisionsprozeß**

Im Einklang mit der üblichen Praxis wurden Entwürfe der revidierten Finanzordnung und der Finanzvorschriften dem Rat der Rechnungsprüfer und dem ACABQ Anfang 2002 zur Stellungnahme vorgelegt. Die Zuleitung an die Mitgliedstaaten in Gestalt eines förmlichen Dokuments erfolgte erheblich später, zu Beginn der 57. Generalversammlung im September 2002. Der Generalsekretär mußte im Vorfeld dieses Schrittes zusätzliche Begründungen zum Konzept der Delegation von Entscheidungsbefugnissen liefern. Die Diskussion im ACABQ konzentrierte sich außerdem auf Fragen der neuen Relements zum Beschaffungswesen.

Nach Abschluß seiner Beratungen legte der ACABQ dem 5. Hauptausschuß der Generalversammlung nur einen mündlichen Bericht mit der Empfehlung der Annahme der neuen Finanzordnung vor. Gemessen an der grundsätzlichen Bedeutung dieser Materie und im Vergleich zu anderen, eher weniger zentralen Themen, über die schriftliche ACABQ-Berichte vorgelegt werden (zum Beispiel, wie viele Ausnahmen von der Regel, bei Dienstreisen unter neun Stunden Dauer in der Economy Class fliegen zu müssen, erteilt wurden und aus welchen Gründen) erscheint dieses Vorgehen etwas überraschend. Der 5. Hauptausschuß schloß sich dem Votum des ACABQ an. Nach vier Jahren intensiver Arbeit des Sekretariats wurde die Finanzordnung ohne weitere inhaltliche Diskussion, sozusagen geräuschlos, am 20. Dezember 2002 durch die Generalversammlung gebilligt. Damit sind jetzt alle materiellen Regeln und Verfahrensvorschriften des UN-Finanzmanagements in einem Dokument zusammengefaßt.

### **Revisionen bei Fonds und Sonderorganisationen**

Neben den Vereinten Nationen selbst haben auch viele freiwillig finanzierte UN-Fonds und -Programme sowie Sonderorganisationen in jüngerer Vergangenheit ihre Finanzordnungen und/oder Finanzvorschriften aktualisiert.

Im Jahre 1999 führte das Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP) – seit Oktober 2002 das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (ODC) des UN-Sekretariats – erstmals eigene Finanzvorschriften ein. Das ODC gründet sich als einziges Mitglied der UN-Familie auf eine überwiegend aus Treuhandfonds bestehende finanzielle Basis. Diesem besonderen Umstand wird in den Finanzvorschriften hinsichtlich des integrierten Planungs- und Haushaltsverfahrens Rechnung getragen. Weitere neu aufgenommene Vorschriften betreffen die Mittelbindung für zukünftige Finanzperioden, Projektverwaltungskosten und Rücklagenkonten.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) änderte zuletzt seine Finanzvorschriften mit Wirkung zum 1. Januar 2000; eine eigenständige Finanzordnung gibt es wie im Falle des ODC nicht. Beim UNHCR handelt es sich um ein Nebenorgan der Generalversammlung mit partieller Autonomie, dessen Ausgaben zu einem kleinen Teil aus dem regulären UN-Budget beglichen werden. Kernpunkt dieser Revision waren nötige Anpassungen an die erweiterten Haushaltsbewilligungsbefugnisse des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der früher nur die allgemeinen Programme des UNHCR absegnete. Dann aber legte er aus Gründen der Transparenz Wert darauf, eine

umfassende Übersicht, die auch die speziellen, von einem Geberland finanzierten Programme aufführt, in seinen Haushaltsbeschluss mitaufzunehmen. Mit dem Inkrafttreten der neuen UN-Finanzordnung steht der UNHCR jetzt vor der Aufgabe, seine Finanzvorschriften im Hinblick auf etwaige Unverträglichkeiten mit der auch für ihn (wie für andere Fonds mit vergleichbarem Status) geltenden UN-Finanzordnung erneut zu überprüfen.

Das Entwicklungsprogramm UNDP hat anders als der UNHCR als vom regulären UN-Budget vollkommen losgelöstes Organ eine eigenständige Finanzordnung; diese revidierte es gegen Ende der neunziger Jahre unter anderem mit dem Ziel einer gesteigerten Verantwortlichkeit (accountability) zeichnungsberechtigten Personals und insbesondere schärferer Trennungslinien zwischen den Funktionen der Genehmigung von Verpflichtungen (certifications) mit Geltung für die laufende Finanzperiode und der Genehmigung von Mittelbindungen (commitments) mit Geltung über die laufende Finanzperiode hinaus.

Eine grundlegende Revision der Finanzordnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) wurde mit Beginn des Jahres 1992 verwirklicht. Die WIPO erhielt 1970 den Status einer UN-Sonderorganisation; sie entstand aus den früheren Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI). Die Finanzordnung der BIRPI wurde zunächst von der WIPO übernommen. Die Revision von 1992 vollzog den Umbau der Organisation im Finanzbereich. Die Aufsichtsfunktion, welche die schweizerische Regierung im Falle der BIRPI wahrgenommen hatte, wurde nicht mehr aufrechterhalten. Weitere Änderungen umfaßten das neue Haushaltsverfahren, die Gründung des Haushaltsausschusses, die Einführung eines Zweijahreshaushalts, eine neue Regelung der Rechnungsprüfung und Genehmigung der Rechnungslegung durch die Generalversammlung der WIPO, Änderungen im Beitragssystem sowie die Bestimmung der Rücklagenkonten und des Betriebsmittelfonds.

Die Weltgesundheitsorganisation führte eine neue Finanzordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ein. Bei der WHO ist der Anteil der freiwilligen Beiträge am Gesamthaushalt in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Im Hinblick darauf wurde das neue integrier-

te Haushaltsverfahren eingeführt, das alle Aktivitäten umfaßt, auch die aus freiwilligen Beiträgen finanzierten. Weitere Novellierungen reflektieren den Übergang von der Barmittelbuchführung (cash accounting) zur periodengerechten Buchführung (accrual accounting) und ergänzen die Finanzordnung um Vorschriften, die auf Herstellen einer größeren Transparenz im Finanzmanagement abzielen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf routinemäßige Anpassungen wie die Ersetzung der nach Einführung des Euro obsolet gewordenen Währungsbezeichnungen (so Artikel 5.6 der Finanzordnung der UNESCO)<sup>29</sup>. Mehr als reine Routine war im Falle der UNIDO eine Serie von Folgeänderungen nach Umstellung des Budgets von US-Dollar auf Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gemäß Beschluß ihrer 8. Generalkonferenz im Dezember 1999.

In die Finanzordnung der ILO hat die 91. Weltarbeitskonferenz mit einer Resolution vom 19. Juni 2003 Artikel 11.9 und Artikel 18.3 neu eingefügt. Nunmehr sind Haushaltsüberschüsse, die ausschließlich aus Pflichtbeitragszahlungen rückständiger Beitragszahler resultieren, einem Programmsonderkonto zuzuführen mit dem Ziel der Finanzierung von mit hoher Priorität versehenen Aktivitäten von kurzfristiger Dauer, für die keine anderweitige Haushaltsabsicherung besteht. In der Mehrzahl der Fälle sehen die Finanzordnungen internationaler Organisationen die Rückerstattung von Haushaltsüberschüssen an die Mitgliedstaaten vor. Zwar wurden die entsprechenden Artikel im Einzelfall immer wieder suspendiert; dies gilt beispielsweise bei den UN, wenn es sich um reine Buchüberschüsse (paper money) handelt, die mangels einer korrekten Erfüllung der Beitragszahlungspflicht durch alle Mitgliedstaaten nicht mit den nötigen Barmitteln unterfüttert waren, oder weil das UN-Sekretariat die Überschüsse zur Überbrückung von Liquiditätsgapen braucht (internal borrowing). Bei der ILO handelt es sich aber um eine auf Dauer angelegte partielle Abkehr vom Rückerstattungsprinzip<sup>30</sup>. Bei großen Beitragszahlern wie Deutschland, aber vereinzelt auch bei anderen ILO-Mitgliedstaaten, hat dies keine Begeisterung hervorgerufen, da mit vergleichbaren Wünschen bei den Sekretariaten anderer Organisationen (und damit negativen Auswirkungen auf die nationalen Haushalte) gerechnet werden muß.



*Mitte Mai spitzte sich die Lage im Nordosten der Demokratischen Republik Kongo erneut zu. Mehr als 3 000 Zivilisten suchten Schutz im Quartier der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) in Bunia, das sich zwischen den Fronten befand. Gleichzeitig waren rund 50 000 Menschen auf der Flucht nach Süden Richtung Beni, während etwa 12 000 die Grenze nach Uganda überschritten. Der am Ende des letzten Jahrzehnts neuerlich ausgebrochene Kongo-Konflikt kann offenkundig noch nicht als vollständig beendet gelten. An ihm war eine Vielzahl von externen und internen Akteuren beteiligt; angesichts der zeitweiligen Intervention von Nachbarländern hatte man schon von »Afrikas Erstem Weltkrieg« gesprochen.*

## Gewinn an Rechtssicherheit

Mit der Verabschiedung der neuen UN-Finanzordnung und den sie ergänzenden Finanzvorschriften ist die Reform der Vereinten Nationen wieder einen Schritt vorangekommen, aber alles in allem wohl nur einen bescheidenen. Bei realistischer Einschätzung wird man sagen müssen, daß die Mehrzahl der substantiellen Änderungen im neuen Regelwerk eigentlich nur die Kodifikation bereits beschlossener Reformmaßnahmen darstellt. Der andere hervorhebenswerte Teil sind sprachlich-redaktionelle Korrekturen und Anpassungen wie die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen und die Herstellung einer größeren Klarheit, Übersichtlichkeit und Kohärenz. Auf einschneidende Veränderungen (Stichworte: Zahlungsanreize für Pflichtbeitragszahlungen, Umschuldungsabkommen zur Regelung von Zahlungsrückständen, Ausschluß von der Teilhabe an Haushaltsüberschüssen im Falle von Zahlungsrückständen) hat der Generalsekretär zunächst verzichtet. Es hat sich am Beispiel der Finanzordnung (wieder einmal) gezeigt, daß zumindest einige der UN-Sonderorganisationen bei diesem Thema gegenüber der Hauptorganisation in zeitlicher und substantieller Hinsicht einen Vorsprung haben – ein Phänomen, das auch auf anderen Gebieten zu beobachten ist, etwa bei der Einführung des ergebnisorientierten Haushaltes oder bei der Nutzbarmachung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Der erzielte Erfolg, der immerhin auf langjährigen Anstrengungen beruht, soll trotzdem nicht geringgeschätzt werden. Ein Rechtstext, der dem Anwender der Vorschriften – gerade in einer als spröde geltenden Materie – die administrative Arbeit erleichtert, ist ein wichtiger Fortschritt. Im nächsten Schritt muß der Generalsekretär darauf achten, daß die Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf den Untergeneralsekretär für Management und die weitere Subdelegation auf die nächste Ebene über passende Maßnahmen (secondary instruments) tatsächlich so zügig wie möglich und umfassend wahrgenommen wird. Andernfalls drohen Rechtslücken – und dem Rechtsanwender werden neue Erschwernisse beim Amtshandeln in den Weg gelegt.

- 1 UN Doc. ST/SGB/Financial Rules/1/Rev.3.
- 2 In einem Bericht zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen, A/55/857, Ziff. 62-68.
- 3 A/C.5/49/1, Ziff. 24.
- 4 A/57/396.
- 5 ST/SGB/2003/7.
- 6 Völkerbund-Dok. C.663 M.266.
- 7 Völkerbund-Dok. C.245.M.181.
- 8 Resolution 80(I) v. 11.12.1946, angenommen wenige Tage nach der Resolution 79(I) über die technischen Einzelheiten des Transfers des Vermögens des Völkerbunds an die Vereinten Nationen v. 7.12.1946.
- 9 Resolution 163(II) der Generalversammlung v. 20.11.1947.
- 10 Vgl. ACC/1997/FB/R.29 und ACC/2000/FB/R.14.
- 11 Einzelheiten in A/57/396 (Anm. 4), Ziff. 1 und 2.
- 12 ST/SGB/Financial Rules/1/Rev.3 (1985).
- 13 A/51/950 (Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm), Strategie 4 (Vereinfachung von Abläufen, Verfahren und Vorschriften), Maßnahme 24: »Die Vorschriften und Verwaltungserlasse der Organisation werden überprüft und gestrafft werden.«
- 14 Siehe Anm. 2.
- 15 Die Vorschläge zu finanziellen Anreizen für die Verbesserung der Zahlungsmoral und für mehrjährige Schuldentilgungspläne sind enthalten in A/57/65 und A/57/76.
- 16 Während der zweiten Hälfte der neunziger Jahre waren sie kontinuierlich rückläufig bis zum Tiefstand des Jahres 1998/99 (837,8 Mill Dollar), stiegen seitdem aber wieder nicht nur kontinuierlich, sondern auch kräftig an. Für den Zeitraum 2000/01 betrug die vom Rat der Rechnungsprüfer festgestellte Gesamtsumme 2 378,7 Mill Dollar (A/56/5, Ziff. 5).
- 17 Einzelheiten hierzu in A/50/787.
- 18 Beschluß A/50/472 v. 23.12.1995.
- 19 Resolutionen 47/217 und 49/233A.
- 20 Zum Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen siehe den Kurzbericht von Wolfgang Münch und Armin Plaga in VN 2/1993 S. 58f.
- 21 Siehe A/55/461, A/52/534 mit Corr.1 und A/C.5/52/46. Vgl. auch Michael Wiehen, Ein 20-Milliarden-Dollar-Geschäft. Das Beschaffungswesen im Verband der Vereinten Nationen, VN 4/1995 S. 143ff.
- 22 Siehe DP/2000/7 und DP/FPA/2000/5.
- 23 Tomiji Mizutani / Joachim Müller / Wolfgang Münch, Ergebnisorientiertes Haushalten. Erste Erfahrungen mit einem neuen Budgetverfahren im Verband der Vereinten Nationen, VN 2/2000 S. 59ff, und Joachim Müller / Wolfgang Münch, Verbesserte Mittelsteuerung, VN 2/2001 S. 70f.
- 24 Siehe Karl Theodor Paschke, Kein hoffnungsloser Fall. Fünf Jahre UN-Inspektorat: Versuch einer Bilanz, VN 6/1999 S. 187ff.
- 25 Die Gehälter der UN-Bediensteten unterliegen bereits einer internen Besteuerung (staff assessment).
- 26 Nur die Fassungen in den Arbeitssprachen Englisch und Französisch sind amtlich.
- 27 ST/SGB/1997/11 (section 6).
- 28 »a Chief who is accountable to the Under-Secretary-General for Management through the Chief of the Office of the Under-Secretary-General...«
- 29 Näheres hierzu bei Wolfgang Milzow / Wolfgang Münch, Euro und Uno, Das System der Vereinten Nationen und die gemeinsame europäische Währung, VN 1/1999 S. 1ff.
- 30 Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Praxis der (außerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen stehenden) Internationalen Organisation für Migration (IOM). Danach dürfen Überschüsse des Verwaltungshaushalts bis zu einem Prozent vom Sekretariat einbehalten werden; der überschießende Betrag ist an die Mitgliedsstaaten auszukehren.



*Unter den blutigen Kämpfen zwischen Milizen der ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in Bunia im Nordosten Kongos Mitte Mai litt wie stets in solchen Fällen die Zivilbevölkerung. Die UN-Vertreter vor Ort, so die Angehörigen der MONUC, bemühten sich im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten um Waffenruhe und humanitäre Hilfe. Im Bild: Zivilisten suchen Zuflucht auf dem Marktplatz von Bunia.*

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

### Kritische Punkte ausgeklammert

HANS GÜNTER BRAUCH

#### **C-Waffen-Übereinkommen: Erste Überprüfungskonferenz – Großteil der chemischen Kampfstoffe noch nicht vernichtet – Ziele Vertrauensbildung und Nichtweitergabe – Beitrag zur Terrorismusbekämpfung**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Verifikation läuft an, VN 1/1999 S. 17f., fort).

Das bislang umfangreichste multilaterale Abrüstungsabkommen stellt das *Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen* (kurz: Chemiewaffenkonvention, CWK) von 1993 dar. Bei der ersten Staatenkonferenz der Vertragsparteien im Haag im Mai 1997 wurden wichtige Entscheidungen über die Umsetzung der CWK getroffen (vgl. VN 3/1997 S. 94ff.). Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für Timor-Leste am 6. Juni 2003 hat die CWK 153 Vertragsstaaten. Es fehlen aber noch immer wichtige Länder in Konfliktregionen, so die Demokratische Volksrepublik Korea, Libyen sowie Staaten des Nahen und Mittleren Ostens (Ägypten, Irak, Israel, Libanon und Syrien).

I. Sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten gilt das Abkommen für neun Zehntel der Weltbevölkerung und erfaßt mit dem Verifikationsregime über 98 vH der weltweiten chemischen Industrie. Fünf Staaten haben den Besitz von 70 000 Tonnen chemischer Kampfstoffe erklärt, die in 8,6 Millionen Stück Munition beziehungsweise Behälter abgefüllt sind. Alle chemischen Waffen der Vertragsparteien wurden erfaßt; sie werden ständig und systematisch inspiziert, um zu vermeiden, daß diese zur Zerstörung vorgesehenen Waffen zuvor verschwinden. Seit 1997 wurden aber erst ein Zehntel der chemischen Kampfstoffe und ein Viertel der entsprechend befüllten Munition unter ständiger Überwachung durch die zur Umsetzung des Vertragswerks eingerichtete Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), einer »unabhängigen, autonomen internationalen Organisation« mit Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen, zerstört. Alle deklarierten Anlagen zur Produktion chemischer Waffen wurden deaktiviert und können nicht länger derartige Waffen herstellen. Über zwei Drittel der erklärten Anlagen zur Produktion chemischer Waffen wurden zerstört oder einer Konversion zugunsten friedlicher Nutzungen unterzogen.

In den vergangenen sechs Jahren wurden weltweit über 880 Inspektionen bei mehr als 160 Anla-

gen durchgeführt. Seit 1997 führte die OPCW über 550 Inspektionen in über 445 Industrieanlagen auf dem Gebiet von 52 Vertragsparteien durch. Seit 1997 hat die OPCW Ausbildungskurse, Werkstattseminare und Seminare über die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der CWK, zur Abgabe von Erklärungen der Industrie, zur Weitergabe von doppelt verwendbaren Chemikalien und zum Aufbau von nationalen Kapazitäten durchgeführt.

II. Den Haag, Sitz der OPCW, war Schauplatz der 1. Überprüfungskonferenz der CWK vom 28. April bis zum 9. Mai 2003. 110 Vertragsstaaten nahmen teil; am letzten Tag billigten sie einstimmig eine Politische Erklärung, in der sie ihre Absicht bekräftigten, alle Verpflichtungen aus dem Vertragswerk zu erfüllen. Die Deklaration betont, daß alle chemischen Waffen entsprechend dem Zeitplan zerstört und ein glaubwürdiges Verifikationsregime für die chemische Industrie und andere Anlagen realisiert sowie die Effektivität und Effizienz erhöht werden müssen, um die Konventionsziele der Vertrauensbildung und Nichtweitergabe zu erreichen. Nur eine universelle, vollständige und effektive Umsetzung der CWK könne verhindern, daß Terroristen Zugang zu chemischen Waffen erhalten.

Angenommen wurde neben der Politischen Erklärung auch ein detailliertes Schlußdokument, das sich mit der Rolle der CWK bei der Verbesserung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit Maßnahmen zur Sicherung der Universalität, mit allgemeinen Verifikationsfragen, Inspektionen und der Berichterstattung über Verifikationsergebnisse sowie mit Aktivitäten befaßt, die nach der CWK nicht verboten sind. Ferner wurden Maßnahmen der nationalen Umsetzung, der Konsultation, der Zusammenarbeit und der Datenerhebung sowie Hilfen und Schutz gegen den Einsatz von Chemiewaffen, Fragen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und die Tätigkeit der OPCW erörtert.

III. Es überrascht nicht, daß in der Politischen Erklärung wie im Schlußdokument kritische Fragen ausgeklammert blieben. Sie betreffen etwa die in einigen Staaten eingetretenen Verzögerungen bei der Vernichtung der chemischen Waffen und Fragen der technologischen Entwicklung neuer, sogenannter nichttödlicher Waffen vor allem in den Vereinigten Staaten.

In der OPCW selbst wurden nach der vor allem von den USA 2001 betriebenen Ablösung des ersten Generaldirektors (vgl. VN 4/2002 S. 156) unter seinem Nachfolger Rogelio Pflirter die internen Probleme überwunden. Als vordringliche Aufgabe bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2007 oder 2008 bleibt die Einbeziehung der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordkoreas, um dem Ziel der universellen Geltung der CWK näher zu kommen und keine neuen Gründe für Kriege der »präven-

tiven Selbstverteidigung« zu liefern. Im Nahen Osten erfordert dies aber eine politische Lösung des Konflikts zwischen den betroffenen Staaten, wodurch auch der Proliferationsgefahr begegnet werden kann. □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Menschenrechte nach dem 11. September

SILVI STERR

#### **Menschenrechtskommission: 58. Tagung – Terrorismus und Menschenrechte – Sparmaßnahmen beeinflussen die Tagesordnung – Brennpunkt Palästina – Sonderberichterstatter zum Recht auf Gesundheit – Ablehnung von Entwürfen zu Tschetschenien und Iran – Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Silvi Sterr, Konflikte und Kampfabstimmungen, VN 1/2002 S. 30ff., fort.)

Als beispielloser Tiefpunkt in der Geschichte dieses Organs wurden Verlauf und Ergebnisse der 58. Tagung der *Menschenrechtskommission* der Vereinten Nationen (18.3.-26.4.2002 in Genf) von zahlreichen Beobachtern eingestuft – seien es nichtstaatliche Organisationen (NGOs), unabhängige Experten oder Diplomaten der Europäischen Union (EU) und der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC). Auch die damalige Hochkommissarin Mary Robinson teilte diese Einschätzung. Die Atmosphäre war weithin vom Kampf gegen den internationalen Terrorismus bestimmt. Die Vereinigten Staaten – die nur als Beobachter präsent sein konnten, da sie im Vorjahr nicht wieder in die Kommission gewählt worden waren –, Rußland und China signalisierten unmißverständlich, daß sie die Menschenrechte gegebenenfalls hintanstellen. Diese Botschaft fand bei vielen Ländern, in denen es mit den Rechten der eigenen Bürger nicht zum besten steht, Anklang.

Es gab allerdings auch positive Ergebnisse. So konnte das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen die Folter nach einem Jahrzehnt der Verhandlungen fertiggestellt werden. Auf Initiative Brasiliens wurde das Recht auf Gesundheit thematisiert. Auch wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Zusatzprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorlegen wird. Positiv ist auch zu verzeichnen, daß die Kommission unmittelbar auf die gleichzeitig stattfindenden schwerwiegenden Vorkommnisse in Palästina reagiert hat. Der aus Polen kommende Vorsitzende Krzysztof Jakubowski mußte sich mit sei-

dem Präsidium, in dem auch der deutsche Botschafter Walter Lewalter als Vertreter der westlichen Gruppe an der Konsensfindung mitarbeitete, durch eine schwierige Tagung hindurchmanövrieren. Im Präsidium vertreten waren weiterhin Brasilien, Südafrika und Syrien.

Die 53 Staaten umfassende Menschenrechtskommission ist bekanntlich ein politisches Organ. Selten aber ließ in der Vergangenheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten derart deutlich werden, daß der Schutz der Menschenrechte nicht ihre Priorität ist. Der übergreifende Konsens pegelte sich dahingehend ein, daß schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Ländern möglichst nicht thematisiert werden.

I. Kein eigener Tagesordnungspunkt, aber heimliches Schlüsselthema der Tagung waren die Maßnahmen gegen den *internationalen Terrorismus*. Hochkommissarin Robinson wies auf die Gefahr hin, daß im Gefolge des 11. September 2001 die Menschenrechte unterminiert werden, und schlug einen neuen Mechanismus vor, der für die Einhaltung der Menschenrechte im Zuge der Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrats Sorge tragen solle. Jina Hilani, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger, forderte zur Beobachtung aller Regierungen, die neue Gesetze veranlaßt haben, auf und verwies auf zahlreiche Fälle, in denen Menschenrechtsverteidiger von der Staatsgewalt bereits kurzerhand als Terroristen deklariert wurden. Generalsekretär Kofi Annan betonte in seiner Ansprache vor der Kommission, daß der Bedarf an effektiven Schutzmechanismen für besonders verletzte Gruppen nie größer gewesen sei als nach dem 11. September. Es sei die zentrale Aufgabe der Kommission, diejenigen zu schützen, die von Menschenrechtsverletzungen bedroht sind – sei es durch Terrorakte, sei es hinter dem Schutzschild des Anti-Terrorismus-Kampfes.

Während der britische Außenminister Jack Straw in seiner Rede dem Kampf gegen den Terrorismus den Vorrang vor dem Schutz der Menschenrechte gab, stellte der deutsche Außenminister Joschka Fischer seine Ausführungen unter das Motto »Kein Anti-Terrorismus-Rabatt bei Menschenrechtsverletzungen« und äußerte sich deutlich zur Situation in Rußland und in China.

Es gab drei relevante Vorlagen zum Thema: die von Algerien angeregte, tendenziell die Menschenrechte einengende Resolution 2002/35 zu Menschenrechten und Terrorismus ging mit 32 Ja-Stimmen und ohne Gegenstimme durch. 21 Staaten mit abweichenden Einschätzungen, darunter Deutschland, zogen es vor, sich zu enthalten. Der ebenfalls bedenkliche Beschluß 2002/110 zu Menschenrechten und Menschenpflichten (der eine Studie der Menschenrechts-Unterkommission zu diesem Thema bestätigt) wurde mit 33 Ja-Stimmen angenommen; die EU-Staaten, die der Kommission angehören, lehnten die Vorlage ab. Mexiko, das einen Entwurf der NGOs zu Terrorismusbekämpfung und Menschenrechten – im Sinne des Vorschlags der Hochkommissarin – übernommen hatte, zog den Entschließungsentwurf im letzten Augenblick zurück. Zwar hatte in langwierigen und schwierigen Verhandlungen große Unterstützung aus

den GRULAC- und den EU-Ländern gewonnen werden können, doch scheiterte die Aktion am beharrlichen Druck der USA und an den schwierigen Mehrheitsverhältnissen in der Kommission. Somit erteilte die Kommission der Hochkommissarin kein explizites Mandat, im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus über den Schutz der Menschenrechte zu wachen.

II. Was die *Arbeitsorganisation* betrifft, so führte die Entscheidung des UN-Sekretariats in New York, gravierende Sparmaßnahmen auch im Rahmen der Menschenrechtskommission durchzuexerzieren, zu einem wahren Tohuwabohu. In der ersten Tagungswoche trafen Weisungen aus New York ein, die die Abhaltung der geplanten 17 Abendsitzungen aus Budgetgründen strikt untersagten. Verhandlungen des Präsidiums mit der Zentrale blieben ergebnislos. Das Gremium bewegte sich von Notlösung zu Notlösung und fand nie zu einem ersprießlichen Arbeitsrhythmus. Der kumulative Effekt der Kürzung der Redezeit und die willkürliche Entscheidung, die Beiträge von etwa 40 NGOs auf der Rednerliste ausgerechnet zum brisanten Tagesordnungspunkt »Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt« ersatzlos zu streichen, hat die Beiträge der Zivilgesellschaft an den Rand gedrängt. Zahlreiche Staaten versuchten, den unerwarteten und harten administrativen Einschnitt bewußt auszunutzen, um die Beiträge der NGOs gegen Null hin zu reduzieren. Zudem nutzten bestimmte Staaten bewußt auch die Debatten über die Lage in den Palästinensischen Gebieten, um die Erörterung von Menschenrechtsverletzungen anderswo wirksam zu blockieren.

Die Sonderberichterstatte bekamen nicht genügend Zeit, um ihre Arbeitsergebnisse des vergangenen Jahres vorzutragen. Um Zeit zu sparen, wurden Abstimmungen mit einem elektronischen System durchgeführt, was künftig beibehalten wird. Der ursprünglich vorgesehene Sonderdialog zu den Rechten der Behinderten, ein außerordentlich konsensfähiges Thema, fiel ersatzlos aus. Die eigens angereisten Betroffenen waren mit Recht enttäuscht. Im Konsens vereinbarte Vorgehensweisen und etablierte Spielregeln der Kommission wurden des öfteren von einzelnen Mitgliedstaaten demonstrativ mißachtet.

Die unter dem Tagesordnungspunkt »Arbeitsorganisation« schon traditionelle Erklärung des Vorsitzenden der Kommission zu *Kolumbien*, wo Büros des Hochkommissariats bestehen, fiel überraschend deutlich aus. Verurteilt wurden die Gewalttaten der paramilitärischen Kräfte wie der Guerilla, die Rekrutierung von Kindersoldaten und das Fortdauern der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzer.

III. Neben dem Kampf gegen den Terrorismus war die Lage in den Palästinensischen Gebieten das beherrschende Thema der Tagung. Die Diskussion beherrschte zunächst drei Sitzungen bei der Debatte um das Selbstbestimmungsrecht (Tagesordnungspunkt 5) und wurde in weiteren sieben Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt 8 zu den *Menschenrechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästinas* diskutiert. Sonderberichterstatte John Dugard sagte, daß die Palästinenser die Besetzung als Grund des Konflikts ansähen, Is-

rael aber den Terrorismus, besonders seit dem 11. September. Aber Terrorismus schade beiden, und die fortdauernde Besetzung sei letztlich der Grund für fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen beider Seiten (UN Doc. E/CN.4/2002/32). Israel indes sah in seinem Verhalten keine Menschenrechtsverletzung. Am 2. April reagierte die Hochkommissarin auf die sich zuspitzende Lage im Nahen Osten und wiederholte ihren bereits eingangs der Tagung geäußerten Vorschlag, für eine internationale Präsenz zu sorgen und sofort eine Delegation vor Ort zu schicken. Daraufhin schlug der palästinensische Beobachter eine Sondersitzung zu diesem Thema vor, die am 5. April stattfand. Die meisten Sprecher befürworteten den Vorschlag Robinsons, die USA jedoch wollten die Nahost-Mission ihres Außenministers Colin Powell nicht gestört sehen. Für eine UN-Mission in die Palästinensischen Gebiete stimmten 44 Staaten, darunter fast alle EU-Mitglieder; Deutschland allerdings enthielt sich der Stimme. Die Hochkommissarin sollte eine Besuchsmission nach Palästina leiten und noch während der laufenden Kommissionstagung Bericht erstatten.

Die Resolution 2002/3 zur Lage im besetzten Palästina wurde mit 52 Stimmen angenommen; dagegen stimmte nur Guatemala. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde die auf die EU-Staaten zurückgehende Resolution 2002/7 zur Siedlungspolitik Israels angenommen. Diese relative Geschlossenheit konnte aber nicht durchgehalten werden. Die Resolution 2002/6 zu den Menschenrechten auf dem besetzten syrischen Golan wurde mit nur 34 Ja angenommen. Über die Resolution 2002/8 zur Frage der Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten wurden sich die EU und die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) fast einig; von den der EU angehörenden Kommissionsmitgliedern mochten sich nur Deutschland und Großbritannien nicht anschließen. Sie wurde mit 40 Ja-Stimmen (darunter Belgien, Frankreich, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) angenommen. Angesichts der sich ständig verschlechternden Lage bekräftigte die Kommission mit dem Beschluß 2002/103 noch einmal ihren Willen, Robinson in das Gebiet zu entsenden. Die außerordentlich scharf formulierte Resolution 2002/10 zur Lage der libanesischen Gefangenen in Israel wurde mit 34 Ja-Stimmen angenommen; alle EU-Staaten enthielten sich.

Am 24. April gab Mary Robinson ihren abschließenden Bericht: Die Delegation mußte aufgelöst werden, da angesichts der fehlenden Kooperation Israels kein Aufenthalt vor Ort möglich war. Über die Resolution 2002/90 zur Menschenrechtssituation in den besetzten Gebieten wurden sich dann Nord und Süd nicht mehr einig. Sie wurde in der letzten Sitzung der Kommission mit 33 Stimmen angenommen.

IV. Wiederum Streit gab es beim Thema *Rassismus, Fremdenhaß und Diskriminierung*. Die EU konnte sich mit ihrer Absicht, die Kompromißpositionen der Weltkonferenz von Durban zu halten, nicht durchsetzen. Der Süden wollte mehr; gleich zwei Fonds (einer zugunsten von Personen afrikanischer Herkunft) sowie zwei Arbeitsgruppen für den Folgeprozeß sollten beschlossen werden. Über die Resolution 2002/68 wurde erst am vorletzten Tag abgestimmt; sie

wurde mit 37 Ja-Stimmen angenommen, bei 11 Gegenstimmen vor allem der westlichen Gruppe. Vorher wurde auf Vorschlag Nigerias noch eine Ergänzung angefügt, die Doudou Diène namentlich zum Berichtersteller bestimmt – was einen Verstoß gegen die Regeln darstellt, die sich die Kommission selbst gegeben hat – und sein Mandat auf drei Jahre festsetzt.

Unter dem Tagesordnungspunkt Rassismus wird auch die Diffamierung von *Religionen* abgehandelt. Die EU argumentierte, alle Glaubensbekenntnisse müßten gleich behandelt werden, und lehnte den besonderen Schutz für eines – den Islam – ab. Die Resolution 2002/9, die beklagte, »daß der Islam oft und fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und dem Terrorismus in Verbindung gebracht wird«, wurde mit 30 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen aus der westlichen Gruppe bei 8 Enthaltungen angenommen.

V. Zum *Recht auf Entwicklung* wurde Resolution 2002/69 mit nur 38 Stimmen angenommen.

Bei den *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten* ist, abgesehen vom Recht auf Gesundheit, kein neuer Impuls zu verzeichnen. Offensichtlich nutzten auch westliche Regierungen die Gunst der Stunde, um sich nicht mit ungeliebten Themen auseinandersetzen zu müssen. Ein Beschwerderecht für Individuen oder Gruppen wird vor allem von den USA und Großbritannien abgelehnt. Der Bericht des unabhängigen Experten Hatem Kotrane über ein Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/CN.4/2002/57) fiel recht schwach aus. Die Kommission beschloß, daß eine Arbeitsgruppe etabliert werden, aber erst 2003 ihre Tätigkeit aufnehmen soll (Resolution 2002/24). Erstmals wurden *kulturelle Rechte* in einer Entschließung spezifisch gewürdigt (Resolution 2002/26).

Der Sonderberichterstatter zum *Recht auf angemessene Wohnung*, Miloon Kothari, erregte Aufsehen mit einem Bericht über seine Mission in die Palästinensischen Gebiete, der zunächst als gedrucktes Dokument zurückgehalten wurde und dann aus dem Internet-Auftritt der Vereinten Nationen verschwand. Er hatte den Fehler begangen, den Bericht nicht unter dem Tagesordnungspunkt zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten vorzulegen, sondern unter dem zu Palästina (E/CN.4/2002/59; Resolution 2002/21). Dieser Formfehler wurde unverzüglich von den Beobachterstaaten Israel und USA gerügt. Abgesehen von solchen Geplänkeln wurden die Resolutionen zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten sämtlich einmütig akzeptiert, allerdings bei eher schwachen Mandaten.

Die deutsche Delegation lud gemeinsam mit der Internationalen Juristenkommission und der Regierung Chiles zu einer Sonderveranstaltung zum *Recht auf Gesundheit* ein. Sie wollte am Beispiel jenes Rechts die Justitiabilität dieser Kategorie von Rechten diskutieren. Brasilien ging weiter und legte einen Entwurf zum Recht auf Gesundheit vor, der schließlich als Resolution 2002/31 breite Unterstützung auch aus der EU erhielt; eingesetzt wurde ein Sonderberichterstatter.

Die EU-Staaten drangen darauf, daß das Treffen des neugeschaffenen *Sozialforums* gleichzeitig mit der Tagung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte stattfinden solle. Die Mehrheit der Kommission entschied jedoch mit 35 Ja-Stimmen, daß das Sozialforum zwei zusätzliche Tage (vor der Tagung der Unterkommission) eingeräumt bekommt. Großbritannien, Japan und Kanada stimmten dagegen; Deutschland enthielt sich mit 14 anderen Staaten (Beschluß 2002/106).

Den Resolutionen 2002/28 und 2002/29 zu den Folgen der *Globalisierung* und den Auswirkungen der *Strukturanpassungsmaßnahmen* stimmte die Mehrheit zu; der Westen bleibt bei seiner Auffassung, daß die Handlungen globaler Finanzinstitutionen kein Thema der Menschenrechtskommission seien. Westliche Diplomaten beklagten, daß die Kommission mit Anträgen, die nichts mit dem Schutz individueller Menschenrechte zu tun hätten, überschwemmt werde.

VI. Zum Thema *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* (Tagesordnungspunkt 9) benannte die EU nicht weniger als ein Drittel der UN-Mitgliedstaaten als Menschenrechtsverletzer. Algerien beschwerte sich über den europäischen Katalog von 64 Ländern und beschuldigte seinerseits Großbritannien und Tschechien. Costa Rica stellte Überlegungen an, die Länderresolutionen durch Länderberichte zu ersetzen, erntete aber deutliche Zweifel in der westlichen Gruppe, ob denn jegliche Reformdiskussion bei den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen zu guten Ergebnissen führen könne.

*China* war eines der von NGOs am häufigsten und heftigsten kritisierten Länder; die Menschenrechtslage dort wurde auch von vielen Regierungen angesprochen. Obwohl eine Länderresolution mehr als gerechtfertigt gewesen wäre, kam es nicht einmal zu einer Abstimmung über eine Befassung. Die Vereinigten Staaten behaupteten, sie könnten als Nichtmitglied keine Resolutionsvorlage liefern (was nicht zutrifft). Die EU versicherte zwar den USA, eine Resolution im Abstimmungsfalle voll zu unterstützen, fand sich aber nicht bereit, einen eigenen Entwurf vorzulegen. Damit war China im Jahre 2002 überhaupt kein Thema der Kommission mehr.

In Sachen *Tschetschenien* (E/CN.4/2002/38) bemühte sich die EU unter Beibehaltung ihrer Forderungen vom Vorjahr mit aller Macht um eine Erklärung des Vorsitzenden, die allerdings das Einverständnis des betroffenen Staates voraussetzt. Moskau war jedoch an Verhandlungen nicht interessiert. Die EU hatte im Zuge der Verhandlungen die Absprache mit der OIC versäumt. Rußland hingegen versuchte, unter den Deckmantel der Terrorismusbekämpfung zu schlüpfen, und erwies sich als exzellent vorbereitet: der EU-Entwurf scheiterte. Er erhielt nur 15 Ja-Stimmen bei 16 Nein und 22 Enthaltungen (darunter Kroatien, viele afrikanische und arabische Staaten und fast ganz Lateinamerika). *Myanmar* hingegen ist völlig isoliert und mußte wiederum eine Verurteilung hinnehmen (Resolution 2002/67).

*Afghanistan* erhält technische Hilfe und wird ermuntert, eine nationale Menschenrechtskommission zu schaffen (Resolution 2002/19). Der

Sonderbeauftragte zu *Iran*, Maurice Danby Copithorne, berichtete, daß die Situation weitgehend unverändert geblieben sei, obwohl die Zivilgesellschaft ein immer größeres Menschenrechtsbewußtsein entwickle (E/CN.4/2002/42). Der EU-Entwurf scheiterte bei 19 Ja-Stimmen, 14 Enthaltungen und 20 Nein-Stimmen; das in den Vorjahren stets behandelte Thema Iran ist damit in der Kommission wohl für lange Zeit vom Tisch. *Irak* aber hatte nicht genügend Freunde, die Resolution 2002/15 wurde zügig, wenn auch bei zahlreichen Enthaltungen, verabschiedet.

Chinas Versuch, *Kuba* mit einem Antrag auf Nichtbefassung beizuspringen, war erfolglos. Auf Initiative der GRULAC kam eine ausgewogene Entschließung zustande, in der die Realisierung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte positiv gewürdigt, die Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte jedoch verurteilt wurde. Resolution 2002/18 wurde mit 23 Ja-Stimmen bei 21 Nein angenommen.

In Resolution 2002/13 wurde das Mandat des Sonderbeauftragten für Teile *Südosteuropas* – gemeint ist das ehemalige Jugoslawien – einvernehmlich um ein weiteres Jahr verlängert. Sowohl Jugoslawien als auch Bosnien-Herzegowina brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, dies werde dann das letzte Jahr unter diesem Verfahren sein.

Afrika erwies sich als ein Problemfall der 58. Tagung, denn die afrikanische Gruppe schien die Behandlung von Menschenrechtsverletzungen auf dem Kontinent zunehmend als schleunigst zu unterbindenden neokolonialen Anschlag aufzufassen. Liberia, Nigeria, Sambia, Togo und Tschad wurden im *1503-Verfahren* behandelt. Die afrikanischen Staaten sorgten unter der Führung von Algerien zusammen mit der asiatischen Gruppe dafür, daß nur Liberia und Tschad weiterhin im Verfahren blieben.

Das Mandat des Sonderberichterstatters zu *Äquatorialguinea* ist nicht verlängert worden. Die Lage der Menschenrechte in *Simbabwe* wird nicht näher untersucht; die afrikanische Gruppe schlug Nichtbefassung vor und setzte sich damit durch. Fortgeführt werden die Mandate der Sonderberichterstatter zu *Burundi* und *Kongo (Demokratische Republik)* (Resolutionen 2002/12 und 2002/14).

Sonderberichterstatter Gerhart R. Baum berichtete, daß sich die allgemeine Situation in *Sudan* nicht verbessert habe, und hob die Rolle der Erdölvorkommen hervor (E/CN.4/2002/46). Die Abstimmung über Resolution 2002/16, mit der Baums Mandat um ein Jahr verlängert wurde, hatte ein denkbar knappes Ergebnis: 25 Ja, 24 Nein und 4 Enthaltungen (darunter Südafrika). Die Resolution 2002/20 zu *Sierra Leone* hingegen erging ohne förmliche Abstimmung.

Die Erklärung des Vorsitzenden zu *Osttimor*, die auch auf die indonesischen Ansätze zur Ahndung der Gewaltakte von 1999 Bezug nimmt, ist äußerst zurückhaltend ausgefallen. Die Entscheidung, die *Zyperfrage* weiter auf der Tagesordnung zu belassen (Beschluß 2002/104), mißfiel der Türkei.

Sieht man sich die wenigen verabschiedeten Länderresolutionen an, muß man der Mehrheit in der Menschenrechtskommission ein skandalöses Desinteresse an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in einer Reihe von

Staaten attestieren. Unterstützungsprogramme wie die für *Somalia* oder *Kambodscha* (Resolutionen 2002/88 und 2002/89) sind da viel beliebter, vermutlich weil da die Aufmerksamkeit der Presse geringer ist.

VII. Den individuellen Rechtsansprüchen und damit den *bürgerlichen und politischen Rechten*, die unter Tagesordnungspunkt 11 behandelt wurden, steht die Gruppe der sogenannten gleichgesinnten Staaten ablehnend gegenüber. Gegen ihren Widerstand – der im konkreten Fall auch von den USA geteilt wurde – konnten die NGOs in intensiver Lobbyarbeit doch noch ein *Fakultativprotokoll zur Konvention gegen die Folter* durchsetzen (Resolution 2002/33). Kubas Antrag auf Nichtbefassung scheiterte; die Entschließung wurde mit 29 Ja-Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Ende des Jahres machte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 57/199 das Protokoll zu eigen und legte es zur Unterzeichnung auf (Text: VN 1/2003 S. 26ff.).

Das Mandat des Berichterstatters zur *Meinungsfreiheit* verlängerte die Kommission im Konsens um drei Jahre. Nunmehr wird in der Resolution 2002/48 ausdrücklich der Schutz von Journalisten betont. Die Resolution 2002/79 gegen die *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen* wurde nach einigem Hin und Her ohne förmliche Abstimmung angenommen. Die Resolution 2002/70 zu den *Menschenrechtsverteidigern* ging ebenfalls einvernehmlich durch. Bei der *Todesstrafe* schlugen die Wogen nicht ganz so hoch wie im Vorjahr; die Resolution 2002/77 wurde mit 25 Ja-Stimmen gegen 20 Nein verabschiedet.

VIII. Frauenrechte und Kinderrechte wurden wegen der Einschränkungen im Ablauf der Tagung gemeinsam abgehandelt, was der Sache nicht förderlich war. Der Schwerpunkt der Arbeit der Sonderberichterstatterin Radhika Coomaraswamy lag auf *Gewalt gegen Frauen* durch kulturelle Praktiken in der Familie; ihre Missionen führten sie nach Sierra Leone und Kolumbien (E/CN.4/2002/83). Die Resolutionen 2002/50 und 2002/52 zu den *Rechten der Frau* (Integration der Frauenrechte im gesamten UN-System, Beseitigung der Gewalt gegen Frauen) sind ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden. Die Entschließung 2002/49 zu *Frauen und Landrechten* war umstritten gewesen und kam erst sehr spät zur Abstimmung, wurde aber einvernehmlich angenommen. Pakistan erklärte dann für die OIC, die Resolution werde so verstanden, daß jeder Staat sie gemäß seiner nationalen Mechanismen, Kultur und seinem Glauben umsetzen könne, also für die OIC gemäß dem Islam. Die auf philippinische Initiative ergangene Resolution 2002/51 zum *Frauenhandel* trug alarmierenden Tatbeständen Rechnung. Sonderberichterstatterin Gabriela Rodríguez Pizarro (E/CN.4/2002/94) ging auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen bei der *Migration* ein; ihr Mandat wurde mit der Resolution 2002/62 verlängert.

Flüchtlingshochkommissar Ruud Lubbers zeigte sich vor der Kommission besorgt, daß der Kampf gegen den Terrorismus die Flüchtlingsrechte weiter schmälere. Er sagte, das Minimalrecht, das jedem zustehe, sei das Recht, zu flie-

hen und dann auch Asyl zu finden. Die Rechte all derer, die ohne offizielle Papiere ihr Leben fristen müssen, werden von der Unterkommission weiter untersucht (Beschluß 2002/107).

IX. Seit die Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Kraft getreten sind, schien ein wenig der frühere Schwung zu fehlen. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten, Olara Otunnu, drängte Israel, internationales humanitäres Recht und die Kinderrechtskonvention einzuhalten (E/CN.4/2002/85). Juan Miguel Petit, der neue Sonderberichterstatter zu Kinderhandel, -prostitution und -pornographie, warnte vor der überdurchschnittlichen Gefährdung mißbrauchter Kinder durch HIV/Aids (E/CN.4/2002/88). Nach langen Verhandlungen verabschiedeten die Staaten in den letzten Stunden der sechswöchigen Tagung die umfassende Resolution 2002/92 zu den *Kinderrechten* ohne förmliche Abstimmung. Sie betont das Recht auf Bildung (insbesondere auf eine kostenfreie Grundschule) für alle Kinder. Alte Streitfragen wie das Problem der Kinderheiraten oder die Rekrutierung von Kindern in die Streitkräfte sind nicht gelöst. Die Resolution 2002/53 zu der Entführung von Kindern im Norden *Ugandas* wurde einvernehmlich gebilligt.

X. Inmitten des Chaos dieser Kommissionstagung bekamen die indigenen NGOs immerhin etwa die Hälfte des ganzen Tages, der ihnen vom Vorsitzenden der letzten Tagung versprochen worden war, um ihre Situation zu Gehör zu bringen. Die Probleme mit den Landrechten und der Ausbeutung von Ressourcen sind immer noch weithin unregelt. Der Berichterstatter zu den *Rechten der Ureinwohner* Rodolfo Stavenhagen stand in der Kritik, weil er sein eigenes Land (Mexiko) bislang ausklammerte. Er wurde aber in seinem Mandat bestätigt (Resolution 2002/65). Das Permanente Forum wurde skeptisch gesehen, und Fortschritte beim Entwurf einer Erklärung zu den Rechten Indigener waren auch nicht zu verzeichnen.

Die *Unterkommission* der Menschenrechtsexperten, die der Kommission zuarbeitet, versuchte, eine Verlängerung ihrer Sitzungsperiode zu erreichen, blieb aber ohne Erfolg. Die Behandlung von Länderresolutionen in der Unterkommission wagt derzeit niemand zu thematisieren.

Letztlich kommt man an der Erkenntnis nicht vorbei, daß die Mehrheit der Mitglieder der Menschenrechtskommission es sich im Jahre 2002 angelegen sein ließ, Staaten, die die Menschenrechte verletzen, zu schützen – und nicht etwa die Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Dieses Verhalten wurde den betreffenden Ländern aber sehr erleichtert durch die mangelnde Bereitschaft der westlichen Regierungen, den Schutz der Menschenrechte auch im Kampf gegen den Terrorismus eindeutig zu gewährleisten. Daß über Menschenrechtsverletzungen in China, Rußland oder den Vereinigten Staaten kaum mehr diskutiert wurde, ist symptomatisch.

Mary Robinson, deren Amtszeit dann im September 2002 endete, zeigte sich besorgt über Bestrebungen, die Schutzfunktion, die diese Kom-

mission bisher ausgeübt hat, zu schwächen. Sie rief in Erinnerung, daß die in den sechziger Jahren unabhängig gewordenen Entwicklungsländer diejenigen waren, die die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Menschenrechtskommission unter Druck setzten, sich mit Situationen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zu beschäftigen. Genau diese Länder vertraten 2002 die Auffassung, der entsprechende Tagesordnungspunkt zur Behandlung spezifischer Ländersituationen sei abzuschaffen. Die zu Tage getretenen Brüche bei wichtigen Themen wie Rassismus, Entwicklung oder Nahost, bei denen zuvor mühsam Kompromisse ausgehandelt worden waren, deuten auf eine neue Nord-Süd-Konfrontation hin. Ein Dialog ist es nicht, wenn niemand zuhört und lediglich bekannte Positionen vorgetragen und verteidigt werden. □

## Erstes Sozialforum

NORMAN WEISS

### **Menschenrechts-Unterkommission: 54. Tagung – Selbstbestimmungsrecht der Völker betont – Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung angemahnt – Recht auf Nahrung eingefordert**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Menschenrechtsthema GATS, VN 3/2002 S. 118f., fort.)

War die Menschenrechtskommission wenige Monate zuvor bereits weitgehend vom Thema Terrorismus geprägt gewesen, so kam diesem auch in den Beratungen der 54. Tagung der *Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte* eine wichtige Rolle zu. Das aus 26 Sachverständigen bestehende Gremium, das der Kommission zuarbeitet, traf sich in der Zeit vom 29. Juli bis zum 16. August 2002 in Genf. Wie weitgefaßt sein Themenspektrum ist, geht schon daraus hervor, daß es nicht nur das Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßte, sondern auch zu transparenten und den Prinzipien der Vereinten Nationen entsprechenden Verfahren bei der Aufstellung und Wahl der Richter des neuen Organs mahnte. Zur Menschenrechtslage in einzelnen Ländern allerdings darf das Gremium keine Resolutionen verabschieden.

#### *Gegen Interventionen*

Für »illegal« erklärt es die Unterkommission, mit der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates zu drohen, in ihrer Resolution 2002/1 über bewaffnete Interventionen und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung. Insbesondere dürfe nicht mit bewaffneter Gewalt gedroht werden, um rechtmäßig errichtete Regierungen zu beseitigen. Dies sei nicht nur eine Verletzung der Prinzipien der Selbstbestimmung, der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines jeden Staates, sondern

stelle auch eine Gefahr für die grundlegenden Menschenrechte der jeweiligen Bevölkerung dar.

Alle Staaten, die in derartige Militäraktionen oder Drohungen mit bewaffneter Gewalt und bewaffneter Intervention verwickelt sind, werden dazu aufgefordert, ein derartiges illegales Verhalten sofort einzustellen.

#### *Gegen Mißbrauch der Terrorismusbekämpfung*

In Resolution 2002/2 (Gegenwärtige Lage und Zukunft der Menschenrechte) beschäftigten sich die Experten mit den Maßnahmen, die als Reaktion auf die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 getroffen worden waren. Sie unterstrichen, daß alle Maßnahmen, die zur Terrorismusbekämpfung unternommen werden, strikt mit dem Völkerrecht übereinstimmen müssen, insbesondere mit den Menschenrechtsnormen. Mit diesen seien manche unlängst in einer Reihe von Ländern eingeführten Gesetze, Vorschriften und Praktiken unvereinbar.

Dabei handelt es sich insbesondere um solche Vorschriften, die rechtsförmige Garantien, welche dem Rechtsstaatsprinzip immanent sind, in Frage stellen. Dies gilt vor allem für Regelungen im Zusammenhang mit willkürlicher Inhaftierung und fehlendem effektivem Rechtsschutz. Die Unterkommission verurteilte Maßnahmen, die als Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingeordnet werden können. Die Unterkommission beklagte die ernsthaften Verletzungen anderer Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, des Respekts für die Privatsphäre und der Freizügigkeit ebenso wie Einschränkungen, denen Ausländer unterworfen wurden, sowie die Geringschätzung des Rechts auf Asyl. Außerdem stellte die Unterkommission fest, daß solche Verletzungen häufig Hand in Hand gehen mit offensichtlichen Diskriminierungen, die auf der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion gründen. Sie verurteilte schließlich die Verletzung von Normen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Zudem rief sie alle Staaten dazu auf, die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht zu behindern, und drang auf eine zügige Ratifizierung des Römischen Statuts.

Das Amt des Menschenrechtshochkommissars wurde aufgefordert, weiterhin der Überwachung internationaler und nationaler Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung hohe Priorität einzuräumen. Dabei soll insbesondere auch auf die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten geachtet werden. Schließlich forderte die Unterkommission die Menschenrechtskommission dazu auf, den Ausschuß des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Frage des Respekts für die Menschenrechte in seine Betrachtung der Maßnahmen, die von den Staaten zum Kampf gegen den Terrorismus ergriffen worden sind, einzuschließen.

#### *Für soziale Rechte*

Das von der Unterkommission initiierte Sozialforum ist zuständig für den Informationsaustausch über den Genuß wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte insbesondere ange-

sichts der Globalisierung. Es soll sich den Gegebenheiten von Armut und bitterer Not zuwenden; zu seinen Zuständigkeiten gehört auch die Entwicklung von Standards und Initiativen sowie deren Vorlage an die Menschenrechtskommission, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und andere Organe und Gremien der Vereinten Nationen. Außerdem hat das Sozialforum die Aufgabe, die Umsetzung der auf den Weltkonferenzen und dem Millenniumsgipfel getroffenen Vereinbarungen zu verfolgen und Beiträge zu künftigen internationalen Großereignissen, die mit seinem Mandat in Beziehung stehen, zu leisten.

Nachdem trotz des mehrjährigen Vorlaufs – erstmals diskutiert wurde das Vorhaben Mitte 1997 – bislang wenig geschehen war, fand nunmehr am 26. und 27. Juli 2002 die erste Zusammenkunft des Sozialforums statt; sie war damit der Tagung der Unterkommission vorgeschaltet. Zur Eröffnung wies die Hochkommissarin für Menschenrechte darauf hin, wie wichtig es sei, sich vor allem mit dem Recht auf Nahrung zu beschäftigen. Die Arbeit des Sozialforums könne dazu beitragen, die erforderliche mehrdimensionale Strategie zu entwickeln, die lokale, nationale und internationale Akteure und Initiativen einschließen müsse. Erwartungsgemäß befaßte sich das Forum dann vor allem mit dem Recht auf Nahrung und machte konkrete Vorschläge beispielsweise zu nationalen Sofortmaßnahmen, aber auch zu einer deutlicheren Betonung des Rechts auf Nahrung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und gerade auch gegenüber der WTO.

Die Unterkommission griff diese Empfehlungen auf und sprach sich in ihrer Resolution 2002/10 dafür aus, den Zeitrahmen für die Vorgaben des Welternährungsgipfels vom Juni 2002 (fünf Jahre) zu erfüllen, und unterstrich die Forderung, Richtlinien für die Staaten auszuarbeiten, die diese bei der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und der Freiheit von Hunger unterstützen. Als positiv wurden die Äußerungsmöglichkeiten bewertet, die das Sozialforum unterschiedlichen Gruppen, die ansonsten kaum Gehör finden, einräumte.

Ferner unterstrich die Unterkommission einmal mehr, daß die Globalisierung und das weltweite Agieren transnationaler Unternehmen eine besondere Herausforderung für die Beachtung der Menschenrechte darstellen. Sie regte weitere Untersuchungen zum Thema an, um sicherzustellen, daß mit der Liberalisierung des Welthandels und der Entfesselung der Ökonomie keine automatische Schlechterstellung von Menschenrechtsnormen einhergehe (Resolutionen 2002/8 und 2002/11).

#### *Für Minderheiten- und Frauenrechte*

Die Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung, die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und der Schutz von Minderheiten nahmen einmal mehr breiten Raum in der Arbeit der Unterkommission ein. In diesem Zusammenhang beriet sie auch den Abschlußbericht ihres Sonderberichterstatters zur positiven Diskriminierung (affirmative action), Marc Bossuyt. Außerdem erörterte sie das Verfügungsrecht indigener Völker über die natürlichen Ressourcen. Hierzu lag ein Arbeitspapier von Erica-Irene Daes vor, die zur Sonderber-

ichtersteratterin ernannt und mit der Ausarbeitung einer Studie zum Thema beauftragt wurde (Resolution 2002/15).

Angesichts vielfältiger ethnischer Konflikte, die oftmals mit Gewalt ausgetragen werden, begrüßten die Sachverständigen die verschiedenen Diskussionsforen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die den Dialog zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen fördern. Sie regten an, den Regierungen nahe-zulegen, Minderheitenvertretern durch finanzielle Hilfestellung die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zu ermöglichen. Zusätzlich sei es wünschenswert, wenn die Regierungen über Art und Ausmaß innerstaatlicher Rechtsstreitigkeiten mit und über Minderheiten berichteten.

Die Unterkommission nahm zur Kenntnis, daß ihre Arbeitsgruppe über Minderheiten beabsichtigt, themenbezogene Diskussionen durchzuführen: erstens über die Umsetzung eines Verhaltenskodexes zur Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und zweitens über die Harmonisierung (mainstreaming) von nationalen und internationalen Entwicklungsplänen mit den Rechten der Minderheiten (Resolution 2002/16).

Von zentraler Bedeutung sind nach wie vor die Rechte der Frau. Die Unterkommission verurteilte erneut jene traditionellen Praktiken, die sich nachteilig auf die Gesundheit von Frauen und Mädchen auswirken; gemeint ist die Genitalverstümmelung. In ihrer Resolution 2002/26 unterstrich sie nicht nur die Bedeutung des Themas, sondern forderte auch Regierungen und nichtstaatliche Organisationen dazu auf, sich vermehrt – vor allem durch Aufklärung – für die Eindämmung solcher Praktiken zu engagieren.

Die Unterkommission entschied außerdem, ein Arbeitspapier über die Frage der Rechte von Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, zu erstellen. Besondere Beachtung soll dabei einer möglichen Diskriminierung dieser Frauen geschenkt werden. □

### *Fakten der zweiten Ebene*

NORMAN WEISS

### **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 60. und 61. Tagung des CERD – Nachwirkungen des 11. September 2001 – Bekräftigung des Ergebnisses von Durban**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Ungastliche Bahnhofsgaststätte, VN/2003 S. 17f., fort.)

Mit dem Neuzugang San Marino hatte das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am Schluß der 61. Sitzungsperiode des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) 162 Vertragsstaaten. Im weiteren Verlauf des Jahres 2002 kamen noch Äquatorialguinea, Honduras und die Türkei dazu. Das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständ-



Gegen den offenen oder verdeckten Widerstand einer Reihe von Staaten gelang es, in den UN ein permanentes Gremium zur Behandlung der Anliegen der Ureinwohner zu schaffen. »Willkommen in der Familie der Vereinten Nationen« hieß es im letzten Jahr, als das »Ständige Forum für indigene Angelegenheiten« zum ersten Male zusammentrat (vgl. Carola Hausotter, *Neue Heimat UN*, VN 3/2002 S. 119). Seine zweite Tagung hat das Ständige Forum nun im Mai 2003 abgehalten. Beigeordnete Generalsekretärin Angela King (links im Bild), Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, überbrachte eine Botschaft von Generalsekretär Kofi Annan. Einer der Redner am ersten Tag des Treffens war Sidney Hill (stehend), ein traditioneller Führer einer indianischen Ethnie aus den Vereinigten Staaten. In dem neuen Forum stellen Vertreter der Ureinwohner die Hälfte der 16 Mitglieder; die andere Hälfte der Sitze wird von Regierungsvertretern eingenommen.

digengremium trat 2002 zu zwei Tagungen in Genf zusammen (4.-22.3. und 5.- 23.8.).

Am 8. März 2002 verabschiedete der CERD eine »Erklärung über Rassendiskriminierung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus«. Darin verurteilte er jegliche terroristische Gewaltakte, insbesondere die Anschläge des 11. September 2001. Gleichzeitig erinnerte er daran, daß das Verbot rassistischer Diskriminierung nicht außer Kraft gesetzt werden könne und deshalb gerade auch im notwendigen Kampf gegen den internationalen Terrorismus Geltung beanspruche. Er werde deshalb auch alle entsprechenden Maßnahmen an den Vorgaben des Übereinkommens messen.

Die Allgemeine Empfehlung Nr. XXVIII des Ausschusses vom 19. März 2002 behandelte Fragen des Folgeprozesses der Weltkonferenz gegen den Rassismus von 2001. Unter anderem empfahl der CERD den Staaten, ihrer Berichtspflicht vollständig und termingerecht nachzukommen. Dabei sollte gerade auch auf die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban übernommenen Verpflichtungen eingegangen werden.

#### Staatenberichte

##### ● 60. Tagung

Der Ausschuß beschäftigte sich im März 2002 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens mit den 14 Vertragsparteien Belgien, Costa Rica, Dä-

nemark, Jamaika, Katar, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Moldau, Österreich, Salomonen, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz und Turkmenistan.

Mehrheitlich war die Qualität der Berichte gut bis sehr gut; kritischere Worte fand der Ausschuß für die Berichte von Jamaika und Katar. Gegenüber beiden Staaten lobte der Ausschuß allerdings gleichzeitig, daß der Dialog nach einer Unterbrechung von jeweils über acht Jahren wieder habe aufgenommen werden können. Alle Vertragsstaaten wurden aufgefordert, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen und in künftigen Berichten über die hierbei getroffenen Maßnahmen zu informieren. Drei Staaten – die Salomonen, St. Vincent und die Grenadinen und Turkmenistan – hatten keinen Bericht vorgelegt.

Österreich berichtet regelmäßig; der aktuelle Bericht ging in zufriedenstellender Weise auf die vorherigen Empfehlungen des CERD ein. Der Ausschuß hob die im Jahr 1999 erfolgte Einrichtung des Menschenrechtsbeirats positiv hervor. Der CERD nahm zur Kenntnis, daß Bestimmungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in eine Vielzahl von Gesetzen aufgenommen worden sind, und zeigte sich zufrieden damit, daß Österreich seine Kompetenz zur Entgegennahme von Individualbeschwerden anerkannt hat. Befremdet zeigte sich der Ausschuß darüber, daß das Gesetz, das das

Übereinkommen umsetzt, einen recht engen Diskriminierungsbegriff verwendet, und verwies auf den komplexen Diskriminierungsbegriff, der zuletzt im Schlußdokument der Weltkonferenz gegen den Rassismus formuliert worden war. Er bemängelte die Datenarmut des Berichts hinsichtlich der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung. Der CERD war besorgt darüber, daß eine beachtliche Zahl von Asylbewerbern ohne Dokumente keine Sozial- und Gesundheitsfürsorge erhalte und auf private Wohltätigkeit angewiesen sei. Er beklagte ferner starke rassistische und fremdenfeindliche Tendenzen in der Bevölkerung, aber auch unter Polizisten und Beamten. Der Ausschuß regte für den nächsten Bericht an, ausführliche Angaben zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung und insbesondere der Repräsentation von Minderheiten in der Arbeits- und Geschäftswelt zu machen. Er empfahl eine verstärkte Menschenrechtserziehung. Es sei wünschenswert, die Einstellung von Angehörigen ethnischer Minderheiten bei der österreichischen Polizei zu fördern.

Belgien legte seinen Bericht verspätet, dafür aber in besonders aussagekräftiger Form vor und präsentierte ihn durch eine ausgesprochen kompetente Delegation. Der Ausschuß begrüßte die stärkere Einbindung des Vertragsstaates in das internationale Menschenrechtssystem ebenso wie die Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens. Positiv hob er die Änderung des Art. 150 der Verfassung hervor, der zufolge die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von rassistischen und fremdenfeindlichen Akten der Medien den unteren Kriminalgerichten übertragen wurde, und begrüßte die Einführung von finanziellen Sanktionen für politische Parteien, die Rassismus und Fremdenfeindlichkeit propagieren. Der CERD lobte die Maßnahmen des Vertragsstaates zur Menschenrechtserziehung und würdigte die institutionalisierte Repräsentation der Muslime. Doch sei nach dem 11. September 2001 Fremdenfeindlichkeit gegenüber Muslimen zu beobachten. Der Ausschuß forderte ausführliche Berichte über die strafrechtliche Verfolgung von Fällen rassistischer Diskriminierung. Außerdem erbat er auch in diesem Fall genauere Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung.

Besonderes Lob fand der Ausschuß für den Bericht von Costa Rica; das Land berichte regelmäßig und selbstkritisch, wozu auch die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) an der Berichterstellung beitrage. Der CERD lobte den gestärkten Schutz der Sprachen von Ureinwohnern, hielt aber gleichwohl Maßnahmen der positiven Diskriminierung zur Förderung der Angehörigen ethnischer Minderheiten für angebracht.

Die von Kroatien in Aussicht gestellte Beteiligung von NGOs an der Berichterstellung würdigte der Ausschuß, doch bekam die Vertragspartei zugleich den Hinweis, daß ihr Bericht nicht auf die letzten Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses eingegangen war. Zu bemängeln gab es die in Teilen unklare Gesetzeslage; angefordert wurden genauere Daten über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung. Er beklagte, daß Roma-Kinder in der Schule und allgemein Roma diskriminiert würden.

Der Ausschuß lobte den Bericht Dänemarks, der nicht nur rechtzeitig eingereicht wurde, ak-

tuelle Daten enthält und auf die Abschließen der Bemerkungen zum letzten Staatenbericht eingeht, sondern auch in einem guten und umfassenden Dialog beraten und präsentiert wurde. Der CERD hob hervor, daß das neue Ausländergesetz in einer gelungenen Art und Weise umgesetzt werde. Allerdings sei es zu einer signifikanten Zunahme von Äußerungen gekommen, die zum Rassenhaß aufstacheln oder fremdenfeindlichen Inhalt haben. Die bisherigen – materiellen und immateriellen – Investitionen des Vertragsstaats in eine blühende Menschenrechtsszene positiv zur Kenntnis nehmend, äußerte der Vertragsstaat Betroffenheit über die in diesem Bereich angekündigten Mittelkürzungen. Der Ausschuß bedauerte ferner eine undifferenzierte, kritische und teilweise feindliche Einstellung gegenüber Menschen muslimischen Glaubens seit dem 11. September 2001 im Vertragsstaat. Abschließend kritisierte er das neue verschärfte Asyl- und Flüchtlingsrecht. Der Ausschuß bemängelte, daß der Bericht *Jamaikas* nur begrenzte Informationen enthalte, begrüßte aber die Wiederaufnahme des Dialogs seit einer Pause von über acht Jahren. In den nächsten Staatenbericht sollten statistische Angaben zur ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Repräsentanz von Minderheiten im Wirtschaftsleben einbezogen werden.

Der Erstbericht *Liechtensteins* machte deutlich, daß der Vertragsstaat seine nationale Rechtsordnung vor der Ratifikation an die Anforderungen des Übereinkommens angepaßt hatte. Positiv hob der CERD hervor, daß das Oberste Gericht des Fürstentums künftig Beschwerden über Verletzungen des Übereinkommens entscheiden können soll, bemängelte aber, daß es Schwierigkeiten bei der Integration von Einwanderern gebe.

*Litauen* legte seinen Erstbericht vor, der den Richtlinien entsprach. Der Ausschuß lobte die Verbesserung des Staatsangehörigkeitsrechts nach der Unabhängigkeit, kritisierte jedoch, daß über eine restriktive Neufassung nachgedacht werde.

Der Bericht *Katars* entsprach nicht vollständig den Richtlinien. Doch begrüßte der CERD die Wiederaufnahme des Dialogs, der seit 1993 unterbrochen gewesen war, und zeigte sich erfreut von dem allgemeinen Reformklima. Kritisch bewertete er die Aussage des Vertragsstaates, es gebe dort keine rassische Diskriminierung. Die Anwendung der Scharia könne für Nicht-Muslime diskriminierend wirken. Der Ausschuß forderte mehr Informationen über die Religionsfreiheit und die Lage der Wanderarbeiter.

*Moldau* legte seinen ersten Bericht vor. Dabei handelte es sich nicht nur um den Erstbericht, sondern auch um die periodischen Berichte vom zweiten bis zum vierten. Der konsolidierte Bericht war nicht angemessen strukturiert, dies wurde aber zum Teil durch gute zusätzliche Informationen bei der Präsentation wettgemacht. Der CERD kritisierte, daß es in der Folge des 11. September 2001 zu Maßnahmen rassisch begründeter Kategorisierung von Menschen (racial profiling) gekommen sei, und beklagte die Diskriminierung von Roma.

Der zweite periodische Bericht der *Schweiz* war von sehr hoher Qualität; dem Vertragsstaat wurde attestiert, seit dem Erstbericht gute Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkom-

mens gemacht zu haben. Der Ausschuß zeigte sich vor allem erfreut über die Aufnahme eines allgemeinen Gleichheitssatzes in die neue Bundesverfassung und darüber, daß es Diskriminierungsvorschriften nun auch zunehmend auf Kantonsebene gebe. Begrüßt wurden die unmittelbare Anwendbarkeit des Übereinkommens und die verstärkte finanzielle Unterstützung antirassistischer zivilgesellschaftlicher Projekte. Der Ausschuß forderte Angaben zur Zahl strafrechtlicher Verfolgung wegen Äußerungen, die zum Rassenhaß aufstacheln oder fremdenfeindlichen Inhalt haben. Der Ausschuß wies überdies darauf hin, daß der Bund für die Umsetzung des Übereinkommens in allen Kantonen verantwortlich sei. Die fremdenfeindliche Einstellung bestimmter Teile der Gesellschaft sei äußerst bedenklich, ihr müsse durch verstärkte Maßnahmen der Menschenrechtserziehung und mit Informationskampagnen begegnet werden. Mit großer Sorge nahm der Ausschuß Erscheinungen rassistischer Diskriminierung gerade bei Einbürgerungen zur Kenntnis, die vor allem dort geschehen, wo hierfür Volksentscheide erforderlich sind. Der Ausschuß regte auch an, für eine angemessene Repräsentanz von Angehörigen ethnischer Minderheiten in der Polizei selbst zu sorgen.

Die *Salomonen*, *St. Vincent und die Grenadinen* und *Turkmenistan*, die allesamt keinen Bericht vorgelegt hatten, wurden ermahnt, daß ein solches Verhalten das Überwachungssystem des Übereinkommens schwerwiegend beeinträchtige.

#### ● 61. Tagung

Im August 2002 beriet der Ausschuß die Staatenberichte von zehn Vertragsparteien: Armenien, Botswana, Estland, Fidschi, Jemen, Kanada, Mali, Neuseeland, Senegal und Ungarn.

Am Bericht *Armeniens* wurde kritisiert, er enthalte zwar im wesentlichen Informationen über die rechtlichen Grundlagen des Minderheitenschutzes, informiere aber nicht hinreichend über die Umsetzung dieser Gesetze und das Ausmaß, in welchem die Minderheiten den Schutz des Übereinkommens genießen. Der Ausschuß nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß es trotz des Konfliktes um Berg-Karabach und der schwierigen wirtschaftlichen Herausforderungen dem Vertragsstaat gelungen sei, Fortschritte in der Gesetzgebung zu machen. Er lobte überdies, daß Armenien sich zunehmend in das internationale Menschenrechtsregime integrierte. Mit Sorge sah der CERD die Aussage des Vertragsstaats, bei ihm handle es sich um einen monoethnischen Staat (die von gleichzeitigen Angaben über – wenngleich nicht zahlreiche – Minderheiten konterkariert wurde). Der Ausschuß forderte den Vertragsstaat dazu auf, die Situation jeder einzelnen Minderheit genau zu überprüfen und umfassende Statistiken über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung zu unterbreiten. Er erinnerte daran, daß das Nichtvorhandensein von Beschwerden und rechtlicher Geltendmachung nicht darauf hindeute, daß keine rassische Diskriminierung vorkomme, sondern daß die verfügbaren Rechtsbehelfe nicht im Bewußtsein der Bevölkerung verankert seien.

Das von *Botswana* vorgelegte Dokument faßte die Berichte Nr. 6 bis 14 zusammen. Der Dialog mit dem Ausschuß wurde somit nach 18 Jahren

wieder aufgenommen; der CERD begrüßte die hochrangige Delegation und den konstruktiven Austausch. Er nahm die Fortschritte etwa bei Bildung und Gesundheit zur Kenntnis und war erfreut über den generellen Anstieg der Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Er begrüßte überdies die Zusage, demnächst NGOs an der Vorbereitung des Staatenberichts zu beteiligen. Doch wies der CERD auch darauf hin, daß der vorgelegte Bericht nicht angemessen über die tatsächliche Umsetzung des Übereinkommens informiere und nicht vollständig mit den Richtlinien des Ausschusses übereinstimme.

*Kanadas* Berichte wurden mehrere Jahre zu spät eingereicht und deckten, obwohl im Jahr 2001 eingereicht, nur die Jahre 1993 bis 1997 ab. Außerdem entsprachen sie nicht vollständig den Richtlinien und erschwerten es dem Ausschuß durch ihre der föderalen Struktur des Vertragsstaates entsprechende Untergliederung, die Gesamtheit der zur Umsetzung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu überblicken. Insgesamt aber wurde die umfangreiche, nationale wie internationale Verpflichtung des Vertragsstaats auf die Menschenrechte sichtbar. Der Ausschuß wies gleichzeitig darauf hin, daß es trotz der föderalen Struktur des Vertragsstaats gewährleistet sein müsse, die gliedstaatlichen und sonstigen Regierungen auf die Beachtung der Konvention zu verpflichten. Interne verfassungsrechtliche Hindernisse dürften der Umsetzung des Übereinkommens nicht entgegenstehen. Der Ausschuß äußerte sich befremdet über die ausdrückliche Ausrichtung kanadischer Antidiskriminierungspolitik auf »sichtbare Minderheiten«, womit im wesentlichen Menschen nichtweißer Hautfarbe gemeint seien; dies erfasse den Anwendungsbereich von Art. 1 des Übereinkommens nicht vollumfänglich.

*Estland* legte einen detaillierten und aussagekräftigen Bericht vor, der den Richtlinien entsprach und durch zusätzliche mündliche Informationen ergänzt wurde, was der Ausschuß ausdrücklich lobte. Er hob auch hervor, daß der Vertragsstaat NGOs an der Vorbereitung beteiligt hatte. Der Ausschuß begrüßte überdies die sich verstärkende Debatte im Vertragsstaat über die multikulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung. Nach wie vor ist der Ausschuß über die hohe Zahl von Staatenlosen besorgt. Der CERD empfahl, Personen, die zum früheren Militärpersonal der Sowjetunion gehört haben, eine Einbürgerung von Fall zu Fall zu ermöglichen und diese Personengruppe nicht generell vom Erwerb der Staatsangehörigkeit auszuschließen. Die Minderheitenpolitik tendiere dazu, Assimilation statt Integration anzustreben.

*Ungarn* legte seinen 14. bis 17. Bericht (1996-2002) in einem konsolidierten Dokument vor, das von einer hochrangigen Delegation kompetent präsentiert wurde. Der Ausschuß würdigte die auf den Schutz von Menschen- und Minderheitenrechten ausgerichtete Politik der ungarischen Regierung und hob in diesem Zusammenhang das Gesetz über die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten aus dem Jahre 1993 hervor. Trotzdem gab es Anlaß, fortdauernde Intoleranz und Diskriminierung zu beklagen, die sich vor allem gegenüber den Roma zeige, und das Auftreten fremdenfeindlicher Aus-

schreitungen gegen Einwanderer, Flüchtlinge und Asylsuchende.

Nachdem der letzte Staatenbericht im Jahre 1986 vorgelegt worden war und der Ausschuß Vertreter der Vertragspartei im August 2001 getroffen hatte, unterbreitete *Mali* nun seinen 7. bis 14. Staatenbericht in einem konsolidierten Dokument. Struktur und Inhalt des Berichts wurden ausdrücklich gewürdigt, und mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß sich *Mali* zunehmend in das internationale Menschenrechtsregime integriert und nationale Menschenrechtsinstitutionen schafft. Begrüßt wurde außerdem, daß NGOs wachsende Bedeutung im Vertragsstaat zukommt. Der Ausschuß forderte die Vertragspartei auf, über die in eindrücklicher Fülle versammelten Primärinformationen hinaus Fakten der »zweiten Ebene« mitzuteilen; hierzu zählen etwa die Beteiligung der verschiedenen ethnischen Gruppen am wirtschaftlichen Fortschritt, ihre Repräsentation in öffentlichen Einrichtungen, die tatsächliche Umsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften und die Möglichkeit, sich unmittelbar vor nationalen Gerichten auf das Übereinkommen zu berufen. Außerdem erbittet der Ausschuß nähere Informationen über die Lage der Nomaden und der Frauen.

Der gehaltvolle (12. bis 14.) Bericht *Neuseelands* wurde durch mündliche Informationen und ausführliche Antworten auf die Nachfragen des CERD ergänzt und nimmt auf spezifische Fragen in den letzten Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Bezug. Der Ausschuß begrüßte die Neuorientierung der neuseeländischen Politik gegenüber den Maori. Hierzu gehört auch, daß deren Vertretung im Parlament gestärkt werden soll. Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang ist die Förderung der Sprache der Ureinwohner beispielsweise im Schulunterricht und im staatlichen Rundfunk. Hinzuweisen hatte der CERD auf die problematische Behandlung von Asylsuchenden nach dem 11. September 2001.

*Senegal* legte seinen 11. bis 15. Bericht in einem Dokument vor und griff dabei die Anregungen auf, die der CERD in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen an die Vertragspartei gerichtet hatte. Gleichwohl stellt der Bericht eher eine aktualisierte Version denn eine umfassende Neuberichterstattung dar. Allerdings schätzte der Ausschuß die Präsentation und Diskussion mit dem Vertragsstaat positiv ein. Auch insgesamt wird das menschenrechtliche Engagement des Vertragsstaats gewürdigt; das Land habe eine wichtige Rolle im Vorfeld und bei der Durchführung der Weltkonferenz gegen den Rassismus gespielt und integrierte sich zunehmend auf der internationalen und regionalen Ebene in das System des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Der Dialog mit *Jemen* – der 11. bis 14. Bericht wurde in einem Dokument vorgelegt – konnte nach einer Pause von zehn Jahren wieder aufgenommen werden, worüber der Ausschuß ebenso erfreut war wie über die zusätzlichen Informationen und den offenen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats. Der CERD begrüßte Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation, insbesondere im Sozialbereich, und hob die Kooperationsbereitschaft mit Organen der Vereinten Nationen und NGOs positiv her-

vor. Bezweifelt hat der CERD, daß es keine rassische Diskriminierung im Lande gebe; er empfiehlt dem Vertragsstaat, rassische Diskriminierung wirksam zu bekämpfen und den Bestimmungen des Übereinkommens vollständige Wirkung zu verleihen. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Erwerbs der jemenitischen Staatsangehörigkeit fordert der CERD einen diskriminierungsfreien Zugang beispielsweise für Nichtmuslime oder Kinder sogenannter gemischter Ehen.

*Fidschi* wurde als ein Sonderfall behandelt. Es legte seinen 6. bis 15. Bericht in einem Dokument gemeinsam mit einem aktualisierten Kerndokument vor und ermöglichte es dem Ausschuß auf diese Weise, den seit 1984 unterbrochenen Dialog wieder aufzunehmen. Doch war der vorgelegte Bericht in vielerlei Hinsicht noch immer unvollständig und soll nachgebessert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß in sehr vielen Fällen der Ausschuß mit faktischen beziehungsweise rechtlichen Benachteiligungen von Ureinwohnern oder neu zugewanderten Minderheiten (vor allem Flüchtlingen und Asylsuchenden) konfrontiert war. Diese Benachteiligungen manifestierten sich häufig im Umgang staatlicher Funktionsträger, oftmals aus dem Justiz- und Sicherheitsbereich, mit den betroffenen Personengruppen. Hinzu kommen aber auch eine teilweise sehr ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit und tiefsitzende rassische Vorurteile in der Mehrheitsbevölkerung, die sich gerade gegenüber muslimischen Bevölkerungsgruppen in vielen Staaten nach dem 11. September 2001 deutlich verschärft haben. Der CERD fordert deshalb die jeweiligen Vertragsstaaten dazu auf, die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erlassen, um die entsprechenden Vorfälle konsequent polizeilich und strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden sowie schließlich durch Maßnahmen der umfassenden Menschenrechtserziehung präventiv tätig zu werden.

Unter den Vertragsparteien ist die Bereitschaft, Staatenberichte abzuliefern, teilweise ziemlich gering ausgeprägt. So haben Guyana, Liberia und Suriname noch nie an den Ausschuß berichtet, obwohl die Erstberichte bereits in den Jahren 1978, 1977 respektive 1985 fällig waren. Sierra Leone hat seit 1978 keinen periodischen Bericht mehr vorgelegt, Gambia, Laos, Madagaskar, Mosambik, Papua-Neuguinea, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen, Somalia, Tansania und Togo haben allesamt das letzte Mal in den achtziger Jahren einen periodischen Bericht vorgelegt.

#### *Individualbeschwerdeverfahren*

Mit der Prüfung von »Mitteilungen« gemäß Art. 14 des Übereinkommens beschäftigt sich der CERD seit 1984. Dergestalt wird es Einzelpersonen ermöglicht, eine Verletzung des Übereinkommens durch diejenigen Vertragsstaaten zu rügen, die diese Prüfungskompetenz von CERD anerkannt haben. Insgesamt 41 Staaten hatten bis zum Ende der 61. Tagung die Erklärung nach Art. 14 abgegeben. 2002 wurde über zwei Individualbeschwerden entschieden; davon war eine unzulässig, in dem anderen Fall konnte der CERD auf Grund der vorgetragenen Tatsachen

keine Verletzung des Übereinkommens feststellen.

Während der 60. Tagung befaßte sich der Ausschuß mit der Mitteilung Nr. 20: M.B. gegen Dänemark. Hier war einer dänischen Staatsangehörigen brasilianischer Herkunft der Zugang zu einer Diskothek in Kopenhagen angeblich aus rassistischen Motiven verweigert worden. Sie warf Dänemark vor, ihren Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und verfolgt zu haben (Art. 2 Abs. 1d und Art. 6 des Übereinkommens). Der Ausschuß kam auf Grund mehrerer Umstände, darunter der Tatsache, daß der Fall den zuständigen Behörden erst 26 Tage später gemeldet worden war, zu dem Schluß, daß keine hinreichenden Tatsachen vorgebracht worden seien, um eine Verletzung zu begründen.

In der 61. Tagung behandelte der CERD die Mitteilung Nr. 23: K.R.C. gegen Dänemark. Die beschwerdeführende amerikanische Staatsangehörige hatte im Vorfeld einer Kreditaufnahme die Auskunft erhalten, die betreffende Bank vererbe keine Darlehen an Ausländer. Sie hatte daraufhin den Kredit bei einer anderen Bank beantragt und erhalten. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Gestaltung des Antragsformulars und die ursprünglich abschlägige Auskunft der Bank, die später von der Zusage begleitet wurde, man werde sich angesichts der Feststellung der Beschwerdeführerin in Dänemark um eine Lösung bemühen, noch keine tatsächliche Verweigerung eines Darlehens bedeuteten. Es fehlte deshalb an einer Verletzungshandlung; der CERD erklärte die Beschwerde für unzulässig.

#### *Frühwarnverfahren*

Im Jahre 1992 hatte der Ausschuß die Prävention rassistischer Diskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch sogenannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Tagesordnung gemacht. Während der 60. Tagung wurde die Situation in Papua-Neuguinea – das seit 1985 keinen Staatenbericht mehr vorgelegt hat – erneut im Rahmen des Frühwarnverfahrens behandelt. Mit seiner Entscheidung 1(60) verfügte der CERD, er werde sich auf seiner 62. Tagung gegebenenfalls auch ohne Staatenbericht Papua-Neuguineas mit der Lage im Vertragsstaat auseinandersetzen. □

## Rechtsfragen

### *Premiere der Völkerrechtlerinnen*

BEATE RUDOLF

**Völkerrechtskommission: 54. Tagung – Stetiger Fortschritt bei Vorbehalten zu Verträgen – Neuer Schwung beim Diplomatischen Schutz – »Fragmentierung des Völkerrechts« und andere neue Themen**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Meilenstein Staatenverantwortlichkeit, VN 1/2002 S. 34f., fort.)

Ohne große Höhepunkte verlief die 54. Tagung der *Völkerrechtskommission* der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) in Genf (29.4.-7.6. und 22.7.-16.8.2002). Infolge der turnusmäßigen Wahlen zählen zu den 34 Sachverständigen erstmals Frauen (Paula Escarameia aus Portugal und Hanqin Xue aus China). Die ILC konnte zwei Themen inhaltlich vorantreiben, die Grundlinien für zwei von drei neuen Themen erarbeiten und ein Arbeitsprogramm für die kommenden fünf Jahre vorlegen. Kein Fortschritt ist hingegen bei dem Thema der einseitigen Akte von Staaten zu verzeichnen.

Wie im Vorjahr konnten die Experten zuvor im Redaktionsausschuß behandelte Richtlinien zum Praxisleitfaden für *Vorbehalte bei Verträgen* in erster Lesung verabschieden. Diese elf Vorschriften mit umfangreichen Kommentierungen betreffen die Schriftform von Vorbehalten, die Notwendigkeit, beim Anbringen eines Vorbehalts eine Vollmacht nachzuweisen, und die Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen das innerstaatliche Recht bei der Formulierung des Vorbehalts. Inhaltlich lehnen sich diese Richtlinien weitgehend an die allgemeinen Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention an. Weitere Vorschriften regeln die Notwendigkeit, Vorbehalte schriftlich an die übrigen Vertragsparteien oder Beitrittsberechtigten weiterzuleiten, das hierbei einzuhaltende Verfahren sowie die Rolle des Depositars und das Vorgehen bei Streit über seine Aufgabenerfüllung. Eine Fortentwicklung des geltenden Völkerrechts stellt die Regelung bezüglich offensichtlich unzulässiger Vorbehalte dar: Danach soll der Depositar zunächst den Vorbehalt anbringenden Staat auf die Unzulässigkeit hinweisen und den Vorbehalt erst an die übrigen Vertragsparteien weiterleiten, wenn der Staat ihn dennoch aufrecht erhält. Dabei soll der Depositar auch auf das rechtliche Problem hinweisen. Hierdurch wird ihm eine wesentlich aktivere Rolle zugewiesen, als dies in der Praxis bislang der Fall war. Für Form und Befugnis, eine interpretierende Erklärung abzugeben, sowie für den Fall ihres Verstoßes gegen innerstaatliches Recht sollen dieselben Regeln gelten wie für Vorbehalte. Die Debatte der Kommission über den siebenten Bericht des Berichterstatters Alain Pellet konzentrierte sich auf nur einen Punkt: die Frage, ob ein Staat zur Rücknahme eines Vorbehalts verpflichtet ist, wenn ein Vertragskontrollgremium diesen als unzulässig ansieht. Selbst die schwache Formulierung, daß der Staat seiner Verpflichtung mit der Rücknahme nachkommen »könne«, erschien zahlreichen Experten als eine zu weitgehende Auslegung der impliziten Befugnisse solcher Kontrollinstanzen. Hierzu sind Stellungnahmen von seiten der UN-Mitgliedstaaten gewünscht. Außerdem entschied sich die ILC für eine Kooperation mit Françoise Hampson, welche von der Menschenrechts-Unterkommission trotz fortdauernden Widerstands in der Menschenrechtskommission mit der Erstellung eines Arbeitspapiers über Vorbehalte bei Menschenrechtsverträgen betraut wurde.

Endlich Schwung kam in das Thema *Diplomatischer Schutz*, welches in der Vergangenheit mehrfach wegen Wechsels der Berichterstatter

und des Vorrangs abzuschließender Projekte ins Stocken geraten war. Die Kommission verabschiedete in erster Lesung die ersten sieben Artikel. Diese regeln den Anwendungsbereich der Vorschriften und definieren den berechtigten Staat, insbesondere bei mehrfacher Staatsangehörigkeit, bei Staatenlosigkeit und in Fällen des Wechsels der Staatsangehörigkeit. Hier entschied sich die Kommission für den noch im Vorjahr streitigen progressiven Ansatz des Berichterstatters, John R. Dugard, auch dem neuen Heimatstaat das Recht zur Ausübung diplomatischen Schutzes zuzugestehen. Außerdem konnten die Sachverständigen die im Vorjahr zurückgestellten Artikelentwürfe zur Erschöpfung des Rechtswegs sowie den gesamten dritten Bericht debattieren. Von den darin enthaltenen Vorschlägen überwiesen sie allerdings nur einen Teil an den Redaktionsausschuß. Diese betreffen Ausnahmen von der Rechtswegerschöpfung wie etwa den Verzicht oder die Aussichtslosigkeit innerstaatlicher Rechtsbehelfe. Hingegen folgte die Kommission nicht dem Vorschlag ihres Berichterstatters, sich festzulegen, ob die Rechtswegerschöpfung eine verfahrensrechtliche oder eine materielle Voraussetzung für die Ausübung diplomatischen Schutzes ist. Ebenso wenig konnte er sich mit seinem Vorschlag für eine Beweislastregelung und hinsichtlich der sogenannten Calvo-Klausel, also den Verzicht auf diplomatischen Schutz in einem Vertrag zwischen einem Staat und einem ausländischen Investor, durchsetzen. Damit bleiben wichtige Fragen ungeklärt. Die ILC entschied zudem, das Problem des funktionalen Schutzes (durch eine internationale Organisation zugunsten ihrer Bediensteten) nicht umfassend zu behandeln, sondern lediglich im Zusammenhang mit konkurrierenden Ansprüchen. Zudem führten die Experten eine allgemeine Diskussion über den diplomatischen Schutz von Schiffs- und Flugzeugbesatzungen sowie von Kapitalgesellschaften und Aktionären. Hierzu baten sie die Staaten um Stellungnahme insbesondere dazu, ob die Befugnis des Heimatstaates eines Aktionärs zur Ausübung diplomatischen Schutzes über die Konstellationen hinaus ausgedehnt werden soll, die der Internationale Gerichtshof 1970 im Fall des belgisch-spanischen Streits bezüglich des Unternehmens »Barcelona Traction« anerkannt hat.

Tiefgreifende Differenzen innerhalb der Kommission verhinderten nach wie vor einen Fortschritt bezüglich der *einseitigen Akte von Staaten*. So ist insbesondere streitig, ob die Vielfalt einseitiger Akte einer allgemeinen Kodifizierung entgegensteht und ob daher nur einzelne Fallgruppen, etwa der Verzicht oder die Anerkennung, erfaßt werden sollen. Nach einem weiteren Vorschlag soll die Untersuchung ihren Ausgangspunkt nicht in der Klassifizierung von einseitigen Akten nehmen, sondern bei deren Rechtswirkungen. Umstritten ist auch, inwieweit die Wiener Vertragsrechtskonvention eine Leitlinie für die auszuarbeitenden Regeln bietet. Keine Klarheit bestand schließlich über das Verhältnis von einseitigen Akten zu den anerkannten Völkerrechtsquellen und über die Möglichkeit, Auslegungsregeln zu kodifizieren. Zudem ist die erhoffte Verbesserung der Entscheidungsgrundlage durch Informationen über die Praxis der UN-Mitgliedstaaten bislang ausge-

blieben – nur drei Regierungen hatten solche Informationen unterbreitet. Die Völkerrechtskommission erneuerte daher ihren Aufruf an die Staaten, den diesbezüglichen Fragebogen zu beantworten, und setzte eine Arbeitsgruppe ein, welche zusammen mit dem Berichterstatter Victor Rodriguez Cedeño die aufgeworfenen Fragen behandeln soll.

Wie von der Generalversammlung im Vorjahr gefordert, wandten sich die Experten bei dem Thema der *Haftung für Schäden aus nicht-rechtswidrigem Verhalten* nunmehr den Haftungsfragen zu. Dieser Komplex soll den bereits verabschiedeten Teil über die Prävention ergänzen. Eine Arbeitsgruppe entwickelte die Grundlinien des zweiten Teiles. Dazu sollen Prinzipien wie das Verursacherprinzip oder der Grundsatz, daß ein unschuldiges Opfer nicht den Schaden tragen soll, gehören. Außerdem sollen die Regeln so ausgestaltet werden, daß sie einen Anreiz zur bestmöglichen Vermeidung von Schäden bieten. Der Staat solle nur im Ausnahmefall eine subsidiäre Ersatzpflicht haben; ihm obliege es aber, ein wirksames Haftungssystem zu schaffen. Die Sachverständigen beschlossen zudem, die Fragen der Schädigung infolge von schleichender Verschmutzung oder Verschmutzung durch eine Vielzahl von Verursachern sowie Schäden in Gebieten außerhalb staatlicher Hoheitsgewalt nicht zu erfassen. Die ILC setzte Pemmaraju Sreenivasa Rao als Berichterstatter ein, der in den letzten Jahren auch für den ersten Teil zuständig gewesen war. Gleichzeitig bat sie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Stellungnahmen zu diesen Fragen.

Neu im Arbeitsprogramm der ILC ist das Thema *Verantwortlichkeit internationaler Organisationen*. Hierzu setzte sie eine Arbeitsgruppe ein und berief Giorgio Gaja zum Berichterstatter. Der auf der vergangenen Tagung abgeschlossene Entwurf der ILC zur Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Verhalten kann für den geplanten Entwurf als Inspirationsquelle dienen, es sind aber die Besonderheiten internationaler Organisationen und der hierzu entwickelten Staatenpraxis zu berücksichtigen. Als besondere Probleme sieht die Kommission dabei die Zurechnung des Handelns zu einer internationalen Organisation und die Frage einer eventuellen Residualverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten an. Neu ist auch das Thema *Fragmentierung des Völkerrechts*. Hierbei sollen die Folgen aus der Überschneidung vertraglicher Systeme und der Zunahme gerichtlicher Entscheidungen, in denen es zu widerstreitenden Auslegungen derselben Rechtsnormen kommen kann, behandelt werden. Die Kommission will zunächst zu Einzelfragen Studien ausarbeiten; erstes Unterthema sollen Funktion und Umfang der »lex-specialis«-Regel sein und sogenannte »self-contained regimes«, also abgeschlossene Rechtsordnungen, die keinen Rückgriff auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulassen. Über die Form, in der die Ergebnisse dem mit Rechtsfragen befaßten 6. Hauptausschuß der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, werden die Experten erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Schließlich nahm die ILC noch das Thema *Gemeinsame natürliche Ressourcen* in ihr Arbeitsprogramm auf und setzte als Berichterstatter Chusei Yamada ein. □

# Personalien

## ARBEITSLEBEN

Ein Jahr vor Beginn einer zweiten fünfjährigen Amtszeit im März 2004 wurde **Juan Somavia** als Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**) vom Verwaltungsrat dieser traditionsreichen Sonderorganisation wiedergewählt. Der am 21. April 1941 geborene Chilene (vgl. VN 2/2000 S. 70) ist der erste Vertreter des Südens in diesem Amt. Gelegentlich ist ihm besonders daran, der Globalisierung eine soziale Dimension zu verleihen und das Arbeitsleben menschenwürdig zu gestalten (Juan Somavia, Menschenwürdige Arbeit: vorrangige Aufgabe im neuen Jahrtausend, VN 2/2000 S. 49ff.). Dementsprechend ist mit seinem Namen vor allem die »Decent Work Agenda« verbunden.

## ENTWICKLUNG

Exekutivkoordinatorin des Generalsekretärs für die Kampagne für die **Millenniums-Entwicklungsziele** (Millennium Development Goals, MDG) ist seit Oktober 2002 **Eveline L. Herfkens** aus den Niederlanden. Zuvor war sie von 1998 an Ministerin ihres Landes für Entwicklungszusammenarbeit. Herfkens, 1952 im Haag geboren, studierte Jura und Volkswirtschaftslehre in Leiden, wo sie 1975 ihre Studien abschloß. Dem niederländischen Parlament gehörte sie von 1981 bis 1990 an; zeitweise war sie Vorstandsmitglied der sozialdemokratischen Partei (PvdA). Als Ministerin gehörte sie zusammen mit ihren Amtskolleginnen aus Deutschland, Großbritannien und Norwegen zur (nach dem Utstein-Kloster in Norwegen, dem Ort eines zweitägigen Treffens im Juli 1999 benannten) »Utstein-Gruppe«. Später schloß sich auch die schwedische Fachministerin diesem lockeren Kreis von Impulsgeberinnen an, der sich dem Ziel verschrieb, die weltweite Armut bis 2015 um die Hälfte zu reduzieren. Grundüberzeugung war, daß zum einen Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe zu begreifen ist und zum anderen alle entwickelten Länder gemeinsame und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen haben. Am 29. April 2003 wurden die deutsche Entwicklungsministerin Heidemarie Wiecek-Zeul, ihre norwegische Amtskollegin Hilde Johnson und die damalige britische Entwicklungsministerin Clare Short gemeinsam mit Herfkens »für ihren Einsatz, ihre Vision und ihre Vorreiterrolle zugunsten der Verringerung von weltweiter Armut und Ungleichheit« ausgezeichnet. Der Preis wurde der Utstein-Gruppe vom »Center for Global Development« in Washington und von der US-amerikanischen Fachzeitschrift »Foreign Policy« verliehen. Die Jury betonte, daß die Ministerinnen die Bedeutung der politischen Kohärenz in der Entwicklungszusammenarbeit in den Vordergrund gestellt haben.

Auf Vorschlag von Generalsekretär Kofi Annan hat die Generalversammlung am 15. April **Mark Malloch Brown** für weitere vier Jahre zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (**UNDP**) berufen. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Juli. Malloch Brown war früher bei der Weltbank tätig (zuletzt als Vizepräsident), zuvor unter anderem für wirtschaftspolitische Fachzeitschriften. Vor seiner ersten Ernennung im Jahre 1999 galt der Posten des UNDP-Administrators als Erbhof der USA. »Verschiedentlich wurde gemutmaßt, daß die Zustimmung Washingtons zur Berufung des Briten Malloch Brown durch dessen zweite (US-amerikanische) Staatsbürgerschaft erleichtert wurde« (VN 5/1999 S. 184). 1999 war der Kernhaushalt des aus freiwilligen Leistungen der Staaten finanzierten UNDP auf 630 Mill US-Dollar gesunken, ein historischer Tiefstand. Jan Kavan, Präsident der 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, erklärte nach der neuerlichen Berufung von Malloch Brown, in den vergangenen vier Jahren habe sich der Trend umgekehrt. Nicht nur hätten die Beitragszusagen wieder zugenommen, auch das Vertrauen in das UNDP sei deutlich gestiegen, ebenso dessen Beitrag zur Weltentwicklung.

Der Brasilianer **Rubens Ricupero**, der fünfte Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (**UNCTAD**), wird noch ein Jahr lang (vom 15. September 2003 bis zum 14. September 2004) diese Aufgabe wahrnehmen. Die Verlängerung wurde von der Generalversammlung Anfang Juni beschlossen. Ricupero, der 1937 in São Paulo geboren wurde, war 1995 und 1999 für eine jeweils vierjährige Amtszeit ernannt worden.

## GENERALVERSAMMLUNG

Erstmals wandte die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre im Vorjahr beschlossene Regelung an, ihren Präsidenten wenigstens ein Vierteljahr vor Beginn der Jahrestagung zu wählen, um genügend Vorbereitungszeit zu haben. Der Vorsitz in dem Gremium, in dem alle Mitgliedstaaten Sitz und Stimme haben, wechselt jährlich in einer festen Abfolge der Regionalgruppen. Dieses Jahr ist die lateinamerikanisch-karibische Gruppe an der Reihe, die den Außenminister von St. Lucia, **Julian Robert Hunte**, präsentierte. Am 6. Juni machte sich die Generalversammlung den Vorschlag zu eigen. Nach seiner Wahl erklärte der künftige **Präsident** der 58. Ordentlichen Tagung, es sei bemerkenswert, daß der Vorsitz »dieses einzigartig wichtigen Gremiums der Weltgemeinschaft« nun an den Vertreter des kleinsten Staates gehe, dem jemals dieses Amt zugefallen sei. Dergestalt würden die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta ihren Glauben an die gleichen Rechte aller Staaten, ob klein oder groß, bekräftigen. Hunte wurde am 14. März 1940 geboren; er erwarb umfangreiche Erfahrungen im politischen und im Wirtschaftsleben. Anfang der siebziger Jahre war er Bürgermeister der

Hauptstadt Castries; zeitweise stand er mit an der Spitze der »St. Lucia Labour Party«. Von 1987 bis 1996 war er Oppositionsführer im Parlament; 1998 bis 2001 vertrat er sein Land am Sitz der Vereinten Nationen. 2001 wurde er Außen- und Außenhandelsminister. Er leitet die »Julian R. Hunte Group of Companies«, zu der unter anderem mehrere Versicherungsunternehmen gehören. Hunte ist Präsident des Cricket-Verbandes von St. Lucia und wirkt in internationalen Gremien dieser Sportart mit. Er ist verheiratet und Vater von drei Söhnen und einer Tochter.

## GERICHTE

Präsident des Internationalen Seegerichtshofs (**ISGH**) in Hamburg ist seit dem 1. Oktober 2002 Richter Dr. **Dolliver M. Nelson** aus Grenada. Das 21-köpfige Gericht wählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren. Nelson gehört dem ISGH seit 1996 an und war von 1999 bis 2002 Vizepräsident. Er wurde am 27. Juni 1932 in Sauteurs an der nördlichen Küste Grenadas geboren. Sein juristisches Studium absolvierte er an der »London School of Economics«, wo er auch promoviert wurde und später als Dozent tätig war. Als UN-Bediensteter wirkte er in verschiedenen Funktionen an der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen mit, die 1982 abgeschlossen wurde.

Nachdem das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (**IntStGH**) am 1. Juli vergangenen Jahres in Kraft getreten war, wurden die 18 Richter von der Versammlung der Vertragsstaaten im Februar dieses Jahres gewählt. Aus ihrer Mitte wählten sie den Kanadier **Philippe Kirsch** zu ihrem **Präsidenten**. Bis zu seiner Wahl in den IntStGH war Kirsch, der am 1. April 1947 geboren wurde,



Eveline L. Herfkens

Botschafter seines Landes in Schweden (seit 1999). Zugleich war er Vorsitzender der Vorbereitungskommission für den IntStGH.

Etwas länger dauerte es mit der Wahl des **Chefanklägers**, die dann im April wiederum durch die Versammlung der Vertragsstaaten erfolgte. Gewählt wurde Dr. **Luis Moreno Ocampo** aus Argentinien; der Beginn seiner Amtszeit wurde auf den 16. Juni 2003 festgesetzt. Der 50-jährige erhielt alle 78 abgegebenen Stimmen. Moreno Ocampo ist ausgewiesen als Gelehrter, Strafverfolger und Verteidiger. An der Aufarbeitung der Verbrechen der argentinischen Militärjunta war er beteiligt.

Der **Kanzler** des IntStGH wurde von den Richtern am 24. Juni für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Es ist der Franzose **Bruno Cathala**, zuvor Stellvertreter des Kanzlers am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Zwischen 1982 und 2001 hatte Cathala wichtige Funktionen im französischen Justizministerium inne, unter anderem als Inspekteur des Gerichtswesens.

## GESUNDHEIT

Nachfolger der Norwegerin Dr. Gro Harlem Brundtland wird am 21. Juli 2003 Dr. **Jong-Wook Lee** aus der Republik Korea. Der künftige Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (**WHO**) wird der erste Südkoreaner an der Spitze einer UN-Sonderorganisation sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Lee wurde am 12. April 1945 in Seoul geboren. Der Mediziner war für die WHO 19 Jahre in verschiedenen Funktionen tätig; seine Hauptarbeitsgebiete waren die Bekämpfung der Tuberkulose und die Förderung von Impfprogrammen. Zu seinen Prioritäten wird künftig das Engagement zugunsten der ge-

sundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele gehören. Die anderen vier von ihm benannten Schwerpunkte – verbesserter Ressourceneinsatz, effizienteres Management, größere Transparenz und Stärkung des Humankapitals – lassen erkennen, daß es mit der Reputation der WHO noch immer nicht zum besten steht. Lee ist verheiratet und hat einen Sohn.

## MENSCHENRECHTE

Eine ganz besondere Aufgabe hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) Dr. **Sergio Viera de Mello** (vgl. VN 4/2002 S. 157) zusätzlich übernommen: Ende Mai berief Generalsekretär Kofi Annan ihn zu seinem **Sonderbeauftragten für Irak**, zunächst für vier Monate. Annan bezeichnete den Brasilianer als Idealbesetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben, die in der Resolution 1483 des Sicherheitsrats vom 22. Mai den Vereinten Nationen zugeschrieben werden. Während seiner Abwesenheit von Genf wird der Stellvertretende UNHCHR **Bertrand Gangapersaud Ramcharan** die Geschäfte des Hochkommissariats führen.

Die fünf namhaften unabhängigen Experten, die die Umsetzung des auf der großen Anti-Rassismus-Konferenz (**WCAR**) im September 2001 verabschiedeten Programms verfolgen sollen (vgl. Christina Meinecke, Grundwerte Solidarität, Respekt, Toleranz. Ein Rückblick auf die Weltkonferenz gegen den Rassismus in Durban, VN 3/2002 S. 94ff.), wurden Mitte Juni endlich ernannt. Der Generalsekretär berief je einen Sachverständigen aus den fünf Regionalgruppen. Es sind dies **Martti Ahtisaari**, ehemaliger Präsident Finnlands; Prinz **El Hassan bin Talal** aus Jordanien; **Edna Maria Santos Roland** aus

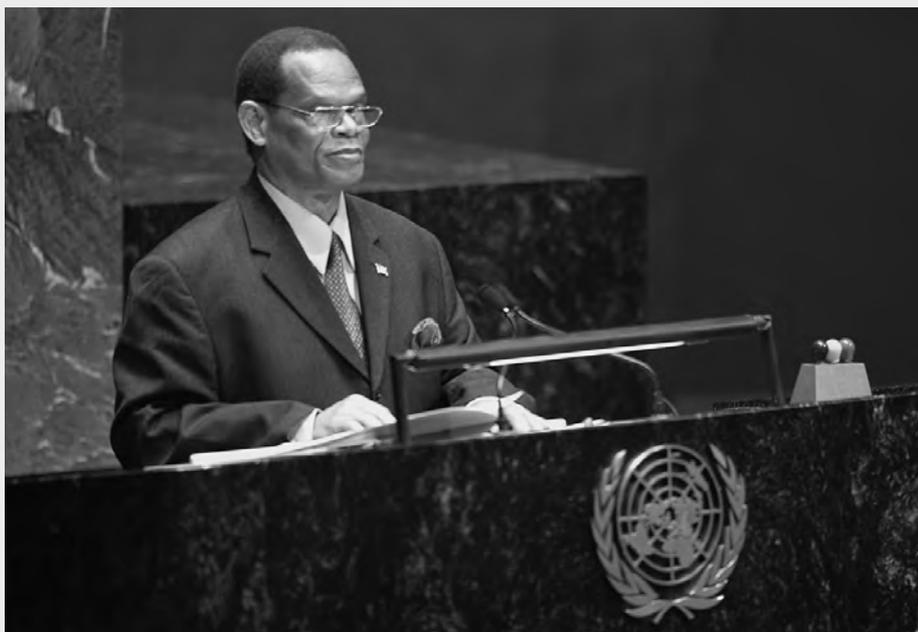
Brasilien, Berichterstatterin der WCAR; **Salim Ahmed Salim** aus Tansania, ehemaliger Präsident der UN-Generalversammlung und früherer Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, sowie **Hanna Suchocka**, einstige Ministerpräsidentin Polens. Besonders eng ist die Verbindung Ahtisaaris, der ebenfalls Mitte Juni von Generalsekretär Annan noch zu seinem Sonderabgesandten in Sachen der humanitären Krise am Horn von Afrika berufen wurde, zu den Vereinten Nationen. Er war unter anderem Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Namibia beim Übergang des ehemaligen Südwesafrika in die Unabhängigkeit.

## SEKRETARIAT

In der Nachfolge von Ibrahima Fall aus Senegal wurde der Namibier **Tuliameni Kalomoh** im April 2002 zum Beigeordneten Generalsekretär für **politische Angelegenheiten** ernannt. Zuvor war Kalomoh Stellvertretender Außenminister Namibias. Er wurde am 18. Februar 1948 in Onamutai geboren und erhielt seine Ausbildung im damaligen Südwesafrika und in Indien. Seit der Unabhängigkeit des Landes 1990 war er im Auswärtigen Dienst tätig; von 1991 bis 1996 war er Botschafter in Washington, und 2000/01 amtierte er als Außenminister. 1997 berief ihn der UN-Generalsekretär zu seinem Sonderbeauftragten für Liberia. Kalomoh ist verheiratet und hat drei Kinder.

Ab dem 1. Juli ist der Japaner **Nobuyasu Abe** Untergeneralsekretär für **Abrüstungsfragen**; er folgt dem Sri-Lanker Jayantha Dhanapala nach. Abe wurde am 9. September 1945 in Akita geboren und studierte in Tokyo, später auch in Amherst/Massachusetts. In den Auswärtigen Dienst seines Landes trat er 1967 ein und sammelte Erfahrungen in der multilateralen Diplomatie bei seinen Verwendungen an den UN-Vertretungen Japans in Genf, New York und Wien. Abe ist verheiratet und hat zwei Söhne.

Dr. **Jane Holl Lute** aus den Vereinigten Staaten wird am 1. August Beigeordnete Generalsekretärin für den Bereich Missionsunterstützung in der Hauptabteilung Friedensoperationen (**DPKO**). Ihre erste Karriere absolvierte Lute in der US-Armee. Von 1991 bis 1994 war sie im Nationalen Sicherheitsrat im Weißen Haus für europäische Angelegenheiten zuständig. Unmittelbar vor ihrer Berufung ins DPKO war sie in leitender Funktion bei der ›United Nations Foundation‹ und dem ›Better World Fund‹ tätig – den Einrichtungen, die geschaffen wurden, um die 1-Mrd-Dollar-Schenkung Ted Turners zugunsten der Ziele der Vereinten Nationen zu verwalten. Lute ist verheiratet und hat zwei Töchter.



*Julian Robert Hunte*



*Jong-Wook Lee*

Neue **Zivilpolizei**-Beraterin in der DPKO ist die Inderin Dr. **Kiran Bedi**. Sie war die erste Polizistin im indischen Polizeidienst, in den sie 1972 eintrat.

Nachfolger des Inders Nitin Desai als Untergeneralsekretär für **wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten** wird am 1. September Dr. **José Antonio Ocampo** aus Kolumbien. Seit dem 1. Januar 1998 ist er Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC). Ocampo hatte zuvor in seinem Heimatland wichtige öffentliche Ämter inne, darunter das Portefeuille des Finanzministers. Seinen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad erwarb er in Yale.

Dem Deutschen Reinhart Helmke wird als Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste (**UNOPS**) im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen der Kanadier **Nigel Fisher** folgen. Seit Februar 2002 war Fisher Stellvertreter des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Nothilfe, Gesundheit und Wiederaufbau in Afghanistan. Zuvor hatte er zahlreiche Funktionen beim UNICEF inne. Das UNOPS ist »Consulting-Unternehmen für im Auftrag der Organisation zu erbringende Dienstleistungen und auch ... Generalunternehmer für umfassende Projekte« (Reinhart Helmke, Der Kunde ist König. Prinzip Selbstfinanzierung: Reformbeispiel UNOPS, VN 2/1999 S. 60ff.).

Dem Japaner Kenzo Oshima folgt als Untergeneralsekretär für **humanitäre Angelegenheiten** und Koordinator für humanitäre Hilfe der Norweger **Jan Egeland**, derzeit Ge-

neralsekretär des Norwegischen Roten Kreuzes. Er verfügt über ein Vierteljahrhundert Erfahrung auf den Gebieten der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Friedensarbeit. 1990 bis 1997 gehörte er dem Außenministerium in Oslo als Staatssekretär an. Er zählte zu den Initiatoren und Organisatoren der Geheimverhandlungen zwischen Israel und der palästinensischen Befreiungsorganisation bei Oslo 1993. Egeland ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Eine neue Aufgabe hat die frühere Leiterin des Welternährungsprogramms (WFP), **Catherine Ann Bertini**, zu Jahresbeginn übernommen. Die US-Amerikanerin ist neue Untergeneralsekretärin für **Management**. Bertini wurde am 30. März 1950 in Syracuse (New York) geboren. Sie füllte verschiedene Aufgaben in der US-Bundesregierung und in den Landesregierungen von Illinois und New York aus. 1992 wurde sie vom Generalsekretär der UN und dem Generaldirektor der FAO zur Exekutivdirektorin des von beiden Organisationen gemeinsam getragenen WFP ernannt – auf Empfehlung von US-Präsident George H.W. Bush. Die Vereinigten Staaten sind der Hauptgeber des WFP, das in besonderem Maße für das Doppelgesicht der humanitären Hilfe steht: es hat immer wieder drängende Not lindern können, dient aber zugleich der Verwertung agrarischer Überschüsse insbesondere der USA (und steht damit oft den Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger in stellenweise von Nahrungsmittelknappheit betroffenen Regionen entgegen). Die ambivalente Rolle des WFP in den armen Ländern spiegelte sich nicht zuletzt darin wider, daß Bertini 1996 von der Londoner »Times« als eine der »mächtigsten Frauen der Welt« rubriziert wurde. 1997 wurde sie mit Unterstützung von US-Präsident William J. Clinton und der Entwicklungsländer erneut berufen; das Mandat des Exekutivdirektors ist auf zwei fünfjährige Amtszeiten beschränkt. Im WFP setzte sie eine Reihe von Reformmaßnahmen durch, mit denen die Effizienz dieses Programms erheblich gesteigert wurde. Die Verwaltungskosten des WFP betragen zu ihrer Zeit im Durchschnitt weniger als 8 vH des Haushalts, womit es gerade auch im Vergleich zu privaten Wohltätigkeitsorganisationen gut abschnitt. Ihre unter Beweis gestellte innerorganisatorische Schlagkraft dürfte die Entscheidung Annans, sie als Nachfolgerin ihres Landsmanns Joseph E. Connor mit der neuen Aufgabe zu betrauen, veranlaßt haben. Connor war seit Mai 1994 in der Funktion tätig.

Seit einigen Jahren ist bekannt, daß das Hauptgebäude des Amtssitzes der Weltorganisation in New York sanierungsbedürftig ist. Seit dem 1. Februar trägt der Japaner **Toshiyuki Niwa** im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs Verantwortung als Exekutivdirektor des Projekts **Sanierungsgesamtplan** (Capital Master Plan). In dieser Eigenschaft wird er über die Untergeneralsekretärin für Management an den Generalsekretär berichten. Zuvor war er seit

März 1998 Beigeordneter Generalsekretär im Bereich Zentrale Unterstützungsdienste. Niwa, der Volkswirtschaftslehre an der Waseda-Universität in Japan studiert hat, war zunächst in der Privatwirtschaft tätig. Ab 1971 übernahm er verschiedene Aufgaben für das UNDP. Niwa ist verheiratet und hat vier Kinder.

Anfang November 2002 hat der Deutsche Dr. **Franz Baumann** sein Amt als Verwaltungsdirektor im Büro der Vereinten Nationen in Wien (**UNOV**) angetreten. Baumann wurde 1953 geboren. Er schloß das Studium der Sozialwissenschaften und öffentlichen Verwaltung an der Universität Konstanz ab; seinen politikwissenschaftlichen Doktorgrad erwarb er an der Carleton-Universität in der kanadischen Hauptstadt Ottawa. Seine Laufbahn bei den UN begann er 1980 als Beigeordneter Sachverständiger für das UNDP und die UNIDO in Nigeria. Er arbeitete dann als Verwaltungsbediensteter in verschiedenen Abteilungen des UN-Sekretariats und war zeitweise auch Mitarbeiter im Exekutivbüro des Generalsekretärs. Vor Übernahme der Aufgabe als Direktor der Abteilung Verwaltungs- und gemeinsame Dienste im UNOV arbeitete er in der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste. Baumann ist verheiratet und hat eine Tochter.

Zum ersten **Ombudsman** im UNOV wurde im April der pensionierte UN-Bedienstete Dr. **Kwame Tua Opoku** berufen. Der 63-jährige Ghanaer stand 22 Jahre im Dienst der Vereinten Nationen; das neue Amt soll der Bereinigung von Konflikten aus den Arbeitsverhältnissen in Wien dienen. Bereits ein Jahr zuvor war die Jamaikanerin Mignonette Patricia Durrant mit einer entsprechenden Aufgabe in New York betraut worden (vgl. VN 4/2002 S. 158).



*Michel Jarraud*

Dr. **Shashi Tharoor**, als Untergeneralsekretär für die Hauptabteilung Presse und Information (DPI) des UN-Sekretariats zuständig (vgl. VN 4/2002 S. 157f.), hat von Generalsekretär Annan Ende März eine Zusatzaufgabe übertragen bekommen: er ist jetzt auch **Koordinator für Mehrsprachigkeit**. In ihrer Entschließung 54/64 hatte die UN-Generalversammlung schon am 6. Dezember 1999 den Generalsekretär ersucht, »einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats zum Koordinator für Fragen im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat zu ernennen«. Siehe zum Hintergrund Ruprecht Paqué, Vielsprachigkeit, Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit. Zu den Sprachen der Vereinten Nationen und zur Resolution 50/11 der Generalversammlung über »Multilingualism«, VN 2/1997 S. 61ff.

## UMWELT

Die maßgebliche Stimme der Vereinten Nationen zu Wetter, Wasser und Klima ist die Weltorganisation für Meteorologie (WMO), deren seit Jahresbeginn 1984 amtierender Generalsekretär Professor Godwin Obasi aus Nigeria ab Jahresbeginn 2004 seinen Nachfolger im bisherigen Vize findet: **Michel Jarraud** aus Frankreich, seit 1995 Stellvertretender Generalsekretär dieser Sonderorganisation. Jarraud, der 1952 in Chatillon-sur-Indre geboren wurde, begann seine Berufslaufbahn beim französischen Wetterdienst und war später beim Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen tätig. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

## ZIVILLUFTFAHRT

Der Algerier Dr. **Taïeb Chérif** übernimmt am 1. August für drei Jahre die Aufgabe des Generalsekretärs der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). Er folgt dem Brasilianer Renato Cláudio Costa Pereira, der sich nicht zuletzt mit den erhöhten Anforderun-



*Christoph Zöpel*

gen an die Sicherheit des Flugverkehrs nach dem 11. September 2001 auseinandersetzen mußte. Chérif hatte seit 1971 eine Reihe von verantwortlichen Positionen unter anderem in der algerischen Flughafenverwaltung inne und verfügt über eine Ausbildung im Ingenieurwesen der Zivilluftfahrt.

## DEUTSCHLAND

Dem seit September 1991 bestehenden **Unterausschuß »Vereinte Nationen / Internationale Organisationen«** des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages sitzt in der neuen Legislaturperiode Dr. **Christoph Zöpel** vor. Der Sozialdemokrat folgt seinem Parteifreund Christoph Moosbauer, der das Direktmandat für den Wahlkreis München-Süd nicht wiedererrang. Zöpel, der über die Landesliste Nordrhein-Westfalen gewählt wurde, ist seit 1990 Mitglied des Deutschen Bundestages. Mitglied im Parteivorstand der SPD ist er seit November 2001. Der am 4. Juli 1943 im oberschlesischen Gleiwitz geborene Zöpel legte 1962 seine Abiturprüfung am Staatlichen Altsprachlichen Gymnasium in Minden/Westfalen ab, studierte Wirtschaftswissenschaften, Philosophie sowie Öffentliches Recht und wurde 1973 zum Dr.rer.oec. promoviert. Seine politische Laufbahn begann er als Stadtverordneter in Bochum; dem Landtag von Nordrhein-Westfalen gehörte er von 1972 bis 1990 an. Landesminister in Düsseldorf war er von 1978 bis 1990. Der ersten Regierung Schröder gehörte er ab September 1999 als Staatsminister im Auswärtigen Amt an. Zöpel ist verheiratet und hat drei Kinder.

Ein anderer ehemaliger Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. **Ludger Volmer**, ist jetzt ebenfalls Mitglied im Unterausschuß, in dem er »Bündnis 90 / Die Grünen« vertritt; 1999 hat er sich in dieser Zeitschrift zur deutschen UN-Politik geäußert (Internationale Solidarität und Eigeninteresse. Die UN-Politik Deutschlands an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert, VN 2/1999 S. 50ff.). Stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses ist **Claudia Nolte** (CDU), in der letzten Regierung Kohl Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Einen Wechsel gab es im Oktober 2002 an der Spitze der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN). Von ihrem Vorstand wurde **Wolfgang Ehrhart** zum neuen Vorsitzenden gewählt, nachdem Professor Dr. Klaus Dicke zurückgetreten war, um sich seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wieder verstärkt widmen zu können. Dicke hatte seit Ende 1997 den Vorsitz innegehabt. Ehrhart gehört dem DGVN-Vorstand seit Ende 1999 an. Er wurde am 21. September 1950 in Bonn geboren und machte dort sein Abitur am Tannebusch-Gymnasium. Das Studium der Philosophie, Politikwissenschaft und Germanistik schloß er 1977 mit dem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien ab. Ehrhart ist seit 2000 außenpolitischer Referent der SPD-Bundestagsfraktion. Zuvor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter des Abgeordneten Eberhard Brecht, des ersten Vorsitzenden des Unterausschusses Vereinte Nationen (vgl. VN 4/2001 S. 145). Über die Tätigkeit dieses Gremiums hat er mehrfach in dieser Zeitschrift berichtet (zuletzt: Nicht im Rampenlicht, aber wirkungsvoll. Der Unterausschuß »Vereinte Nationen / Internationale Organisationen« des Deutschen Bundestages nach zwei Legislaturperioden, VN 4/1998 S. 131ff.). Ehrhart ist verheiratet; er wohnt in Bonn und Berlin.

Seit Anfang November 2002 hat die »Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe« des **Auswärtigen Amtes** einen neuen Leiter: **Hans-Joachim Daerr**. Er folgt Bernd Mützelburg, der in das Bundeskanzleramt als Leiter der außen- und sicherheitspolitischen Abteilung wechselte. Daerr wurde am 22. Dezember 1943 in Frankenstein/Schlesien geboren. Nach dem Abitur 1962 in Paris absolvierte er seinen Wehrdienst bis 1964 in der Bundesmarine. Anschließend studierte er Rechtswissenschaften und Japanologie in Tübingen, Bonn und Berlin. 1970 trat er in den Auswärtigen Dienst ein. 1995 wurde er Leiter einer Unterabteilung und Stellvertretender Politischer Direktor des Auswärtigen Amtes; von 1998 bis 2001 war er Botschafter in Pakistan. Ab 2001 war Daerr der Beauftragte für Fragen der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in Berlin. Nach dem Fall des Taliban-Regimes wurde er zum Sonderbotschafter für Afghanistan ernannt und begleitete unter anderem die Afghanistan-Gespräche auf dem Petersberg in Königswinter im Herbst 2001. Daerr ist verheiratet und hat zwei Söhne.

Dr. **Gunter Pleuger** hat am 11. November 2002 dem UN-Generalsekretär sein Beglaubigungsschreiben als **Ständiger Vertreter** am Sitz der Vereinten Nationen übergeben. An die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in New York – die er vor dem am 18. September 1973 erfolgten Beitritt beider deutscher Staaten zunächst noch



*Wolfgang Ehrhart*



*Hans-Joachim Daerr*

als Beobachtermission erlebte – war der am 25. März 1941 in Wismar geborene Diplomat bereits in den Jahren 1970 bis 1974 entsandt worden. Im Außenministerium leitete er von 1993 bis 1998 die UN-Abteilung; danach war er bis zur Übernahme der Postens des Ständigen Vertreters in New York Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Zuvor standen Dr. Dieter Kastrop und danach interimistisch Dr. Hanns Heinrich Schumacher an der Spitze der Ständigen Vertretung. Im Vorfeld der neuerlichen deutschen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat hat Pleuger aus damaliger Sicht die deutsche Rolle in dem mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Organ in einem Beitrag für diese Zeitschrift umrissen (Konflikte werden nicht à la carte serviert. Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, VN 6/2002 S. 209ff.).

Der deutsche Völkerrechtsprofessor Dr. **Bruno Simma** wurde am 21. Oktober 2002 von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat für neun Jahre in den Internationalen Gerichtshof (IGH) gewählt; sein Amt hat er im Februar 2003 angetreten. Nach Hermann Mosler (1976-1985) und Carl-August Fleischhauer (1994-2003) ist er der dritte Deutsche im Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Bei dem in Frage kommenden Sitz setzte er sich gegen einen gewichtigen Gegenkandidaten durch: den Rechtsberater der Vereinten Nationen, den Schweden Hans Corell. Simma wurde am 29. März 1941 in Quierschied/Saar geboren. Die Familie zog wenig später ins westösterreichische Bludenz in Vorarlberg, wo er aufwuchs und das Abitur ablegte. Ab 1962 studierte er an der Universität Innsbruck Rechtswissenschaften; 1966 wurde er promoviert, 1972 folgte dort auch die Habilitation. 1967 war er kurz bei

den Innsbrucker Gerichten tätig. Noch im gleichen Jahr begann er seine wissenschaftliche Laufbahn als Assistent an der Universität Innsbruck. 1971 wurde er dort Universitätsdozent für Völkerrecht und Internationale Beziehungen. 1973 erhielt Simma an der Universität München den Lehrstuhl für Völker- und Europarecht und wurde Vorstand des Instituts für Völkerrecht. 1995 bis 1997 war er Dekan der Juristischen Fakultät. Einem Vertragsorgan des internationalen Menschenrechtsschutzes, dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), gehörte er von 1987 bis 1996 an. Von 1996 bis 2002 war er Mitglied der Völkerrechtskommission. Er hat den Standard-Kommentar zur UN-Charta herausgegeben (vgl. VN 2/2003 S. 61f.) und gehört dem Präsidium des Landesverbandes Bayern der DGVN an. Simma ist in zweiter Ehe verheiratet; aus erster Ehe hat er zwei Töchter.



*Jenö C.A. Staehelin*

Zu einem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs (IntStGH) wurde im Februar 2003 der Deutsche **Hans-Peter Kaul** gewählt. Zuvor war Kaul im Auswärtigen Amt Beauftragter für den IntStGH (vgl. VN 4/2002 S. 158) und leitete von 1996 bis 2002 das Völkerrechtsreferat. Der 1943 geborene Kaul war deutscher Delegierter bei der Staatenkonferenz zur Errichtung des Gerichtshofs in Rom und führte die Delegation bei den Verhandlungen der Vorbereitungskommission für den IntStGH. In dieser Zeitschrift hat er immer wieder zu Themen aus dem Bereich der Vereinten Nationen Stellung genommen (zuletzt: Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, VN 6/2001 S. 215ff.).

In den Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) ist der emeritierte Forschungsgruppen-



*Christian Wenaweser*

leiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin, Professor Dr. **Lothar Krappmann**, gewählt worden. Er ist ein international anerkannter Experte für Kinder- und Jugendforschung. In seiner wissenschaftlichen Laufbahn hat Krappmann vor allem die sozialen Bedingungen der Kindheit und den Umgang von Kindern miteinander untersucht. Unter anderem war er auch Vorsitzender der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung des 10. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung.

#### LIECHTENSTEIN

**Christian Wenaweser** vertritt seit Oktober 2002 Liechtenstein in New York. Wenaweser, der am 16. November 1963 in Zürich geboren wurde, erhielt dort auch seine universitäre Bildung. Von 1992 bis 1998 war er im Amt für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums für UN-Angelegenheiten zuständig; danach war er Stellvertretender Ständiger Vertreter am Sitz der Vereinten Nationen.

#### SCHWEIZ

Ständiger Vertreter des 190. UN-Mitglieds Schweiz ist Dr. **Jenö C.A. Staehelin**, der bereits seit Mitte 1997 an der Spitze der Beobachtermission in New York stand. Staehelin wurde am 14. Januar 1940 in Basel geboren. 1971 trat er in das Büro des Rechtsberaters des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ein. Aufgaben, die er später wahrnahm, schließen die Vizepräsidentschaft des Europäischen Patentamts in München (1977-1984) und das Amt des schweizerischen Botschafters in Japan (1993-1997) ein. Im Januar 2003 wurde Staehelin Präsident des UNICEF-Verwaltungsrats. □

# Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Angola, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Terrorismus, Kinder, Konfliktdiamanten, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Sierra Leone, Zentralafrikanische Republik

## Abchasien

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1462(2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1427 (2002) vom 29. Juli 2002,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003 (S/2003/39),
  - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
  - unter Hinweis darauf, daß er den Abschluß eines Hubschraubers der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001 verurteilt hat, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, und die Tatsache mißbilligend, daß diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, noch immer nicht ermittelt worden sind,
  - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
  - mit Genugtuung über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Januar 2003 (S/2003/39);
  2. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
  3. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
  4. wiederholt insbesondere seine Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und

Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;

5. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern, und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
6. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
7. bedauert insbesondere zutiefst die wiederholte Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
8. begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, hochrangige Vertreter der Gruppe der Freunde zu einem informellen Brainstorming über den künftigen Weg einzuladen;
9. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
10. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);
11. begrüßt das Abflauen der Spannungen im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation im Kodori-Tal nachdrücklich unterstützt, fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen, und erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen der Zivilbevölkerung in dem Gebiet an, fordert die politischen Führer in Tiflis und Suchumi auf, die Sicherheitsvereinbarungen einzuhalten, und fordert beide Seiten auf, keine Mühe zu scheuen, um sich auf eine allseits annehmbare Regelung für die Sicherheit der Bevölkerung im Kodori-Tal und in dessen Umgebung zu einigen;
12. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um ihnen die unabhängige

und regelmäßige Überwachung der Situation zu ermöglichen;

13. legt den Parteien eindringlich nahe, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen wieder aufzunehmen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
14. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNOMIG wahrzunehmen, bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgegangenen demographischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta, erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, daß unter anderem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem durch Projekte mit rascher Wirkung, damit sie sich Qualifikationen aneignen und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde;
15. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, die Empfehlungen der unter der Ägide der Vereinten Nationen durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission in den Distrikt Gali umzusetzen, begrüßt den Besuch, den vor kurzem ein Polizeibewertungsteam der Vereinten Nationen den Sektoren Gali und Zugdidi abgestattet hat, sieht seinen Empfehlungen mit Interesse entgegen und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksguppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
16. fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbe-

- kundungen für militärische Optionen und für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, und legt insbesondere der georgischen Seite nahe, sich weiterhin darum zu bemühen, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten;
17. begrüßt die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für Hubschrauberflüge, die in Reaktion auf den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 getroffen wurden, fordert die Parteien abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Vorfall verantwortlich sind, zu ermitteln, sie vor Gericht zu bringen und den Sonderbeauftragten über die Durchführung dieser Schritte zu informieren;
  18. unterstreicht, daß die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
  19. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
  20. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2003 auslaufenden Zeitraum zu verlängern und dieses Mandat erneut zu überprüfen, es sei denn, daß bis zum 15. Februar 2003 ein Beschluß über die Anwesenheit der GUS-Friedenstruppe getroffen wird;
  21. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
  22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Afghanistan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1444(2002) vom 27. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386(2001) vom 20. Dezember 2001 und 1413(2002) vom 23. Mai 2002,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Afghanischen Übergangsverwaltung zur Einsetzung einer in jeder Weise repräsentativen, professionellen, multiethnischen Armee und Polizei sowie die Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

- mit dem Ausdruck seines Dankes an die Türkei für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe vom Vereinigten Königreich ab dem 20. Juni 2002 sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,
- unter Begrüßung des gemeinsamen Schreibens des Außenministers Deutschlands und des Außenministers der Niederlande vom 21. November 2002 an den Generalsekretär (S/2002/1296, Anlage), in dem Deutschland und die Niederlande ihre Bereitschaft bekunden, gemeinsam die Führung beim Kommando über die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe von der Türkei zu übernehmen, sowie in der Erwartung, daß zu gegebener Zeit Angebote zur Ablösung Deutschlands und der Niederlande bei der Führung dieses Kommandos eingehen werden,
- unter Hinweis auf das Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001 (S/2001/1223),
- feststellend, daß die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der mit dem Übereinkommen von Bonn eingesetzten Afghanischen Übergangsverwaltung und ihren Nachfolgern sicherzustellen,
- aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, die Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, wie in Resolution 1386(2001) definiert, um einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 20. Dezember 2002 zu verlängern;
  2. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
  3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386(2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
  4. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
  5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Modifikationen der gegen die afghanischen Taliban verhängten Maßnahmen. – Resolution 1452(2002) vom 20. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000, 1363(2001) vom 30. Juli 2001 und 1390(2002) vom 16. Januar 2002,
- mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung

des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, daß die Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999) und die Ziffern 1 und 2 a) der Resolution 1390(2002) keine Anwendung auf Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die auf Grund einer Entscheidung des betreffenden Staates beziehungsweise der betreffenden Staaten notwendig sind
    - a) für Grundaussgaben, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen, mit der Maßgabe, daß der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) zuvor ihre Absicht notifiziert haben, bei Bedarf den Zugriff auf diese Gelder, Vermögenswerte oder Ressourcen zu genehmigen, und daß der Ausschuß binnen 48 Stunden nach einer solchen Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid erteilt;
    - b) für außerordentliche Ausgaben, mit der Maßgabe, daß der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuß eine derartige Entscheidung notifiziert haben und er diese genehmigt hat;
  2. beschließt, daß alle Staaten gestatten können, daß den Konten, die der Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999) und den Ziffern 1 und 2 a) der Resolution 1390(2002) unterliegen, folgendes hinzugefügt wird:
    - a) Zinsen oder sonstige fällige Erträge aus diesen Konten oder
    - b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, an dem diese Konten den Bestimmungen der Resolutionen 1267(1999), 1333(2000) beziehungsweise 1390(2002) unterstellt wurden,
 vorausgesetzt, daß derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen diesen Bestimmungen auch weiterhin unterliegen;
  3. beschließt, daß der Ausschuß zusätzlich zu den in Ziffer 6 der Resolution 1267(1999) und Ziffer 5 der Resolution 1390(2002) festgelegten Aufgaben
    - a) eine Liste derjenigen Staaten führt und regelmäßig aktualisiert, die dem Ausschuß ihre Absicht notifiziert haben, bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen die Bestimmungen von Ziffer 1 a) anzuwenden, und bezüglich deren der Ausschuß

- keinen abschlägigen Bescheid erteilt hat;
- b) Anträge im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 b) genannten außerordentlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen;
4. beschließt, daß die in Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999) vorgesehene Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution außer Kraft tritt;
5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) den obigen Erwägungen voll Rechnung zu tragen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Gutnachbarliche Beziehungen Afghanistans zu seinen Nachbarstaaten. – Resolution 1453(2002) vom 24. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan,
  - sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie zu Frieden und Stabilität in der gesamten Region,
  - die Übergangsregierung bis zu den demokratischen Wahlen 2004 als einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans anerkennend und mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn),
  - erneut erklärend, daß er fest entschlossen ist, der Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Wohlstands, der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte aller Menschen in Afghanistan behilflich zu sein und den Terrorismus, den Extremismus und den Drogenhandel zu bekämpfen,
1. begrüßt und befürwortet die Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen Chinas, Irans, Pakistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde (S/2002/1416);
  2. fordert alle Staaten auf, die Erklärung zu achten und die Durchführung ihrer Bestimmungen zu unterstützen;
  3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung über Afghanistan zu gegebener Zeit über die Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten und die von den Unterzeichnerstaaten bereitgestellten Informationen darin aufzunehmen;
  4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verbesserung der Durchführung der gegen die Taliban und die Mitglieder der Al-Qauida-Organisa-

tion verhängten Maßnahmen. – Resolution 1455(2003) vom 17. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000, 1363(2001) vom 30. Juli 2001, 1373(2001) vom 28. September 2001, 1390(2002) vom 16. Januar 2002 und 1452(2002) vom 20. Dezember 2002,
  - unterstreichend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373(2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qauida-Organisation und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qauida-Organisation verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern;
  - in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,
  - feststellend, daß bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390(2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452(2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,
  - unter erneuter Verurteilung des Al-Qauida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,
  - in erneuter Bekräftigung seiner unmißverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen in den Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001, 1438(2002) vom 14. Oktober 2002, 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 und 1450(2002) vom 13. Dezember 2002,
  - bekräftigend, daß Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die Durchführung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267(1999), Ziffer 8 c) der Resolution 1333(2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390(2002) verhängten Maßnahmen zu verbessern;
  2. beschließt, daß die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in 12 Monaten, erforderlichenfalls auch früher, weiter verbessert werden;
  3. betont, daß die Koordinierung zwischen dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) und dem Ausschuß nach Resolution 1373(2001) verbessert und der Informationsaustausch zwischen ihnen verstärkt werden muß;
  4. ersucht den Ausschuß, den Mitgliedstaaten die in Ziffer 2 der Resolution 1390(2002) genannte Liste mindestens alle drei Monate zu übermitteln, und betont gegenüber allen Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, daß dem Ausschuß

- im Rahmen des Möglichen die Namen von Mitgliedern der Al-Qauida-Organisation und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen samt Informationen, die ihre Identifizierung erlauben, übermittelt werden, so daß der Ausschuß die Aufnahme neuer Namen und Einzelheiten in seine Liste prüfen kann, es sei denn, daß die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch beeinträchtigt würden;
5. fordert alle Staaten auf, weiterhin vordringliche Schritte zu unternehmen, um durch den Erlaß von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Personen oder Einrichtungen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuß über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuß über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, daß die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch beeinträchtigt würden;
  6. fordert alle Staaten auf, dem Ausschuß spätestens 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen aktualisierten Bericht über alle Schritte, die zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unternommen wurden, sowie über alle damit zusammenhängenden Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Zusammenstellung der eingefrorenen Vermögenswerte der in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, es sei denn, daß die Ermittlungen oder die Durchsetzungsmaßnahmen dadurch beeinträchtigt würden;
  7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien auf, mit dem Ausschuß und mit der in Ziffer 8 genannten Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie dem Ausschuß die von ihm entsprechend sämtlicher einschlägiger Resolutionen angeforderten Informationen übermitteln und so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen bereitstellen, die die ordnungsgemäße Identifizierung aller in der Liste aufgeführten Personen und Einrichtungen erleichtern;
  8. ersucht den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, erneut fünf Sachverständige zu ernennen, wobei er sich nach Möglichkeit und soweit angezeigt auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363(2001) stützt, mit dem Auftrag, die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten zu überwachen und sachdienlichen Hinweisen auf eine etwaige unvollständige Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen nachzugehen;
  9. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat mindestens alle 90 Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und der Überwachungsgruppe ausführlich mündlich Bericht zu erstatten, mit der Maßgabe, daß diese Aktualisierungen eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Vorlage der Berichte enthalten,

- die in Ziffer 6 der Resolution 1390(2002) und in Ziffer 6 dieser Resolution genannt werden;
10. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Überwachungsgruppe und der Ausschuß sowie sein Vorsitzender Zugang zu ausreichenden Sachkenntnissen und Ressourcen haben, soweit sie diese zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
  11. ersucht den Ausschuß, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;
  12. ersucht die Überwachungsgruppe, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuß dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;
  13. ersucht die Überwachungsgruppe ferner, dem Ausschuß zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuß auf dessen Wunsch zu unterrichten;
  14. ersucht den Ausschuß ferner, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390(2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373(2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuß festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;
  15. ersucht den Ausschuß, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten mündlichen Bewertungen, die er dem Rat über seinen Vorsitzenden gibt, eine schriftliche Bewertung der Schritte, die von den Staaten zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen ergriffen wurden, auszuwerten und im Rat zu verteilen;
  16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Angola

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Überwachung der gegen die UNITA (Angola) verhängten Maßnahmen und Aufhebung von Beschränkungen. – Resolution 1439(2002) vom 18. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni

- 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000, 1336(2001) vom 23. Januar 2001, 1348(2001) vom 19. April 2001, 1374(2001) vom 19. Oktober 2001, 1404(2002) vom 18. April 2002, 1412(2002) vom 17. Mai 2002 und 1432(2002) vom 15. August 2002,
- sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit Genugtuung über die Schritte, die von der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) in Richtung auf die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹, des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage), der Vereinbarung vom 4. April 2002 (S/2002/483) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unternommen wurden,
- sowie mit Genugtuung über die erneute Einberufung der Gemeinsamen Kommission, die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola und die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Angola,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- im Bewußtsein dessen, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Angolas und mit der Feststellung, daß die Stabilität Angolas gewährleistet werden muß, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu erhalten,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. erklärt seine Absicht, den nach Ziffer 7 der Resolution 1404(2002) vorgelegten ergänzenden Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
- 2. beschließt, das Mandat des Überwachungsmechanismus um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, der am 19. Dezember 2002 abläuft, zu verlängern, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Rat;
- 3. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) (im folgenden als ›der Ausschuß‹ bezeichnet) binnen zehn Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, der folgendes umfaßt:
  - Pläne für ausführliche Konsultationen in Angola zwischen Mitgliedern des Überwachungsmechanismus und Vertretern der Regierung Angolas wie auch der UNITA, mit dem Ziel, die Situation zu bewerten und einen Beitrag zu einer umfassenden Überprüfung der gegen die UNITA verhängten Maßnahmen zu leisten, die der Rat nach Vollendung des Friedensprozesses vornehmen wird;
  - eine Bewertung der seit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 4. April 2002 möglicherweise begangenen Verstöße gegen die bestehenden Maßnahmen, die gegen die UNITA verhängt wurden;
  - Einzelheiten über erneute Anstrengungen, Gelder und Finanzmittel der UNITA, die auf Grund der bestehenden Maßnahmen gegenwärtig eingefroren sind, ausfindig zu machen;

- Ausarbeitung möglicher Empfehlungen hinsichtlich der Frage von Geldern und Finanzmitteln, die von Mitgliedstaaten ausfindig gemacht und in der Folge auf Grund der bestehenden Maßnahmen eingefroren wurden;
- Einzelheiten über die laufende Überwachung und Untersuchung möglicher Verstöße gegen das mit Resolution 864(1993) verhängte Waffenembargo und gegen die nach Resolution 1173(1998) geforderten Verbote der Einfuhr von Diamanten aus Angola, die nicht durch die Ursprungszeugnisregelung der Regierung Angolas kontrolliert werden;
- 4. ersucht den Überwachungsmechanismus ferner, dem Ausschuß spätestens am 13. Dezember 2002 einen weiteren ergänzenden Bericht vorzulegen, der sich insbesondere auf seit der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 4. April 2002 möglicherweise begangene Verstöße gegen die Maßnahmen konzentriert, die gegen die UNITA verhängt wurden, sowie auf die Ermittlung von Geldern und Finanzmitteln der UNITA, die gemäß Ziffer 11 der Resolution 1173(1998) eingefroren wurden;
- 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, zwei Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
- 6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Dezember 2002 vorzulegen;
- 7. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
- 8. beschließt, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 a) und 4 b) der Resolution 1127(1997) ab dem 14. November 2002 00:01 Uhr New Yorker Ortszeit wirkungslos werden, nachdem die in Ziffer 1 der Resolution 1432(2002) festgelegte Aussetzung der Maßnahmen ausgelaufen ist;
- 9. beschließt, alle Maßnahmen in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) spätestens am 19. November 2002 im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu überprüfen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas und aller anderen beteiligten Parteien, über die Durchführung der Friedensabkommen;
- 10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufhebung der gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen-, Erdöl- und Luftverkehrsembargos sowie der wirtschaftlichen Beschränkungen. – Resolution 1448(2002) vom 9. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000, 1336(2001) vom

23. Januar 2001, 1348(2001) vom 19. April 2001, 1374(2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412(2002) vom 17. Mai 2002, 1432(2002) vom 15. August 2002, 1433(2002) vom 15. August 2002 und 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
  - mit Genugtuung über die Schritte, welche die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) im Hinblick auf die vollständige Durchführung der »Accordos de Paz«, des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage), der Vereinbarung vom 4. April 2002 (S/2002/483), der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozeß (S/2002/1337) unternommen haben, sowie über den Abschluß der Arbeit der Gemeinsamen Kommission, wie aus der am 20. November 2002 unterzeichneten Erklärung der Gemeinsamen Kommission hervorgeht,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
    1. erklärt seine Absicht, den zusätzlichen Bericht des Überwachungsmechanismus nach Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
    2. beschließt, daß die Maßnahmen, die mit Ziffer 19 der Resolution 864(1993), den Ziffern 4 c) und d) der Resolution 1127(1997) und den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1173(1998) verhängt wurden, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution unwirksam werden;
    3. beschließt ferner, den mit Ziffer 22 der Resolution 864(1993) eingerichteten Ausschuß mit sofortiger Wirkung aufzulösen;
    4. beschließt, den Generalsekretär zu ersuchen, dem gemäß Ziffer 11 der Resolution 1237(1999) eingerichteten Treuhandsfonds der Vereinten Nationen zu schließen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um an diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandsfonds der Vereinten Nationen entrichtet hatten, anteilmäßig und im Einklang mit den einschlägigen Finanzverfahren Rückerstattungen zu leisten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Côte d'Ivoire

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchsetzung des Friedensabkommens für Côte d'Ivoire.  
– Resolution 1464(2003) vom 4. Februar 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires,
- unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf den vom Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) am 29. September 2002 in Accra gefaßten Beschluß, in Côte d'Ivoire eine Friedenssicherungstruppe zu dislozieren,

- ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der ECOWAS unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, sowie in Anerkennung der von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung,
- mit Genugtuung über den auf Einladung Frankreichs vom 15. bis 23. Januar 2003 in Linas-Marcoussis abgehaltenen Runden Tisch der ivoirischen politischen Kräfte sowie die am 25. und 26. Januar 2003 in Paris abgehaltene Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire,
- unter Begrüßung des Kommuniqués, das am 31. Januar 2003 im Anschluß an das sechszwanzigste ordentliche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS in Dakar herausgegeben wurde, sowie des Kommuniqués, das am 3. Februar 2003 im Anschluß an die siebente ordentliche Tagung des Zentralorgans des Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, herausgegeben wurde,
- in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
  1. unterstützt das am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichnete Abkommen (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatshäupter gebilligt wurde, und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, es unverzüglich vollinhaltlich umzusetzen;
  2. nimmt Kenntnis von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen betreffend die Bildung einer Regierung der nationalen Aussöhnung und fordert alle ivoirischen politischen Kräfte auf, mit dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten gemeinsam auf die Bildung einer ausgewogenen und stabilen Regierung hinzuwirken;
  3. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Abkommen von Linas-Marcoussis enthaltenen Bestimmungen über die Einsetzung eines Überwachungsausschusses, fordert alle Mitglieder dieses Ausschusses auf, die Einhaltung der Bedingungen des Abkommens genau zu überwachen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß voll zusammenzuarbeiten;
  4. spricht dem Generalsekretär seinen Dank für seine entscheidende Rolle beim reibungslosen Verlauf dieser Zusammenkünfte aus und fordert ihn auf, weiter zur endgültigen Beilegung der ivoirischen Krise beizutragen;
  5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis im Einklang mit dem Ersuchen des Runden Tisches der ivoirischen politischen Kräfte und der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire voll unterstützen können, und bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieser Empfehlungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
  6. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen in Abidjan stationierten Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen, und ersucht ihn, dies so bald wie möglich zu tun;
  7. verurteilt die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die

- sich seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire ereignet haben, betont, daß die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, namentlich die Regierung, nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen Zivilpersonen, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;
- 8. begrüßt die Dislozierung der ECOWAS-Truppe und der französischen Truppen, die zur friedlichen Beilegung der Krise und insbesondere zur Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beitragen sollen;
- 9. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Vorschlag in Ziffer 14 der Schlußfolgerungen der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Kapitel VIII an der ECOWAS-Truppe beteiligen, zusammen mit den sie unterstützenden französischen Truppen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu garantieren sowie, unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb ihres Einsatzgebiets und unter Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Zivilpersonen, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 10 genannten Berichte bewerten und entscheiden wird, ob diese Ermächtigung zu verlängern ist;
- 10. ersucht die ECOWAS, über die Führung der Truppe, und Frankreich, dem Rat über den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über alle Aspekte der Durchführung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;
- 11. fordert alle Nachbarstaaten Côte d'Ivoires auf, den Friedensprozeß zu unterstützen, indem sie alle Handlungen verhindern, die die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;
- 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Prevlaka (UN-MOP) zur Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1437(2002) vom 11. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999)

- vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335(2001) vom 12. Januar 2001, 1357(2001) vom 21. Juni 2001, 1362(2001) vom 11. Juli 2001, 1387(2002) vom 15. Januar 2002 und 1424(2002) vom 12. Juli 2002,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2002 (S/2002/1101) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
  - in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
  - erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),
  - mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien insbesondere durch die Verhandlungen über eine Übergangsregelung für die Halbinsel Prevlaka bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,
  - in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
  - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
1. ermächtigt die UNMOP, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka weiter zu überwachen, durch eine letzte Verlängerung ihres Mandats bis 15. Dezember 2002;
  2. ersucht den Generalsekretär, Vorbereitungen für die Beendigung des Mandats der UNMOP am 15. Dezember 2002 zu treffen, indem er ihre Personalstärke schrittweise verringert und ihre Tätigkeiten in einer Weise konzentriert, die der stabilen und friedlichen Lage in dem Gebiet sowie der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Parteien Rechnung trägt;
  3. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat über die Erfüllung des Mandats der UNMOP Bericht zu erstatten;
  4. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen einzuhalten, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  5. begrüßt die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommission und legt den Parteien eindringlich na-

- he, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zu beschleunigen;
6. bekundet seine Bereitschaft, auf Ersuchen der Parteien die Dauer der mit Ziffer 1 erteilten Ermächtigung im Hinblick auf ihre zeitliche Verkürzung zu prüfen;
  7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/29)

Auf der 4633. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt sein fortgesetztes Eintreten für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der Ratsresolution 1244(1999) im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Kommandeur der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) seine Anerkennung für ihre diesbezüglichen laufenden Bemühungen aus und fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen, örtlichen Führer und alle sonstigen Beteiligten auf, voll mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die Gemeindevahlen am 26. Oktober 2002 erzielt wurden, und fordert alle Wahlberechtigten, namentlich die Angehörigen von Minderheiten, auf, die Gelegenheit zu ergreifen, um durch ihre Beteiligung an der Wahl eine angemessene Vertretung ihrer Interessen zu erreichen. Der Rat bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, daß eine breite Wahlbeteiligung von entscheidender Bedeutung ist, um bestmögliche Chancen für künftige Fortschritte beim Aufbau einer multiethnischen und toleranten Gesellschaft zu bieten.«

## Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Erklärung über die Bekämpfung des Terrorismus. – Resolution 1456(2003) vom 20. Januar 2003

Der Sicherheitsrat

- > beschließt, die beigefügte Erklärung zur Frage der Bekämpfung des Terrorismus zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

### ANLAGE

Der Sicherheitsrat, am 20. Januar 2003 auf Ebene der Außenminister zusammentretend, bekräftigt:

- Der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen stellt eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit dar;

- alle Akte des Terrorismus sind kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und sind unmißverständlich zu verurteilen, insbesondere wenn sie ohne Unterschied gegen Zivilpersonen gerichtet sind oder diese verletzen;
- es besteht eine ernste und zunehmende Gefahr, daß Terroristen Zugang zu nuklearen, chemischen, biologischen und anderen potentiell tödlichen Materialien haben und diese einsetzen; es ist daher notwendig, diese Materialien stärker zu kontrollieren;
- in einer zunehmend globalisierten Welt ist es für Terroristen leichter geworden, hochentwickelte Technologien, Kommunikationsmittel und Ressourcen für ihre kriminellen Ziele zu mißbrauchen;
- die Maßnahmen zur Aufdeckung und Eindämmung der Ströme von Finanz- und Geldmitteln für terroristische Zwecke müssen dringend verstärkt werden;
- Terroristen müssen außerdem daran gehindert werden, sich andere kriminelle Tätigkeiten zunutze zu machen, wie etwa die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, illegale Drogen und den Drogenhandel, Geldwäsche und den unerlaubten Waffenhandel;
- da Terroristen und ihre Anhänger Instabilität und Intoleranz ausnutzen, um ihre kriminellen Handlungen zu rechtfertigen, ist der Sicherheitsrat entschlossen, dagegen vorzugehen, indem er zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten beiträgt und sich für die Schaffung eines Klimas der gegenseitigen Toleranz und Achtung einsetzt;
- der Terrorismus kann im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht nur durch einen dauerhaften und umfassenden Ansatz, unter aktiver Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, sowie durch verstärkte Anstrengungen auf einzelstaatlicher Ebene besiegt werden.

\* \* \*

Der Sicherheitsrat fordert daher, daß die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

1. Alle Staaten müssen dringend Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder aktiven und passiven Unterstützung des Terrorismus ergreifen und insbesondere alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgen, namentlich die Resolutionen 1373(2001), 1390(2002) und 1455(2003);
2. der Sicherheitsrat fordert die Staaten auf,
  - a) dringend Vertragspartei aller den Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, insbesondere des Internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, und alle zu diesem Zweck ergriffenen Initiativen zu unterstützen und die Hilfe und die Beratung, die nunmehr verfügbar werden, voll in Anspruch zu nehmen;
  - b) einander bei der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, gleichviel wo sie sich ereignen, in größtmöglichem Maße behilflich zu sein;
  - c) eng zusammenzuarbeiten, um die Sanktionen gegen Terroristen und ihre Verbündeten, insbesondere die Al-Qaida und die Taliban und ihre Verbündeten, in vollem Umfang anzuwenden, wie in den Resolutionen 1267(1999), 1390(2002) und 1455(2003)

festgelegt, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen den Zugang zu den finanziellen Ressourcen zu verwehren, die sie für ihre Taten benötigen, und mit der Überwachungsgruppe nach Resolution 1363 (2001) voll zusammenzuarbeiten;

3. die Staaten müssen diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Grundsatz »entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen«, vor Gericht bringen;
4. der Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus muß verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373(2001) durch die Mitgliedstaaten unternehmen, insbesondere indem er die Staatenberichte prüft, die internationale Unterstützung und Zusammenarbeit erleichtert und seine Tätigkeit auch künftig auf transparente und effektive Weise wahrnimmt, und in dieser Hinsicht
  - i) betont der Rat, daß die Staaten verpflichtet sind, dem Ausschuß innerhalb von ihm festgelegten Fristen Bericht zu erstatten, fordert die 13 Staaten, die noch keinen Erstbericht vorgelegt haben, und die 56 Staaten, die mit der Vorlage weiterer Berichte im Rückstand sind, auf, ihre Berichte bis zum 31. März vorzulegen, und ersucht den Ausschuß, regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
  - ii) fordert der Rat die Staaten auf, auf die Informationsersuchen, Bemerkungen und Fragen des Ausschusses rasch und umfassend zu reagieren, und weist den Ausschuß an, den Rat über die erzielten Fortschritte sowie über alle Schwierigkeiten, auf die er stößt, unterrichtet zu halten;
  - iii) ersucht der Rat den Ausschuß, bei der Überwachung der Durchführung der Resolution 1373(2001) alle internationalen geeignetsten Methoden, Normen und Vorschriften zu berücksichtigen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind, und betont seine Unterstützung für den von dem Ausschuß verfolgten Ansatz, mit jedem Staat einen Dialog hinsichtlich der weiteren Maßnahmen aufzubauen, die zur vollen Durchführung der Resolution 1373(2001) erforderlich sind;
5. die Staaten sollen sich gegenseitig unterstützen, um ihre Fähigkeiten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern; der Rat stellt fest, daß eine solche Zusammenarbeit die volle und rasche Durchführung der Resolution 1373(2001) erleichtern wird, und bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine Anstrengungen zur Erleichterung der Gewährung technischer und sonstiger Hilfe zu verstärken, indem er Ziele und Prioritäten für ein globales Vorgehen festsetzt;
6. die Staaten müssen sicherstellen, daß jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere im Bereich der internationalen Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts;
7. die internationalen Organisationen sollen ermitteln, wie sie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erhöhen

können, namentlich indem sie miteinander und mit anderen maßgeblichen internationalen Akteuren einen Dialog führen und Informationen austauschen; der Rat richtet diesen Appell insbesondere an diejenigen Fachorgane und -organisationen, die sich mit der Kontrolle des Einsatzes nuklearer, chemischer, biologischer und anderer tödlicher Materialien beziehungsweise des Zugangs dazu befassen; in diesem Zusammenhang ist zu betonen, wie wichtig es ist, die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungsbegrenzung und der Nichtverbreitung in vollem Umfang einzuhalten und erforderlichenfalls die diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu stärken;

8. die regionalen und subregionalen Organisationen sollen mit dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus und anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um den Austausch der geeignetsten Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus zu erleichtern und ihren Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf diesem Gebiet behilflich zu sein;
9. die Teilnehmer an der für den 7. März 2003 anberaumten Sondertagung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sollen diese Gelegenheit dafür nutzen, eiligst Fortschritte in den in dieser Erklärung angesprochenen Fragen zu erzielen, die in den Tätigkeitsbereich dieser Organisationen fallen;

\* \* \*

außerdem

10. betont der Sicherheitsrat, daß nachhaltige internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Erweiterung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, zur Verstärkung der Kampagne gegen den Terrorismus und zur Regelung ungelöster regionaler Konflikte sowie des gesamten Spektrums von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Kooperation und Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig sind, um den Terrorismus nachhaltig auf möglichst breiter Front zu bekämpfen;
11. bekräftigt der Rat seine feste Entschlossenheit, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen mit noch stärkerem Nachdruck zu bekämpfen, nimmt Kenntnis von den Beiträgen auf seiner Sitzung am 20. Januar 2003 zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und bittet die Mitgliedstaaten, weitere Beiträge mit diesem Ziel zu erarbeiten;
12. bittet der Rat den Generalsekretär, innerhalb von 28 Tagen einen Bericht mit einer Zusammenfassung aller bei der Ratssitzung auf Ministeriebene gemachten Vorschläge sowie aller von den Ratsmitgliedern dazu abgegebenen Kommentare und Stellungnahmen vorzulegen;
13. ermutigt der Rat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bei der Regelung aller noch offenen Fragen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und den Entwurf des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus im Konsens zu verabschieden;
14. beschließt der Rat, die zur Verwirklichung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen auf weiteren Sitzungen des Sicherheitsrats zu überprüfen.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verurteilung des Bombenanschlags in Kolumbien. – Resolution 1465(2003) vom 13. Februar 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- 1. verurteilt mit allem Nachdruck den Bombenanschlag vom 7. Februar 2003 in Bogotá (Kolumbien), der zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert hat, und betrachtet diese Tat, wie alle internationalen terroristischen Handlungen, als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;
- 2. bekundet dem Volk und der Regierung Kolumbiens sowie den Opfern des Bombenanschlags und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
- 3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) umgehend miteinander und mit den kolumbianischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
- 4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Kinder

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1460(2003) vom 30. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261(1999) vom 25. August 1999, 1314(2000) vom 11. August 2000 und 1379(2001) vom 20. November 2001, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,
- ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000 und 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 sowie auf alle Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2002 über Frauen, Frieden und Sicherheit (S/2002/1154),
- unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,
- betonend, daß alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einhalten müssen, insbesondere soweit sie sich auf Kinder beziehen,
- sowie betonend, daß die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Strafflosigkeit ein Ende

- zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,
- unterstreichend, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,
  - erfreut über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten,
  - feststellend, daß die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten nach dem vor kurzem in Kraft getretenen Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen eingestuft wird,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. November 2002 über die Durchführung, unter anderem, der Ratsresolution 1379 (2001),
1. unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs, eine ›Ära der Anwendung‹ der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einzuleiten;
  2. ermutigt die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Zusammenarbeit und Koordinierung beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verstärken;
  3. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, auf, diese Praxis sofort zu beenden;
  4. bekundet seine Absicht, mit den Parteien bewaffneter Konflikte, die gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Einziehung oder des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen, gegebenenfalls einen Dialog aufzunehmen oder den Generalsekretär bei der Aufnahme eines solchen Dialogs zu unterstützen, mit dem Ziel, klare und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Praxis auszuarbeiten;
  5. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Verzeichnis in der Anlage zu dem Bericht des Generalsekretärs und fordert die darin genannten Parteien auf, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingedenk Ziffer 9 seiner Resolution 1379 (2001) Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen;
  6. bekundet demzufolge seine Absicht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1379(2001) geeignete Maßnahmen zu erwägen, um diese Frage weiter zu behandeln, falls er nach Prüfung des nächsten Berichts des Generalsekretärs zu dem Schluß kommt, daß unzureichende Fortschritte erzielt wurden;
  7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von

- Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten;
8. fordert die Staaten auf, die einschlägigen Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts, die sich auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beziehen, in vollem Umfang zu achten, insbesondere die vier Genfer Abkommen von 1949 und namentlich das Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
  9. bekundet erneut seine Entschlossenheit, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig konkrete Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, einschließlich Bestimmungen, die je nach den Umständen des Einzelfalls den Einsatz von Kinderschutz-Beratern und die Schulung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auf dem Gebiet des Schutzes und der Rechte von Kindern empfehlen;
  10. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Mißbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, und ersucht die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß für Notsituationen ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze in die einschlägigen Verhaltenskodizes für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und entsprechende Disziplinar- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten;
  11. ersucht die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/ Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;
  12. fordert alle beteiligten Parteien auf sicherzustellen, daß dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Phasen der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach einem Konflikt Rechnung getragen wird;
  13. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf sicherzustellen, daß Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, an allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen beteiligt werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und daß die Dauer dieser Prozesse für den erfolgreichen Übergang in ein normales Leben ausreicht, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bildung der demobilisierten Kinder, einschließlich ihrer Beobachtung, unter anderem durch die Schulen, um ihre erneute Einziehung zu verhindern;
  14. fordert die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen sind, und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit dem

System der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten;

15. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß in allen seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Situation in bestimmten Ländern der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten als ein konkreter Aspekt behandelt wird;
16. ersucht den Generalsekretär ferner, bis zum 31. Oktober 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1379(2001) vorzulegen, der unter anderem folgende Informationen enthält:
  - a) die Fortschritte, welche die in der Anlage seines Berichts verzeichneten Parteien dabei erzielt haben, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, unter Berücksichtigung der an anderen bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die Kinder einziehen oder einsetzen und die in dem Bericht genannt sind, gemäß Ziffer 16 der Resolution 1379(2001);
  - b) eine Analyse der gegen Kinder in bewaffneten Konflikten begangenen Rechtsverletzungen und Fälle von Mißbrauch, namentlich im Zusammenhang mit der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem unerlaubten Handel damit sowie dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Konfliktzonen;
  - c) konkrete Vorschläge darüber, wie die Überwachung der Anwendung der völkerrechtlichen Regeln und Normen zum Schutz von Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts unter allen seinen Aspekten sowie die diesbezügliche Berichterstattung im bestehenden System der Vereinten Nationen wirksamer und effizienter gestaltet werden kann;
  - d) die besten Verfahrensweisen zur Einbeziehung der besonderen Bedürfnisse von Kindern in bewaffneten Konflikten in Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme, einschließlich einer Bewertung der Rolle von Kinderschutz-Beratern in Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen, sowie zur Führung von Verhandlungen mit dem Ziel, der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der beteiligten Parteien ein Ende zu setzen;
17. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Konfliktdiamanten

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Unterstützung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten. – Resolution 1459 (2003) vom 28. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

- mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten aus bestimmten Regionen der Welt und dem Anfachen bewaffneter Konflikte, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen,
- unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolu-

tionen des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, namentlich seine Resolutionen 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1343(2001) vom 7. März 2001, 1385(2001) vom 19. Dezember 2001 und 1408(2002) vom 6. Mai 2002,

- insbesondere die Resolution 1295(2000) vom 18. April 2000 hervorhebend, in der er den Vorschlag begrüßte, der dazu führte, daß am 5. November 2002 die Erklärung von Interlaken über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten verabschiedet wurde, außerdem hervorhebend, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten, indem Maßnahmen ergriffen werden, um die Anfängung von Konflikten durch den illegalen Handel mit Rohdiamanten zu verhindern, was ureigenster Sinn und Zweck des Kimberley-Prozesses ist,
  - insbesondere feststellend, wie wichtig es ist, daß sich die Länder, die bei der Produktion von Diamanten, dem Handel mit ihnen und ihrer Verarbeitung an führender Stelle stehen, an dem Selbstregulierungssystem des Kimberley-Prozesses beteiligen,
  - mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Südafrikas, Namibias, Belgiens, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, Angolas, Botswanas, Kanadas und der Schweiz für die Ausrichtung von Tagungen des Kimberley-Prozesses,
  - mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die die Industrie und die Zivilgesellschaft zur Entwicklung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses geleistet haben,
  - ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluß der am 5. November 2002 in Interlaken abgehaltenen Tagung, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ab dem 1. Januar 2003 zur Anwendung zu bringen,
  - unter Begrüßung der Fortschritte, die auf der Tagung von Interlaken in bezug auf die Entwicklung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden, namentlich der Verabschiedung der Erklärung von Interlaken über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten am 5. November 2002,
1. unterstützt nachdrücklich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses sowie den laufenden Prozeß zur Verfeinerung und Umsetzung des Systems, das auf der Konferenz von Interlaken als ein wertvoller Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten verabschiedet wurde, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und fordert alle Teilnehmer nachdrücklich auf, noch offene Fragen zu lösen;
  2. begrüßt ferner das in der Erklärung von Interlaken beschriebene freiwillige System der Selbstregulierung der Industrie; und
  3. betont, daß eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt und erleichtert werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem System zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der

Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1445(2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
  - in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,
  - ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
  - sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,
  - daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren,
  - im Bewußtsein, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrats, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit seiner Resolution 1379(2001),
  - Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10. September 2002 (S/2002/1005) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
  - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. begrüßt, daß die Demokratische Republik Kongo und Rwanda am 30. Juli 2002 das Abkommen von Pretoria (S/2002/914) unterzeichnet haben und daß die Demokratische Republik Kongo und Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Republik Südafrika, Angola und der Generalsekretär unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;
  2. begrüßt den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluß, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung dieser Prozesse erzielt wurden, insbesondere den Abzug von 23 400 rwandischen Soldaten aus der Demokratischen Republik Kongo, der vom Drittpartei-Verifikationsmechanismus am 24. Oktober verifiziert wurde, sowie die von Uganda, Simbabwe und Angola vorgenommenen Truppenabzüge, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Abzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise abgeschlossen werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß die Parteien die Verifikation dieser Abzüge erleichtern müssen, namentlich indem der MONUC fortlaufend ausführliche Informationen über diese Abzüge übermittelt werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;
  3. bekundet seine volle Unterstützung für den Drittpartei-Verifikationsmechanismus, begrüßt seine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den

Parteien bei der Durchführung des Abkommens von Pretoria im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats und den Normen des Völkerrechts behilflich zu sein, und betont, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen der Regierung Südafrikas und der MONUC bei der Arbeit des Verifikationsmechanismus ist;

4. hebt hervor, wie wichtig es ist, daß die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) genannten bewaffneten Gruppen auf freiwilliger Grundlage erfolgt, fordert die Führer und Mitglieder der bewaffneten Gruppen auf, den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung einzuleiten, fordert außerdem alle Beteiligten auf, sich für dieses Ziel einzusetzen, betont, daß die Anstrengungen der MONUC zur diesbezüglichen Information der Öffentlichkeit verstärkt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;
5. hebt hervor, wie wichtig es ist, daß bei dem Prozeß der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung im ganzen Land weitere rasche und maßgebliche Fortschritte erzielt werden, die den Fortschritten beim Abzug der ausländischen Truppen entsprechen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der MONUC in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;
6. begrüßt die Repatriierung von Exkombattanten und ihren Angehörigen aus Kamina, wobei er allerdings feststellt, daß die Anzahl der Repatriierten geringer ist als die Anzahl derjenigen, die ursprünglich versammelt worden waren, und erkennt den guten Willen und die Bemühungen der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas an, indem sie in dieser Frage bisher mit der MONUC zusammengearbeitet haben;
7. begrüßt die Anstrengungen, welche die Regierung Rwandas unternimmt, um zu gewährleisten, daß Exkombattanten und ihre Angehörigen in Sicherheit und Würde zurückkehren können, hebt hervor, wie wichtig solche Garantien sind, hebt außerdem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen hervor, einschließlich der internationalen Überwachung und der Hilfe bei der Wiedereingliederung, und fordert das Sekretariat der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe auf, im Benehmen mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung von Lusaka die Frage der Neuansiedlung derjenigen Exkombattanten anzugehen, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollen;
8. begrüßt die Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 24. September 2002, mit der die Tätigkeiten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Rwandas (FDLR) im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verboten und die Führer dieser Bewegung in ihrem Hoheitsgebiet zu unerwünschten Personen erklärt wurden, und legt der Regierung nahe, ihre Zusagen zur Förderung der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen im Einklang mit dem Abkommen von Pretoria weiter umzusetzen;
9. begrüßt die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der anderen kongolesischen Parteien, eine alle Seiten ein-

- schließende Vereinbarung über den politischen Übergang herbeizuführen, betont, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den umfassenden Friedensprozeß ist, fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, damit eine solche Vereinbarung zügig abgeschlossen werden kann, und bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs;
10. nimmt Kenntnis von den ermutigenden Entwicklungen vor Ort, macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Sonderbericht zu eigen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Unterstützung des Drittpartei-Verifikationsmechanismus durch die MONUC beziehen, sowie den Vorschlag, die Finanzierung der schnell wirkenden MONUC-Projekte zu verlängern, macht sich insbesondere das in den Ziffern 48 bis 54 seines Berichts dargelegte neue Einsatzkonzept zu eigen und genehmigt die Erhöhung der Truppenstärke der MONUC auf bis zu 8 700 Soldaten, die im wesentlichen aus zwei Einsatzverbänden bestehen sollen, die in Etappen wie folgt disloziert werden sollen: der zweite Einsatzverband wird disloziert, sobald der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß der erste Verband erfolgreich disloziert wurde und daß die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung mit der vorhandenen Kapazität des ersten Einsatzverbands allein nicht bewältigt werden können;
  11. macht sich außerdem, was die Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung im Rahmen des neuen Einsatzkonzepts der MONUC betrifft, den Interimsfinanzierungsmechanismus in Ziffer 74 für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung und Repatriierung von Mitgliedern ausländischer bewaffneter Gruppen zu eigen, erkennt an, wie wichtig es ist, auch für die Repatriierung der Angehörigen zu sorgen, neben der der Exkombattanten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Finanzmittel für diesen Prozeß zur Verfügung zu stellen;
  12. fordert die MONUC auf, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags besonderes Augenmerk auf alle Aspekte zu richten, welche die Geschlechterperspektive betreffen, im Einklang mit Resolution 1325(2000), sowie den Schutz und die Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379(2001);
  13. betont, daß die Hauptverantwortung für die Beilegung des Konflikts bei den Parteien selbst liegt, daß sie weiterhin ihren Willen zeigen müssen, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und daß weitere Anstrengungen erforderlich sein werden, um eine umfassende Lösung des Konflikts zu erreichen, und in dieser Hinsicht
    - fordert er die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten unter Beteiligung regulärer Truppen und bewaffneter Gruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Südkivu und in Ituri;
    - fordert er die Einstellung jeglicher Unterstützung für die in der Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen;
    - fordert er alle Parteien auf, der MONUC und dem Drittpartei-Verifikationsmechanismus im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich aller Häfen, Flughäfen, Flugplätze, Militärstützpunkte und Grenzübergänge, vollen Zugang zu gewähren;
  - fordert er außerdem, daß dem Internationalen Strafgericht für Rwanda alle von ihm angeklagten Personen überstellt werden, und
  - verlangt er erneut, daß Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen entmilitarisiert wird;
  - verlangt er, daß alle Parteien sich für die sofortige volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit auf dem Kongo-Fluß einsetzen;
14. bekundet seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Lage im ganzen Land und insbesondere in der Ituri-Region, fordert die Parteien auf, den humanitären Organisationen vollen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten, und verurteilt diejenigen, die die Bereitstellung von Hilfe für hilfsbedürftige Zivilpersonen zu behindern versuchen;
  15. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Zunahme der gegen bestimmte Volksgruppen gerichteten Gewalt in der Ituri-Region, verurteilt jede derartige Gewalt oder Aufstachelung zur Gewalt, ersucht alle Parteien, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, fordert alle Parteien, insbesondere die Union Kongolesischer Patrioten (UPC), auf, bei der Einsetzung der Kommission zur Befriedung Ituris zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, wenn er feststellt, daß die Sicherheitsbedingungen es zulassen, die Präsenz der in diesem Gebiet stationierten MONUC auszuweiten, um diesen Prozeß sowie die humanitären Bemühungen zu unterstützen, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
  16. nimmt Kenntnis von der im Abkommen von Luanda gemachten Zusage Ugandas, den Abzug seiner Truppen bis spätestens 15. Dezember 2002 zu beenden, begrüßt das positive Zusammenwirken der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ugandas seit der Unterzeichnung des Abkommens von Luanda und fordert beide Parteien auf, gemeinsam und mit der MONUC auf Bedingungen hinzuarbeiten, die die volle Durchführung des Abkommens erlauben;
  17. erklärt erneut, daß keine Regierung, Streitmacht oder sonstige Organisation oder Einzelperson militärische oder anders geartete Unterstützung für eine der Gruppen bereitstellen darf, die an den Kämpfen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Ituri, beteiligt sind;
  18. legt der MONUC nahe, ihre Bewertung der Kapazitäten und des Ausbildungsbedarfs der Polizei in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen, wenn nötig auch auf der Ebene der lokalen Gemeinwesen, mit besonderem Augenmerk auf das Gebiet von Ituri;
  19. fordert alle Parteien auf, allen geschlechtsspezifischen Aspekten, im Einklang mit Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrats, sowie dem Schutz von Kindern, im Einklang mit Resolution 1379(2001), besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
  20. legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise Rwandas und Ugandas nahe, Schritte zu unternehmen, um ihre Beziehungen zu normalisieren und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer Grenzen zu gewährleisten, wie in den Abkommen von Pretoria und Luanda vorgesehen, und legt außerdem den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis nahe, ähnliche Schritte zu unternehmen;
  21. hebt hervor, daß es von entscheidender Bedeutung ist zu verhindern, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo sich noch weiter destabilisierend auf die Nachbarstaaten auswirkt, insbesondere auf Burundi, Rwanda, Uganda und die Zentralafrikanische Republik, und fordert alle beteiligten Parteien auf, zu diesem Zweck nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und in dieser Hinsicht die fortlaufenden Beobachtungstätigkeiten der MONUC in ihrem Dislozierungsgebiet, namentlich im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo und in den Grenzgebieten, zu erleichtern;
  22. erklärt erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;
  23. verurteilt mit Nachdruck die wiederholte Drangsalisierung der Mitarbeiter von Radio Okapi und verlangt, daß alle beteiligten Parteien solche Handlungen unterlassen;
  24. bekundet nochmals seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für das gesamte engagierte MONUC-Personal, das unter schwierigen Bedingungen arbeitet;
  25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.
- SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1457(2003) vom 24. Januar 2003
- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291(2000) vom 24. Februar 2000, 1304(2000) vom 16. Juni 2000, 1323(2000) vom 13. Oktober 2000, 1332(2000) vom 14. Dezember 2000, 1341(2001) vom 22. Februar 2001, 1355(2001) vom 15. Juni 2001, 1376(2001) vom 9. November 2001, 1417(2002) vom 14. Juni 2002 und 1445(2002) vom 4. Dezember 2002 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20), 7. September 2000 (S/PRST/2000/28), 3. Mai 2001 (S/PRST/2001/13) und 19. Dezember 2001 (S/PRST/2001/39),
  - in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region, sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,
  - unter Hinweis auf die Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April 2001 (S/2001/357), 13.

- November 2001 (S/2001/1072) und 22. Mai 2002 (S/2002/565),
- unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, zur Unterstützung des Friedensprozesses geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dabei behilflich zu sein, der Plünderung der Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen,
  - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität im Ostafrikanischen Zwischenseegebiet darstellt,
1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigengruppe (im folgenden als »Gruppe« bezeichnet) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, den der Generalsekretär mit seinem Schreiben vom 15. Oktober 2002 (S/2002/1146) übermittelte;
  2. verurteilt nachdrücklich die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo;
  3. stellt mit Besorgnis fest, daß die Plünderung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo weiter anhält und einer der Hauptfaktoren dabei ist, den Konflikt in der Region zu schüren, und verlangt in diesem Zusammenhang, daß alle beteiligten Staaten sofortige Maßnahmen ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten, die den Konflikt andauern lassen, die wirtschaftliche Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo hemmen und das Leid der Bevölkerung des Landes verschlimmern, ein Ende zu setzen;
  4. erklärt erneut, daß die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo auf transparente und rechtmäßige Weise sowie auf fairer kommerzieller Grundlage auszubeuten sind, damit sie dem Land und seiner Bevölkerung zugute kommen;
  5. betont, daß der Abschluß des Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die baldige Schaffung einer alle Parteien einschließenden Übergangsregierung im Land, die dafür sorgt, daß die Kontrolle der Zentralregierung wiederhergestellt wird und daß bestandfähige Lokalverwaltungen ermächtigt werden, die Ressourcenausbeutung zu schützen und zu regeln, wichtige Schritte sind, um der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;
  6. betont außerdem, daß die mögliche Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseegebiet zu geeigneter Zeit den Staaten der Region helfen könnte, eine solide regionale wirtschaftliche Integration zum Nutzen aller Staaten der Region zu fördern;
  7. nimmt davon Kenntnis, wie wichtig die natürlichen Ressourcen und die Mineralgewinnung für die Zukunft der Demokratischen Republik Kongo sind, legt den Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen Organisationen nahe, die Regierungen in der Region bei ihren Anstrengungen zur Schaffung geeigneter nationaler Strukturen und Einrichtungen zur Kontrolle der Ressourcenausbeutung zu unterstützen, legt außerdem der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, eng mit den internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zusammenzuarbeiten, um im Kongo staatliche Institutionen zu schaffen, die sicherstellen, daß diese Sektoren auf transparente und rechtmäßige Weise kontrolliert werden und tätig sind, damit die Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo dem kongolesischen Volk zugute kommen können;
  8. betont, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den unabhängigen Feststellungen der Gruppe in bezug auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und dem Andauern des Konflikts zu ergreifen und den erforderlichen Druck auszuüben, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, stellt fest, daß die bisherigen Berichte der Gruppe in dieser Hinsicht einen nützlichen Beitrag zum Friedensprozeß geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär daher, der Gruppe ein neues Mandat für einen Zeitraum von sechs Monaten zu erteilen, an dessen Ende die Gruppe dem Rat einen Bericht vorlegen soll;
  9. betont, daß das neue Mandat der Gruppe folgendes beinhalten soll:
    - die weitere Überprüfung einschlägiger Daten und die Analyse von Informationen, die zuvor von der Gruppe gesammelt wurden, sowie auch von etwaigen neuen Informationen, namentlich Unterlagen, die von den in den vorherigen Berichten der Gruppe benannten Personen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurden, um die von der Gruppe getroffenen Feststellungen zu bestätigen, zu bekräftigen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren und/oder in den vorherigen Berichten der Gruppe benannte Parteien zu entlasten, mit dem Ziel, die diesen Berichten beigefügten Listen entsprechend zu ändern;
    - Informationen über die von den Regierungen in bezug auf die früheren Empfehlungen der Gruppe getroffenen Maßnahmen, namentlich Informationen darüber, wie sich der Kapazitätsaufbau und die Reformen in der Region auf die Ressourcenausbeutung auswirken;
    - eine Bewertung der Maßnahmen, die von allen in den Berichten benannten Parteien in bezug auf die Ziffern 12 und 15 ergriffen wurden;
    - Empfehlungen zu Maßnahmen, die eine Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo und andere Regierungen in der Region ergreifen könnten, um Politiken, einen rechtlichen Rahmen und Verwaltungskapazitäten zu schaffen beziehungsweise zu stärken und so sicherzustellen, daß die Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo rechtmäßig und auf fairer kommerzieller Grundlage ausgebeutet werden, damit sie dem kongolesischen Volk zugute kommen;
  10. ersucht den Vorsitzenden der Gruppe, den Rat drei Monate nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit über die Fortschritte zu unterrichten, die im Hinblick auf das Ziel erreicht wurden, der Plünderung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo ein Ende zu setzen;
  11. bittet im Interesse der Transparenz die in dem letzten Bericht der Gruppe benannten Personen, Unternehmen und Staaten, dem Sekretariat bis spätestens 31. März 2003 unter gebührender Beachtung der geschäftsüblichen Vertraulichkeit ihre Reaktion zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, auf Antrag der in dem Bericht vom 15. Oktober 2002 benannten Personen, Unternehmen und Staaten bis spätestens 15. April 2003 für die Veröffentlichung dieser Reaktionen als einen Anhang zu dem genannten Bericht Sorge zu tragen;
  12. betont, wie wichtig der Dialog zwischen der Gruppe und den Personen, Unternehmen und Staaten ist, und ersucht in dieser Hinsicht darum, daß die Gruppe den von ihr benannten Personen, Unternehmen und Staaten auf Antrag alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt, die sie mit der widerrechtlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo in Verbindung bringen, und ersucht die Gruppe, ein Verfahren einzurichten, um den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Pflicht der Gruppe zum Schutz ihrer Quellen auf Antrag gemäß der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen im Benehmen mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten der Vereinten Nationen von der Gruppe zuvor gesammelte Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten;
  13. betont, daß die in dem Bericht benannten Personen, Unternehmen und Staaten verpflichtet sind, die Vertraulichkeit der Unterlagen zu achten, die ihnen von der Gruppe übergeben werden, um sicherzustellen, daß der Schutz der Quellen der Gruppe gewährleistet ist;
  14. ersucht die Gruppe, dem Ausschuß für internationale Investitionstätigkeit und multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie den Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in denjenigen Staaten, in denen Unternehmen registriert sind, die in Anlage 3 des letzten Berichts aufgeführt sind, weil sie gegen die OECD-Leitsätze verstoßen haben sollen, im Einklang mit der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen Informationen zur Verfügung zu stellen;
  15. fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, nachdrücklich auf, ihre eigenen Ermittlungen durchzuführen, so gegebenenfalls auch mit justitiellen Mitteln, um die Feststellungen der Gruppe glaubwürdig zu erhärten, unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Gruppe, die kein Rechtsorgan ist, nicht über die Ressourcen verfügt, eine Ermittlung durchzuführen, auf Grund deren diese Feststellungen als erwiesener Sachverhalt anzusehen wären;
  16. nimmt in dieser Hinsicht mit Befriedigung Kenntnis von dem Beschluß des Justizministers der Demokratischen Republik Kongo, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, würdigt den Beschluß der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten benannten Amtsträger bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts vorübergehend ihres Amtes zu entheben, und ersucht die Gruppe, voll mit dem Büro des Justizministers zusammenzuarbeiten und dem Büro vorbehaltlich der Pflicht der Gruppe, ihre Quellen zu schützen, und im Einklang mit der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen im Benehmen mit dem Bereich Rechtsangelegenheiten der Vereinten Nationen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es möglicherweise für die Durchführung seiner Ermittlungen benötigt;
  17. nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis von den von anderen Staaten ergriffenen Maßnahmen, namentlich von dem Beschluß der Regierung Ugandas, eine Gerichtliche Untersuchungskommission einzusetzen, fordert alle beteiligten Staaten, insbesondere die Regierungen Sim-

babwes und Rwandas, nachdrücklich auf, voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten und die erhobenen Anschuldigungen durch ein ordnungsgemäßes gerichtliches Verfahren weiter zu untersuchen, und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe und allen Ermittlungsorganen ist;

18. legt allen beteiligten Organisationen nahe, soweit zutreffend die einschlägigen Empfehlungen in den Berichten der Gruppe zu prüfen, und legt insbesondere den entsprechenden Branchenverbänden der Industrie nahe, den Handel mit Rohstoffen aus Konfliktgebieten zu überwachen, insbesondere aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und diesbezügliche Daten zu sammeln, um dabei behilflich zu sein, der Plünderung der natürlichen Ressourcen in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;
19. fordert zur Durchführung der Beschlüsse auf, die im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs gefaßt wurden, insbesondere die Empfehlung, eine Sonderkommission einzusetzen, um die Gültigkeit wirtschaftlicher und finanzieller Vereinbarungen in der Demokratischen Republik Kongo zu prüfen;
20. bekundet der Gruppe seine volle Unterstützung und erklärt erneut, daß alle Parteien und betroffenen Staaten voll mit der Gruppe zusammenarbeiten und die gebotene Sicherheit der Sachverständigen gewährleisten müssen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Rwanda

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Benennung für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für Rwanda. – Resolution 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002 und 1431(2002) vom 14. August 2002,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht für Rwanda,
- > leitet gemäß Artikel 12<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe d des Statuts des Gerichts die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung weiter:
  - Mansoor Ahmad (Pakistan)
  - Teimuraz Bakradze (Georgien)
  - Kocou Arsène Capo-Chichi (Benin)
  - Frederick Mwela Chomba (Sambia)
  - Pavel Dolenc (Slowenien)
  - Serguei Aleckseievich Egorov (Russische Föderation)
  - Robert Fremr (Tschechische Republik)
  - Asoka de Zoysa Gunawardena (Sri Lanka)
  - Mehmet Güney (Türkei)
  - Michel Mahoué (Kamerun)
  - Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
  - Erik Møse (Norwegen)
  - Arllette Ramarason (Madagaskar)
  - Jai Ram Reddy (Fidschi)
  - William Hussoin Sekule (Vereinigte Republik Tansania)
  - Emile Francis Short (Ghana)

Francis M. Ssekandi (Uganda)  
 Cheick Traoré (Mali)  
 Xenophon Ulianovschi  
 (Republik Moldau)  
 Andréia Vaz (Senegal)  
 Inés Mónica Weinberg de Roca  
 (Argentinien)  
 Mohammed Ibrahim Werfalli  
 (Libysch-Arabisches Dschamahirija)  
 Lloyd George Williams  
 (St. Kitts und Nevis).

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Sierra Leone

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Verbots der Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone. – Resolution 1446(2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone und insbesondere seine Resolutionen 1132(1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1299 (2000) vom 19. Mai 2000, 1306(2000) vom 5. Juli 2000 und 1385(2001) vom 19. Dezember 2001,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit Genugtuung über das Ende des Konflikts in Sierra Leone, die bedeutenden Fortschritte im Friedensprozeß und die Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage im Land, namentlich in den Diamantenproduktionsgebieten, mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,
- betonend, daß die Regierung Sierra Leones verstärkte Anstrengungen unternehmen muß, um ihre Autorität auf das ganze Land, einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete, auszuweiten, und daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten behilflich sein soll, und besorgt feststellend, daß die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung der Sicherheit in Sierra Leone, insbesondere in den Diamantenabbaugebieten, sowie in anderen Ländern der Region darstellt,
- unter Hinweis auf die Rolle, die der illegale Handel mit Diamanten dabei gespielt hat, den jüngsten Konflikt in Sierra Leone weiter zu schüren, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den derzeit großen Umfang des illegalen Handels mit Diamanten und seine möglichen negativen Auswirkungen auf die fragile Lage in Sierra Leone,
- mit Genugtuung über die Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie über die anhaltenden Bemühungen der interessierten Staaten, der Diamantenindustrie, insbesondere des Weltdiamantenrats, und der nichtstaatlichen Organisationen, die Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, insbesondere durch die bedeutenden Fortschritte im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und weitere diesbezügliche Fortschritte befürwortend,
- hervorhebend, daß alle Mitgliedstaaten, ein-

schließlich der diamanteneinführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1385(2001) verantwortlich sind,

- Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen,
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. begrüßt den jüngsten Bericht der Regierung Sierra Leones vom 25. Juli 2002 über die Vierte Überprüfung des Herkunftszeugnisystems (S/2002/826), namentlich ihre Beurteilung, daß das System zur Eindämmung des illegalen Handels mit Diamanten aus Sierra Leone beiträgt;
  2. beschließt, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab dem 5. Dezember 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306(2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnisystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, daß er am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;
  3. beschließt außerdem, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten und mit Ziffer 2 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat beschließt, daß dies zweckmäßig ist;
  4. beschließt, daß der Ausschuß nach Resolution 1132(1997) die in den Ziffern 2, 4 und 5 der Resolution 1171(1998) genannten Maßnahmen auch weiterhin prüfen und dem Rat seine Auffassungen darlegen soll;
  5. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;
  6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zentralafrikanische Republik

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 18. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/28)

Auf der 4627. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung des Gipfeltreffens der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft in Libreville am 2. Oktober 2002 zur Behandlung der zwischen der Zen-

tralafrikanischen Republik und der Republik Tschad bestehenden Situation. Er würdigt den Präsidenten der Gabunischen Republik, El Hadsch Omar Bongo, für seine führende Rolle bei der Veranstaltung dieses Treffens. Er begrüßt die von der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Tschad eingegangene Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Er unterstützt nachdrücklich die Absicht des Präsidenten der Republik Tschad, Bangui in sehr naher Zukunft zu besuchen. Er befürwortet weitere vertrauensbildende Maßnahmen, die zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die von der Afrikanischen Union zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, auch weiterhin einen Beitrag zu den laufenden Anstrengungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Zentralafrikanischen Republik und Tschad zu leisten und den Frieden und die Stabilität in der zentralafrikanischen Region, wie in dem am 11. Oktober 2002 in Addis Abeba (Äthiopien) herausgegebenen Kommuniqué der fünfundachtzigsten ordentlichen Tagung des Zen-

tralorgans des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vorgesehen, zu fördern.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner das Schlußkommuniqué dieses Treffens (S/2002/1113). Insbesondere bekundet er seine volle Unterstützung für den Beschluß, in der Zentralafrikanischen Republik eine Internationale Beobachtertruppe (FIO) zu dislozieren, die aus 300 bis 350 Soldaten aus Gabun, Kamerun, der Republik Kongo, Äquatorialguinea und Mali bestehen soll und die mit drei Hauptaufgaben betraut wird: die Sicherheit des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik zu gewährleisten, die Grenze zwischen Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu beobachten und ihre Sicherheit zu gewährleisten sowie einen Beitrag zum Umbau der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik zu leisten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Beauftragten des Generalsekretärs in der Zentralafrikanischen Republik, General Lamine Cisse, dessen Bemühungen für diese Initiative von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Er ermutigt ihn, den an dieser

Initiative beteiligten Regierungen weiter beratend zur Seite zu stehen.

Der Sicherheitsrat fordert die an der Internationalen Beobachtertruppe beteiligten Mitgliedstaaten auf, in enger Absprache mit dem Beauftragten des Generalsekretärs und dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) tätig zu werden. Er ersucht den Generalsekretär, durch seinen Beauftragten eine geeignete Verbindung mit der Beobachtertruppe herzustellen.

Der Sicherheitsrat ermutigt alle Mitgliedstaaten, den an der Internationalen Beobachtertruppe beteiligten Mitgliedstaaten finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat bittet die Führung der Internationalen Beobachtertruppe, ihm regelmäßig und zumindest alle drei Monate Bericht zu erstatten.«

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

## Buchbesprechungen

### **Göthel, Dieter: Die Vereinten Nationen: Eine Innenansicht. 2., neu bearbeitete Ausgabe**

Berlin: Auswärtiges Amt 2002  
314 S., 5,- Euro (Schutzgebühr)

Die komplexen Voraussetzungen, Bedingungen und Verfahren, die die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen bestimmen, erschließen sich dem Interessierten nicht ohne weiteres. Es ist daher besonders zu begrüßen, daß das Auswärtige Amt mit der Neuausgabe der »Innenansicht« einen bemerkenswerten Beitrag zum besseren Verständnis der Strukturen und Arbeitsweise der Weltorganisation leistet. Bei der Darstellung des Managements und Personalwesens der UN kann der Verfasser Dieter Göthel auf eine Berufserfahrung von drei Jahrzehnten in leitender Funktion in diesem Bereich zurückgreifen; als Insider vermittelt er insgesamt ein kohärentes und umfassendes Bild des vielgestaltigen UN-Systems, das auch für Außenstehende nachvollziehbar und verständlich ist.

Seit der Erstausgabe seines Buches 1995 haben sich zahlreiche Veränderungen ergeben, die eine Neuauflage notwendig machten, um die Reaktion der UN auf neue weltpolitische Entwicklungen und Herausforderungen wie die fortschreitende Globalisierung oder den internationalen Terrorismus verständlich zu machen.

Der Autor veranschaulicht das UN-System als ein »planetarisches Modell«, in dessen Zentrum die Vereinten Nationen mit ihren sechs Hauptorganen stehen. In mehrfachen »Umlaufbahnen« finden sich Einrichtungen, die in das UN-Sekretariat integriert oder als Programme, Fonds und Institutionen organisatorisch weitgehend eigenständig sind, gefolgt von einer dritten Umlaufbahn der selbständigen Sonderorganisationen mit ihren eigenen Satzungen, eigenen Mitgliedschaften sowie voller Programm-, Finanz- und Personalhoheit. Weitere Bahnen bilden die Bretton-Woods-Institutionen und schließlich periphe-

re Organisationen mit mehr oder weniger formeller Verbindung zu den Vereinten Nationen.

Ein eigener Abschnitt ist den verschiedenen Koordinierungsebenen des UN-Systems gewidmet. Während der Ruf nach verbesserter Koordinierung so alt ist wie die Organisation selbst, haben wirklich einschneidende Maßnahmen über die Jahre doch fast immer ihre Grenzen an partikulären Interessen der Mitgliedstaaten wie der auf ihre Eigenständigkeit bedachten Sonderorganisationen gefunden. Mit den von Boutros Boutros-Ghali und Kofi Annan eingeleiteten Initiativen scheint eine neue Kultur der Zusammenarbeit und Koordinierung an Boden gewonnen zu haben. Nach Ansicht des Autors könne diese aber nur begrenzt erfolgreich sein, solange das gewollt dezentrale System der Vereinten Nationen beibehalten wird, dem man nur bedingt zentralistische Strukturen überstülpen kann.

Ähnliches gilt für die wiederholten Reformbemühungen in den UN, die nach Ansicht des Autors auf Grund akuter Krisen und runder Jubiläen einer gewissen Periodizität unterliegen und seit 1950 regelmäßig alle acht Jahre unternommen wurden. Es geht dabei um Reformen von Institutionen, Strukturen und Verwaltungen, die manchmal auf unüberbrückbar erscheinende Interessengegensätze der Mitgliedstaaten stoßen. Mit seinem Reformprogramm von 1997 hat Generalsekretär Annan zumindest ein UN-Sekretariat selbst wichtige Weichenstellungen vorgenommen, um die Organisation schlanker und effizienter zu machen, Managementstrukturen zu straffen und Ressourcen von der Verwaltung in die Entwicklungsarbeit umzuschichten. Im September 2002 legte Annan ein zweites Reformpaket vor, um den Schwerpunkt der Arbeit auf die von den Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten zu lenken und die Dienstleistungen des Sekretariats zu verbessern.

Göthel umreißt in diesem Teil des Buches auch die Entwicklung der Gründungsziele der Vereinten Nationen und die Art und Weise, mit der

die Weltorganisation auf wechselnde Herausforderungen reagierte: den historischen Entkolonialisierungsprozeß, den Zerfall der alten politisch-militärischen Blöcke seit Anfang der neunziger Jahre, das Auseinanderbrechen von Staaten, riesige Flüchtlings- und Migrationsbewegungen, zuvor unbekannte Krankheiten und die Gefährdung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der zweite Teil des Werkes enthält eine sehr übersichtlich gestaltete Darstellung des Aufbaus, der Funktion und des Managements internationaler Sekretariate, beschreibt die Ausstattung mit Personal, Sach- und Finanzmitteln, das Haushaltsverfahren sowie Kontrollvorrichtungen. Der Autor verweist dabei darauf, daß der durch ein über fast eineinhalb Jahrzehnte anhaltendes Nullwachstum der Haushalte hervorgerufene Kostendruck und die Reformmaßnahmen in Management und Verwaltung zwar einerseits zu einer Steigerung der Produktivität und erhöhten Effizienz der Sekretariate geführt haben, diese aber andererseits stets neue Aufgaben übernehmen müssen, ohne alte Aufträge einschränken oder aufgeben zu dürfen, und in vielen Bereichen inzwischen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen sind. Zusätzlich werde der optimale Einsatz der menschlichen Ressourcen durch »ein antiquiertes Personalsystem, ein leistungshemmendes Besoldungssystem ... sowie Versuche der politischen Einflußnahme erschwert«.

Die Besonderheit des Buches liegt in seinem dritten Teil, der dem Personalwesen der Vereinten Nationen gewidmet ist. Hier hat ein Praktiker und profunder Kenner der Materie einen Leitfaden verfaßt, der zur Pflichtlektüre eines jeden Bewerbers um Aufnahme in den Dienst der UN werden sollte. In keinem Standardwerk über die Vereinten Nationen wird dieser Bereich so ausführlich, klar, selbstkritisch und offen dargelegt. Das gilt für die Diskussion des Idealkonzepts eines unabhängigen internationalen öffentlichen Dienstes und für dessen Bewährungsproben angesichts unterschiedlicher Versuche politischer Einflußnahme ebenso wie für die Frage der persönlichen Sicherheit, denn Soldaten wie zivile Mitarbeiter sehen sich in zunehmendem

Maße einem Umfeld von Gesetzlosigkeit, willkürlicher Gewalt und unzumutbaren Risiken für Gesundheit und Leben ausgesetzt.

Das Buch beschreibt eingehend das gemeinsame Personalsystem der Vereinten Nationen und geht kritisch auf die zunehmende Politisierung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ein, deren restriktive Besoldungspolitik zwar zur Dämpfung der Personalkosten beigetragen, andererseits die Organisation aber auch vor ernste Probleme der Rekrutierung von leitenden Bediensteten aus Hochlohnländern gestellt hat. Der Autor beklagt in diesem Zusammenhang, daß sich die Beschäftigungsbedingungen im UN-System kontinuierlich verschlechtern und deutlich an Attraktivität eingebüßt haben. Personalstrukturen, Funktionsgruppen, Rangstufen und Stellenbewertung werden in diesem Abschnitt ausführlich behandelt, ebenso das Prinzip der geographischen Verteilung der Posten und sein Verhältnis zum Leistungs- und Eignungsprinzip. Ebenfalls detailliert dargestellt werden Einstellungsrichtlinien und Aufnahmeverfahren sowie Beschäftigungsarten und -bedingungen, Laufbahnförderung und Personalbeurteilung, Fortbildung, Besoldung und Altersversorgung.

Ein kurzer Abriss der deutschen Mitarbeit in den Vereinten Nationen beschließt das Buch. Hier werden der Weg Deutschlands vom Feindstaat zum Träger globaler Mitverantwortung nachgezeichnet, das Engagement der Bundeswehr und ziviler Einsatzkräfte skizziert, die Tätigkeit ausgewählter nichtstaatlicher Organisationen kurz dargestellt und die finanziellen und personellen Beiträge beschrieben. Sehr knapp geht der Autor schließlich auch auf die Wahrnehmung der Vereinten Nationen in den Medien und in der deutschen Öffentlichkeit sowie auf die Einrichtungen der Vereinten Nationen in Deutschland ein. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung, die der UN-Präsenz in Bonn und andernorts beigemessen wird, würde sich der Rezensent über eine wesentliche Erweiterung dieses Abschnitts in einer hoffentlich bald erscheinenden dritten Auflage freuen. Denn dieser erstklassige Leitfaden bleibt unverzichtbar für alle, die mit den Vereinten Nationen zu tun haben oder zu tun haben wollen.

AXEL WÜSTENHAGEN □

### **Krisch, Nico: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit**

Berlin etc.: Springer 2001  
468 S., 84,95 Euro

Mit dem Irak-Krieg hat die am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg entstandene, bereits 2001 veröffentlichte Dissertation von Nico Krisch eine brennende Aktualität erhalten. Nie zuvor ist das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen so in Frage gestellt worden wie durch die Entscheidung der Vereinigten Staaten und der sie unterstützenden »Willigen«, auch gegen den erklärten Willen der Mehrheit im Sicherheitsrat das Regime des Saddam Hussein mit militärischer Gewalt zu stürzen. In Umsetzung der »Bush-Doktrin« der präventiven Selbstverteidigung ist, camouffiert mit humanitärer Rechtfertigung, ein bedauerlicher Präzedenzfall der Erweiterung des seiner Natur nach defensiven Selbstverteidigungsrechts zu einer

offensiven Vorbeugungsstrategie gesetzt worden. Daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1483 vom 22. Mai 2003 sich den Machtverhältnissen gebeugt und den USA und Großbritannien – bezeichnet als »die Behörde« mit umfassenden besatzungsrechtlichen Befugnissen –, nicht aber den Vereinten Nationen, die maßgebliche Rolle in Nachkriegs-Irak zuerkannt hat, stellt das Verhältnis zwischen kollektiver Sicherheit und Selbstverteidigung praktisch auf den Kopf.

Vor diesem Hintergrund lassen bereits die Eingangssätze der Arbeit Krischs erkennen, was mit dem Irak-Krieg und der Art und Weise, wie man mit ihm umgeht, auf dem Spiel steht. »Mit Selbstverteidigungsrecht und kollektiver Sicherheit« – so beginnt die auch sprachlich glänzende Untersuchung – »stehen sich nicht nur zwei Rechtsinstitute gegenüber, sondern auch zwei Ordnungsmodelle, deren Widerstreit das Völkerrecht seit langer Zeit, besonders aber im zwanzigsten Jahrhundert geprägt hat. Das Selbstverteidigungsrecht repräsentiert die »alte« Ordnung des klassischen Völkerrechts, in dem Staaten ihre Herrschaftsbereiche gegeneinander abzugrenzen suchten und mangels Alternative darauf angewiesen waren, ihre Rechte selbst und notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Das System kollektiver Sicherheit hingegen verkörpert die Idee der internationalen Organisation: die »neue« Ordnung, in der Staaten nicht nur koexistieren, sondern kooperieren, und in der sie auf Institutionen zurückgreifen können, um Streitigkeiten beizulegen und den Frieden zu sichern.«

Mit dem Krieg gegen Irak ist diese in der UN-Charta verankerte »neue« Ordnung in eklatanter Weise durchbrochen worden. Der Krieg folgt Legitimationsmustern der »alten« Ordnung, aufgeladen mit neuen Hegemonialansprüchen. Darüber sollte auch das Bestehen einer »Koalition der Willigen«, deren Mitglieder derzeit für ihre Loyalität zu den USA belohnt werden, nicht hinwegtäuschen. Derartige informale Ad-hoc-Koalitionen ersetzen nicht die völkerrechtlich gebotene Zustimmung der institutionalisierten Staatengemeinschaft, sondern zersetzen dieses Erfordernis und untergraben die konstitutionellen Errungenschaften des multilateralen Regimes der Charta. Daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1483 den völkerrechtswidrigen Krieg zumindest in seinen Folgen nachträglich legitimiert hat, kommt der Selbstdestruktion nahe und läuft auf eine Anpassung des Rechts an die Macht hinaus.

Demgegenüber vertritt Krisch entschieden die Ansicht, daß das völkervertraglich begründete System der kollektiven Sicherheit dem Selbstverteidigungsrecht übergeordnet sei und diesem Grenzen setze. Gegenüber den Befugnissen des Sicherheitsrats zur Friedenswahrung greife es nur subsidiär und vorläufig, bis dieser die erforderlichen »effektiven« Maßnahmen zur Abwehr des Angriffs und zur Wiederherstellung des Friedens getroffen hat. In der praktisch besonders wichtigen Frage, was als effektive Maßnahme des Rates angesehen werden kann, die zu einer »Sperre« des Selbstverteidigungsrechts führt, stellt der Verfasser nicht allein auf den Schutz des angegriffenen Staates ab, sondern auf das Schutzgut der Wahrung des Weltfriedens in einem räumlich wie zeitlich umfassenderen Sinne. Danach könne einem angegriffenen Staat ein Verzicht auf Selbstverteidigungshandlungen auch dann zugemutet wer-

den, wenn Maßnahmen des Sicherheitsrats »keinen vollen Ersatz« für individuelle oder kollektive Selbstverteidigungshandlungen bieten. Das könne etwa der Fall sein, wenn der Rat im Interesse einer nachhaltigen Eindämmung eines Konflikts oder des Schutzes der Zivilbevölkerung vor extremem Leiden von militärischen Zwangsmaßnahmen absieht oder diese nur in einem sehr begrenzten Umfang autorisiert.

Diese weitgehende Unterordnung staatlicher Sicherheitsinteressen unter das am Menschen orientierte Ziel der Friedenssicherung kann gewissermaßen als das idealistische Gegenmodell zur »Bush-Doktrin« bezeichnet werden. Damit ist auch die Frage angesprochen, ob eine derartige Sichtweise nicht zu idealistisch ist, um von der real existierenden Staatengemeinschaft akzeptiert zu werden. Ja, ist sie nicht sogar gefährlich, weil eine Politik des »appeasement« zum Standard werden könnte und potentielle Aggressoren dadurch ermuntert würden? Dieses Problem sieht der Autor durchaus und spricht es auch offen an. Auch räumt er ein, daß der UN-Charta nicht zu entnehmen ist, ob der Sicherheitsrat zur effektiven Friedenssicherung auch die Integrität oder gar Existenz eines Staates dauerhaft in Gefahr bringen darf. Dennoch bejaht er diese Möglichkeit mit der letztlich rechtstheoretischen Begründung, daß das Völkerrecht nicht mehr als Staatenrecht zu deuten sei, sondern als Rechtsordnung, dessen oberste Bezugspunkte die Menschen und die Völker sind. Dem Schutz der Menschen und dem Gemeinschaftsinteresse am Frieden könne daher durchaus der Vorrang vor der staatlichen Integrität, unter Umständen sogar vor der staatlichen Existenz, eingeräumt werden. Letzteres wird aber nur in Extremfällen in Betracht kommen. Auch ist zu bedenken, daß die Zurückstellung nationaler Sicherheitsinteressen nicht von der Verantwortung der Staaten für die in ihnen lebenden Menschen gelöst werden kann. Diese individual-menschenrechtliche Komponente des Selbstverteidigungsrechts springt bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus besonders ins Auge.

Letztlich ist die erforderliche Vermittlung zwischen den legitimen Sicherheitsbedürfnissen der Staaten und dem Gemeinschaftsinteresse am Frieden eine Aufgabe der Optimierung von Friedenssicherungsmaßnahmen, die miteinander in ein Spannungsverhältnis treten können, die aber nicht auseinanderdividiert werden dürfen. Zur ihrer Wahrnehmung ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffen und mit weitreichenden Befugnissen und einem breiten Einschätzungs- und Ermessensspielraum ausgestattet worden. Für die Frage, wie dieser Spielraum durch Abwägungen und Entscheidungen ausgefüllt werden sollte, liefert die außerordentlich gelungene Untersuchung von Krisch eine normative Anleitung, die aus einem Guß ist und die in ihrer Grundphilosophie Zustimmung verdient. Sie läßt bedeutsame Schlüsse für den eingangs genannten Widerstreit zwischen »alter« und »neuer« Ordnung zu. Was zu geschehen hat, wenn letztere in ihrer Funktion dauerhaft gestört oder durch eine sich über dem Recht wählende Hegemonialmacht aufgekündigt wird, kann die Arbeit nicht beantworten. Für die Debatte dieser Fragen, der nach dem Irak-Krieg nicht mehr ausgewichen werden kann, stellt sie jedoch höchst wertvolle Erkenntnisse und verlässliche Maßstäbe zur Verfügung.

THOMAS BRUHA □

*Wiederkehrende Gedenkanklässe  
sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen*

**Internationale Tage**

**21. Februar**  
Internationaler Tag der Muttersprache (UNESCO)

**8. März\***  
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden  
(Internationaler Frauentag)

**21. März**  
Internationaler Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

**22. März**  
Weltwassertag

**23. März**  
Welttag der Meteorologie (WMO)

**7. April**  
Weltgesundheitsstag (WHO)

**23. April**  
Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)

**3. Mai**  
Welttag der Pressefreiheit

**15. Mai**  
Internationaler Tag der Familie

**17. Mai**  
Weltfernmeldetag (ITU)

**21. Mai**  
Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung

**22. Mai**  
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

**29. Mai**  
Internationaler Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen

**31. Mai**  
Weltmichtrauchertag (WHO)

**4. Juni**  
Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern  
geworden sind

**5. Juni**  
Tag der Umwelt

**17. Juni**  
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre

**20. Juni**  
Weltflüchtlingstag

**23. Juni**  
Tag des öffentlichen Dienstes

**26. Juni**  
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr  
Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung  
der Opfer der Folter

**Erster Samstag im Juli**  
Internationaler Tag der Genossenschaften

**11. Juli**  
Weltbevölkerungstag (UNDP/UNFPA)

**9. August\*\***  
Internationaler Tag der Ureinwohner

**12. August**  
Internationaler Tag der Jugend

**23. August**  
Internationaler Tag der Erinnerung an den Sklavenhandel  
und seine Abschaffung (UNESCO)

**8. September**  
Weltbildungstag (UNESCO)

**16. September**  
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

**21. September**  
Internationaler Friedenstag

**27. September**  
Welttourismustag (WTO)

**Ein Tag in der letzten Septemberwoche**  
Weltschiffahrtstag (IMO)

**1. Oktober**  
Internationaler Tag der älteren Menschen

**5. Oktober**  
Welttag der Lehrer

**Erster Montag im Oktober**  
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

**Zweiter Mittwoch im Oktober**  
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung

**9. Oktober**  
Tag des Weltpostvereins (UPU)

**16. Oktober**  
Welternährungstag

**17. Oktober**  
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut

**24. Oktober**  
Tag der Vereinten Nationen, zugleich  
Welttag der Information über Entwicklungsfragen

**6. November**  
Internationaler Tag für die Verhütung der Ausbeutung  
der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten

**16. November**  
Internationaler Tag der Toleranz

**20. November\***  
Weltkindertag\*\*\*

**20. November**  
Tag der Industrialisierung Afrikas

**21. November**  
Welttag des Fernsehens

**25. November**  
Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

**29. November**  
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

**1. Dezember**  
Welt-Aids-Tag (WHO)

**2. Dezember**  
Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei

**3. Dezember**  
Internationaler Tag der Behinderten

**5. Dezember**  
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche  
und soziale Entwicklung\*\*\*\*

**7. Dezember**  
Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

**10. Dezember**  
Tag der Menschenrechte

**18. Dezember**  
Internationaler Tag der Migranten

**Internationale Wochen**

**Beginn am 21. März**  
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und Rassendiskriminierung  
kämpfenden Völkern

**Beginn am 25. Mai**  
Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung

**Beginn am 4. Oktober**  
Internationale Weltraumwoche

**Beginn am 24. Oktober**  
Abrüstungswoche

**Woche, in die jeweils der 11. November fällt**  
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

**Internationale Jahre**

**2003**  
Internationales Jahr des Süßwassers

**2004**  
Internationales Reis-Jahr  
Internationales Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei  
und an ihre Abschaffung

**2005**  
Internationales Jahr der Kleinstkredite

**Internationale Jahrzehnte**

**1993–2003**  
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

**1994–2004**  
Internationale Dekade der Ureinwohner

**1995–2004**  
Dekade für Menschenrechtserziehung

**1997–2006**  
Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

**2001–2010**  
Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit  
zugunsten der Kinder der Welt  
Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus  
Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern,  
insbesondere in Afrika

**2003-2012**  
Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen

**2005-2014**  
Dekade der Vereinten Nationen ›Bildung für eine nachhaltige Entwicklung‹

\* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung  
\*\* nur während der Internationalen Dekade der Ureinwohner  
\*\*\* wird in Deutschland am 20. September begangen  
\*\*\*\* wird in Deutschland als ›Tag des Ehrenamtes‹ begangen



# UNITED NATIONS PUBLICATIONS

## *United Nations Demographic Yearbook*

**International  
demographic  
statistics  
for over  
230 countries  
or areas.**

The Demographic Yearbook is an international source of statistics that contains basic statistical data for over 230 countries or areas to meet the needs of demographers, economists, public-health workers and sociologists, among others. It presents general tables giving a world summary of basic demographic statistics, followed by tables on the size, distribution and trends in population, fertility, mortality, marriage and divorce, international migration and population census data. The new Yearbook 2000 presents the most recent national data on population counts from countries or areas. A CD-ROM now complements the printed version. The CD-ROM is dedicated to the special topic tables which previously were issued as part of the printed version.

*Vol. 52, 2000, ISBN 92-1-051091-7, 682 pp. 104.- €*

***FORTHCOMING:***

## *World Population Prospects: The 2002 Revision*

### ► *in CD-ROM*

A comprehensive and consistent set of global demographic estimates and projections covering 192 countries and 33 country aggregates for 1950-2050. Annual population distributions by age and sex as well as a total of 20 demographic indicators, such as life expectancy at birth, median age or total fertility are displayed for each country and each country aggregate. The datasets are presented as Microsoft Excel and PDF files and work in Windows and Macintosh environments.  
*ISBN 92-1-151380-4 976.- €*

### ► *in print*

A unique set of comprehensive, consistent and internationally comparable estimates and projections of population by age and sex as well as age and sex patterns of mortality, fertility and migration.

**Vol. I: Comprehensive Tables**  
*ISBN 92-1-151378-2 83,20 €*

**Vol. II: Sex and Age  
Distribution of Populations**  
*ISBN 92-1-151379-0 98,80 €*

**Vol. III: Analytical Report**  
*ISBN 92-1-151381-2 41,60 €*

Orders in Germany: UNO-Verlags- und Vertriebs-GmbH, Am Hofgarten 10, D-53113 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 94 90 20 - Fax: +49 (0) 228 94 90 222  
E-mail: [bestellung@uno-verlag.de](mailto:bestellung@uno-verlag.de)



BONN INTERNATIONAL CENTER FOR CONVERSION

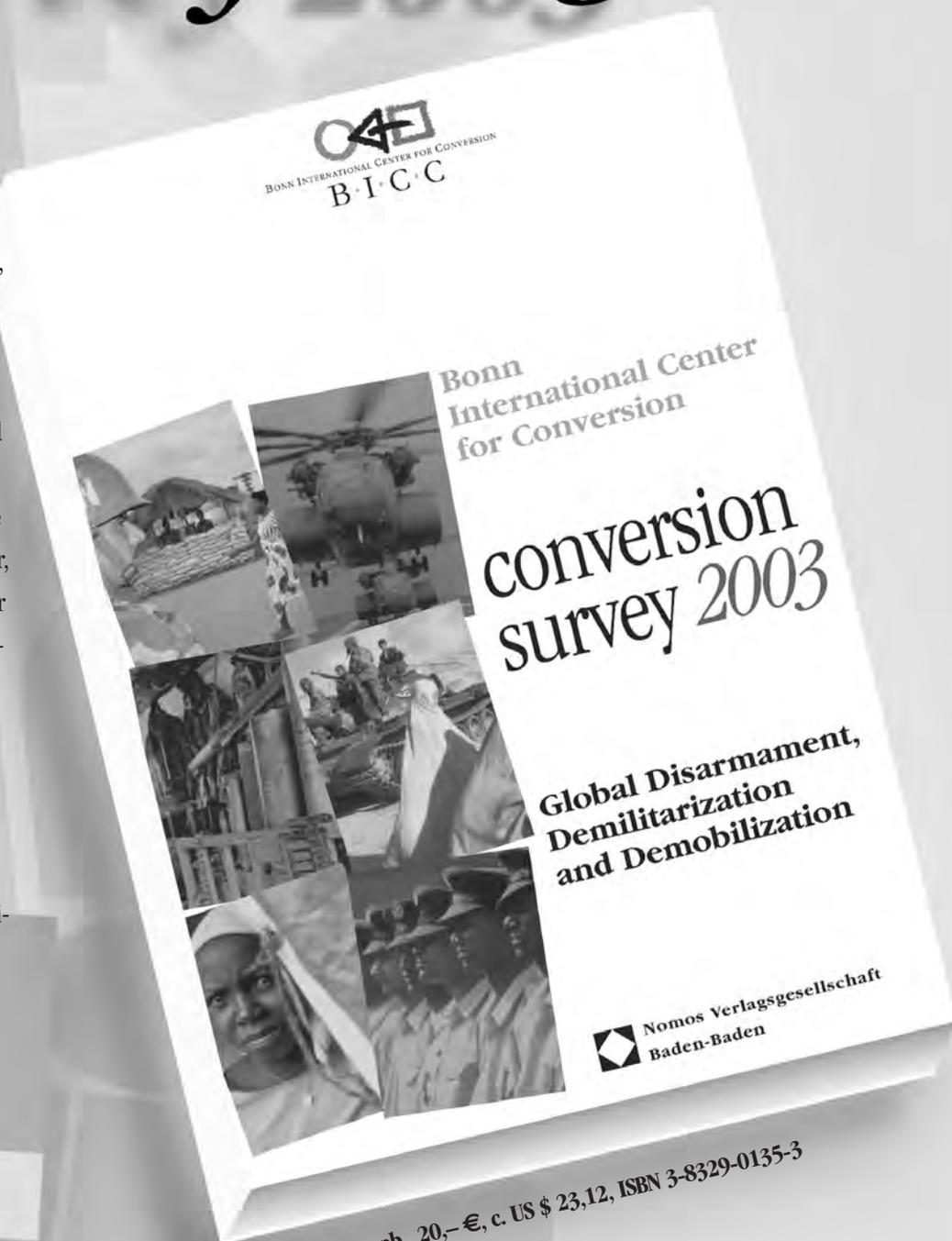
B · I · C · C

# *conversion survey 2003*

Over the past year, political leaders and the general public alike have paid increasing attention to what are perceived as 'new threats' as well as to possible responses. Authoritarian or failed states, terrorism, the spread of weapons of mass destruction, and the legitimization of preemptive wars all contribute to a growing sense of insecurity. This has led to additional military spending in many countries along with changes in the type and location of military activity. However, at the same time, military forces in other countries have been reduced, and transformation and reform of security forces is widespread.

These contradictory trends and the effects that recent developments have had on military spending, the defense industry, security sector reform, demobilization, base closures, and surplus weapons are examined in the Update. The three topic chapters focus on security sector reform in Afghanistan, small arms and gender, and the Indian arms industry in the 1990s.

The *conversion survey* is a key source of information for decision-makers and the public at large and thus contributes to an increase in democratic control of security policies.



2003, 180 pp., pb., 20,-€, c. US \$ 23,12, ISBN 3-8329-0135-3



**NOMOS · 76520 Baden-Baden**